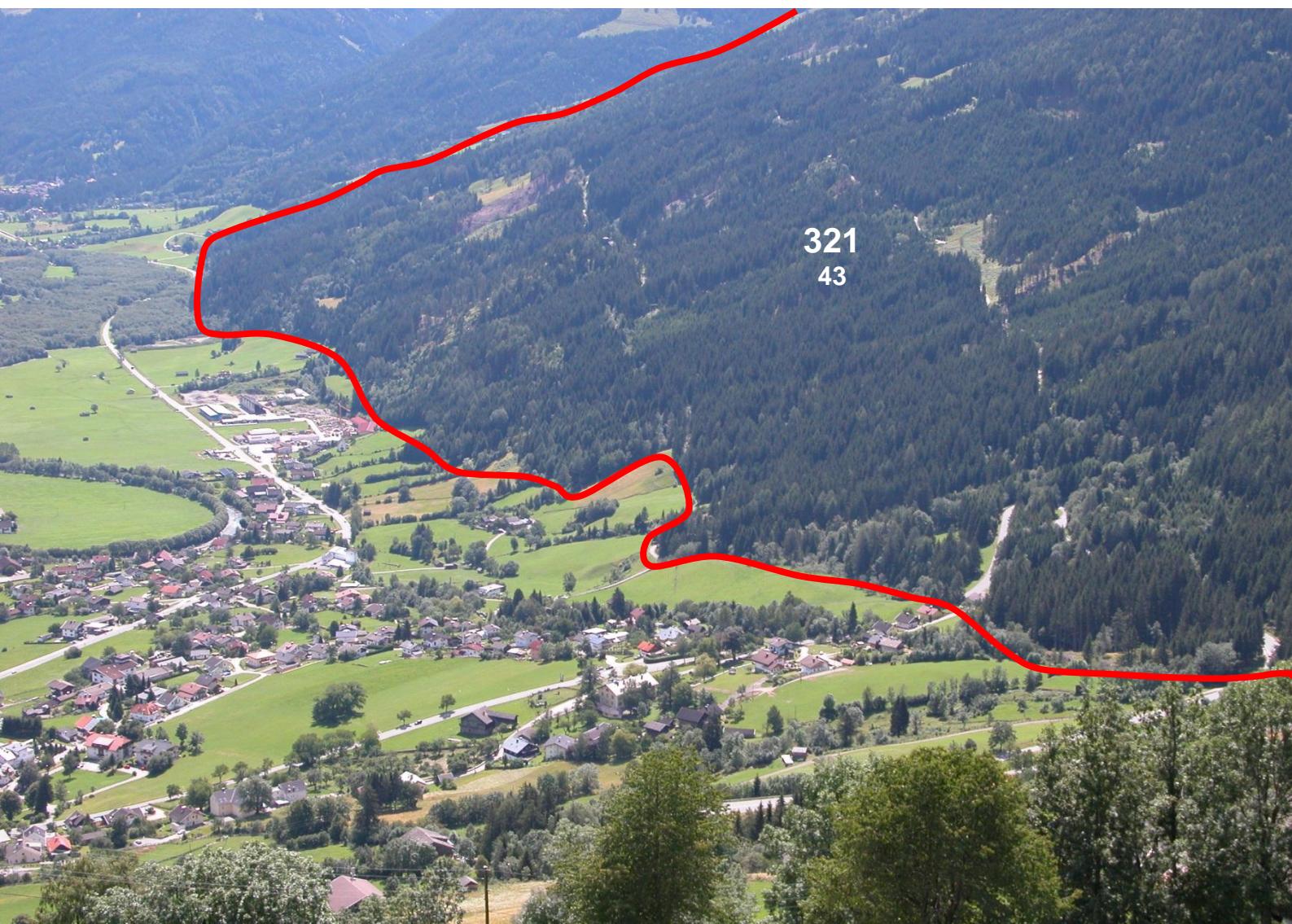


Waldentwicklungsplan

Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung

Fassung 2012





Nachhaltig für Natur und Mensch / Sustainable for nature and mankind

Lebensqualität / Quality of life

Wir schaffen und sichern die Voraussetzungen für eine hohe Qualität des Lebens in Österreich.
/ We create and we assure the requirements for a high quality of life in Austria.

Lebensgrundlagen / Bases of life

Wir stehen für vorsorgende Erhaltung und verantwortungsvolle Nutzung der Lebensgrundlagen Boden, Wasser, Luft, Energie und biologische Vielfalt. / We stand for a preventive conservation as well as responsible use of soil, water, air, energy and biodiversity.

Lebensraum / Living environment

Wir setzen uns für eine umweltgerechte Entwicklung und den Schutz der Lebensräume in Stadt und Land ein. / We support an environmentally friendly development and the protection of living environments in urban and rural areas.

Lebensmittel / Food

Wir sorgen für die nachhaltige Produktion insbesondere sicherer und hochwertiger Lebensmittel und nachwachsender Rohstoffe. / We ensure sustainable production in particular of safe and high-quality food and of renewable resources

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber, Copyright:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
(BMLFUW – Lebensministerium)
Sektion IV (Forstwesen),
Marxergasse 2, A-1030 Wien
<http://www.lebensministerium.at>

Alle Rechte vorbehalten

Für den Inhalt verantwortlich:

SL-Stv. MR DI Dr. Johannes SCHIMA
(BMLFUW Abt. IV4; Forstliche Raumplanung, Landschaftsentwicklung und Waldschutz)
MR DI Fritz SINGER (BMLFUW Referat IV4a; Forstliche Raumplanung)

Bearbeitung und Erstellung der Neuauflage:
MR DI Fritz SINGER (BMLFUW Referat IV4a),
Ing. Alexander STARSICH (BMLFUW Abt. IV4)

weiters arbeiteten mit:

Ing. Hubert ANGERMANN (Firma Unidata Geodesign GMBH), DI Gerhard ASCHAUER (LFD OÖ), DI Peter DAXNER MBA (LFD Slbg.), DI Josef EBENBERGER (LFI Wien), DI Günther FLASCHBERGER (BFI Feldkirchen), DI Dietmar FORSTNER (LFD Stmk.), DI Walter FÜRST (BFW), DI Klaus GUNDL (BFI Graz), DI Roland HABENBERGER (BFI Lilienfeld), Ing. Christoph HIEBELER (LFD Vlbg.), Mag. Rainer HINTERLEITNER (BMLFUW Abt. 13), Mag.^a Katharina KAISER (BMLFUW, Abt. 13), DI Michael KELLER (BMLFUW, Abt. IV4), Ing. Johann KIESSLING (BMLFUW Abt. IV4), DI Franz KLAUSHOFER (LFD Slbg.), DI Gernot KURAN (BFI Scheibbs), DI Manfred KREINER (LFD Tirol) DI Andreas LEITGEB (LFI Bgld.), DI Rudolf LOTTERSTÄTTER (BMLFUW Abt. IV1), DI Michael LUIDOLD (LFD Stmk.), DI Christian MATITZ (LFD Ktn.), Diⁱⁿ Carla OHRENBURGER (LFD NÖ), Gregor ORTNER (Firma Unidata Geodesign GMBH), Bakk. techn. Nikolaus PEDARNIG (Firma Unidata Geodesign GMBH),

DI Markus PERSCHL (BFI WU), DI Martin POLLI (BFI Rohrbach), Heimo SCHAFER MAS (BFW Wien), DI Andreas SCHILD (BFW Wien), Gerda SCHRAMM (BMLFUW Abt. IV4), DDI Gerald WEBER-SIMANKO MBA (MA 58, Dezernat V), DI Herbert WEIDINGER (LFI Wien), Ing.ⁱⁿ Claudia WIESINGER (BMLFUW Abt. IV4), DI Andreas ZAMBANINI (LFI Vlbg.), DI Kurt ZIEGNER (LFD Tirol), DI Clemens ZUBA (LFD Ktn.)

Layout:

Ing. Alexander STARSICH (BMLFUW Abt. IV4)

Bildnachweis, Produktion und Druck:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, ansonsten Quellen bei Foto/Graphik genannt

Auflage III

Wien, im Juni 2012

Vorwort

In Österreich ist der Wald ein prägendes Landschaftselement. Laut den Erhebungen der Österreichischen Waldinventur 2007/09 bedeckt er einen Flächenanteil von 47,6 % des Bundesgebietes, das sind 3.991.000 Hektar.

Entsprechend dem Forstgesetz, wird von den Landesforstdiensten in regelmäßigen Abständen zur Feststellung, Darstellung und vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse der Waldentwicklungsplan erstellt bzw. revidiert.

Die nunmehr fertiggestellte 3. Auflage der gegenständlichen Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung zum Waldentwicklungsplan soll bundesweit eine standardisierte und nachvollziehbare Taxation des Waldes ermöglichen, die zur Ergebniszusammenfassung und Interpretation aller Waldfunktionen mittels WEP-AUSTRIA-Digital erforderlich ist.

Die neue Fassung der Richtlinie wurde an die Erfordernisse und den Stand der aktuellen Informationstechnologie angepasst und strukturiert.

Mit der neu eingerichteten Homepage <http://www.waldentwicklungsplan.at> ist es nunmehr für die Landesforstdienste möglich, über Internet in einem gesicherten Bereich Waldentwicklungsplandaten einzugeben bzw. abzurufen. Diese Schnittstelle vereinfacht den Ablauf des Datentransfers zwischen den Behörden und reduziert damit den Arbeitsaufwand für Waldentwicklungsplan – Revisionen.

Diese technische Anpassung war nur durch die hervorragende Zusammenarbeit mit den forstlichen Dienststellen der Länder, den Kollegen vom Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) sowie der Firma Unidata Geodesign GMBH möglich, worauf von den Verfassern mit besonderem Dank hingewiesen wird.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Allgemeiner Überblick	6
1.1 Rechtliche Grundlagen	6
1.2 Planungsgegenstand	6
1.3 Ziel der Erhebung, Planungszweck und Einsatzbereiche	6
1.4 Daten der forstlichen Raumplanung und „INSPIRE“	7
1.5 Planungsgebiet	8
1.6 Planerstellung	9
2 Definitionen	10
2.1 Wald	10
2.2 Waldwirkungen	11
2.2.1 Nutzfunktion	11
2.2.2 Schutzfunktion	11
2.2.3 Wohlfahrtsfunktion	12
2.2.4 Erholungsfunktion	12
3 Erhebung und Erstellung des Waldentwicklungsplan	13
3.1 Vorbereitung der Revisionsarbeiten	13
3.2 Arbeitsablauf	13
3.3 Genehmigungsverfahren	14
3.4 Taxation und Datenerhebung	15
4 Funktionsbewertung	16
4.1 Kriterien	16
4.2 Bewertung der Funktionen	16
4.3 Schutzwirkung mit Stufung der Wertigkeit	18
4.3.1 Wälder mit Standortschutzwirkung	18
4.3.2 Wälder mit Objektschutzwirkung	21
4.3.3 Bannwald	29
4.3.4 Wälder zum Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen	29
4.4 Wohlfahrtsfunktion mit Stufung der Wertigkeit	30
4.4.1 Wohlfahrtswirkung durch Klimaausgleich	30
4.4.2 Wohlfahrtswirkung durch Verbesserung des Wasserhaushaltes	31
4.4.3 Wohlfahrtswirkung durch Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser	32
4.5 Erholungsfunktion mit Stufung der Wertigkeit	33
5 Textteil des Waldentwicklungsplanes	35
5.1 Allgemeine Grundlagen	35
5.2 Gliederung	36

5.3	Tabellen und Formblätter.....	37
5.4	Zusammenfassung, Gesamtdarstellung und Ausblick	37
6	Kartendarstellung.....	40
6.1	Allgemeine Grundlagen	40
6.1.1	Funktionsflächen.....	42
6.1.2	Kreisfunktionsflächen.....	45
6.1.3	Windschutzanlagen	45
6.1.4	Kampfzone.....	46
6.1.5	Bannwälder	46
6.1.6	Wälder mit besonderem Lebensraum	47
6.1.7	Gefahrenzonenpläne	48
6.1.8	Wildbacheinzugsgebiete, Lawineneinzugsgebiete und	48
	Gefahrenpotentialflächen	48
6.1.9	Forstlicher Sonderstandort	49
6.1.10	Unbefristete Sperrgebiete im Wald	50
6.1.11	Unbefristete Sperrgebiete gemäß Forstgesetz.....	50
6.1.12	Waldfachpläne	50
6.1.13	Wasserrelevante Schutzkategorien	51
6.2	Kategorien von Schutzgebieten und zu schützenden Objekten (Kartendarstellung)	52
6.3	Übermittlung der Kartendaten aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)	54
7	WEP-AUSTRIA-DIGITAL Datenbank.....	55
7.1	Registrierung und Aktivierung des Zugangskontos	55
7.2	Benutzergruppen	56
7.3	Struktur	56
7.4	Datenimport aus genehmigten Revisionen.....	57
7.5	GIS-Datenaktualisierung in der Datenbank	57
7.6	Eingabe in die Datenbank.....	60
7.6.1	Funktionsflächen.....	61
7.6.2	Kreisfunktionsflächen.....	65
7.6.3	Windschutzanlagen	65
7.6.4	Zeigerflächen	67
7.7	Datenausgabe	68
8	ANHANG I – Tabellen und Formblätter	72
9	ANHANG II – WEP Teilpläne Österreich.....	89
10	Stichwortverzeichnis	90
11	Abkürzungsverzeichnis	93

1 Allgemeiner Überblick

- zum Inhalt des Waldentwicklungsplanes (WEP)
- über den gesetzlichen Auftrag zu seiner Erstellung

1.1 Rechtliche Grundlagen

Der Abschnitt II des Forstgesetzes, (BGBl. Nr.¹ 440/1975 derzeit in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007, folglich ForstG), legt Aufgabe, Umfang und Inhalt der forstlichen Raumplanung im Grundsätzlichen fest. Die Verordnung über den Waldentwicklungsplan (BGBl. Nr. 582/1997, folglich WEP-V) enthält hiezu die näheren Ausführungsbestimmungen.

Die Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes (BMLFUW / Richtlinien - Erlass) regeln die praktische, bundeseinheitliche Umsetzung.

1.2 Planungsgegenstand

Planungsgegenstand des Waldentwicklungsplanes ist der **gesamte Wald** (siehe § 6 ForstG) im **Bundesgebiet**. Im Waldentwicklungsplan sind alle Waldflächen einschließlich der Kampfzone des Waldes sowie die Windschutzanlagen zu erfassen (§ 2 WEP-V). Ebenso ist für **Nichtwaldflächen**, deren Neubewaldung zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes insgesamt beiträgt, eine Aufforstung zu planen (§ 7 ForstG). Dies gilt vor allem in unterbewaldeten Landesteilen.

Aus forstlicher Sicht dauerhaft **unproduktive Flächen** (wie Stadt- und Siedlungsgebiete, Seen, breite Flüsse wie Donau oder Inn, Felszonen größerer Ausmaßes über der potentiellen Baumgrenze etc.) sind von einer Kartierung ausgenommen. Diese Flächen sind vom Taxator im GIS-Layer mit dem Attribut „O“ zu definieren. Unproduktive Flächen mit dem Attribut „0“ können stets durch WEP-Funktionsflächen umschlossen sein.

1.3 Ziel der Erhebung, Planungszweck und Einsatzbereiche

Ziel der Raumplanung für den Lebensraum Wald ist die Kartierung, Beplanung und Darstellung von Waldgebieten (§ 7 ForstG) mit dem Ziel der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (§ 1 (3) ForstG) und der dauerhaften Sicherung aller Waldwirkungen.

Das bedeutet:

- zunächst die nachvollziehbare und schlüssige forstfachliche Erfassung des „IST-Zustandes“ der Waldwirkungen (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung § 6 ForstG), sowie die daraus resultierende Festlegung der Funktionsflächenabgrenzung in der Natur und auf einer Arbeitskarte sowie die Bestimmung der Leitfunktion. Daran anschließend
 - die Festlegung des SOLL - Zustandes aus forstfachlicher Sicht
 - die Beurteilung der Funktionserfüllung durch den Vergleich zwischen „IST-“ und „SOLL - Zustand“ des Waldes. Hinweise auf zu erwartende Funktionsbeeinträchtigungen sind erforderlich.
- Daraus abzuleiten sind:
- die notwendigen Maßnahmen und deren Dringlichkeit, die zur nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der Waldwirkungen notwendig sind.

¹ Alle Abkürzungen siehe Abkürzungs-/Stichwortverzeichnis!

- die Darstellung der Einzugsgebiete von Wildbächen und Lawinen, wildbach- und lawinenbedingten Gefahrenzonen und von Wäldern mit besonderem Lebensraum gemäß § 32a ForstG (§ 7 lit. b ForstG).
- Als Rahmenplan liefert der Waldentwicklungsplan Anhaltspunkte und Informationen für den Forstrechtsvollzug.

Der WEP dient als **Basis für forstpolitische Entscheidungen** und wird zunehmend für Landentwicklungs- und Landnutzungsplanungen herangezogen.

Wenn erforderlich, kann der WEP, oder ihm untergeordnet der Waldfachplan (WAF), als betrieblicher Managementplan, im Sinne der EU-Agrarpolitik, Verwendung finden.

Der Waldentwicklungsplan ist insbesondere eine Grundlage für die Planung und Durchführung von Maßnahmen der mit der Vollziehung des Forstgesetzes beauftragten Organe der Behörde und eine Entscheidungshilfe für die Sachverständigkeit der Organe des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung der Behörde (§ 1 Abs. 3 WEP-V) im Rahmen des Forstrechtsvollzuges.

Die forstliche Raumplanung hat die Koordinierung aller in Betracht kommenden und dafür bedeutsamen öffentlichen Interessen am Wald und seinen Wirkungen anzustreben.

In der **Praxis** wird der WEP bei folgenden **Behördenvorverfahren und Planungsbereichen verwendet**:

- Als forstliches Rahmengutachten im Forstrechtsvollzug dient er als eine Information zur Ermittlung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung.
- Abgrenzung von Schutzwaldfördergebieten (gemeinsam mit dem Forsttechnischen Dienst für WLV) bzw. anderer waldwirkungsbezogener Förderschienen.
- Darstellung der Waldfunktionen in Projekten der Landesraumplanung, der Verkehrsplanung bzw. anderer raumrelevanter Planungen (negative Kardinalpunkte und Risikozonen werden gezielt durch den WEP aufgezeigt).
- Regelmäßige (alle 10 Jahre revidierte) Zusammen- und Gegenüberstellung der Leitfunktionen sowie deren Beeinträchtigungen und den erforderlichen Gegenmaßnahmen mit Dringlichkeitsreihung für jeden politischen Bezirk.
- Bundesweite Zusammenfassung aller WEP-Bezirksdaten als forstpolitische Entscheidungsgrundlage mit direkter Auswirkung auf die Förderungspolitik.
- WEP-Datenverschneidung mit Daten anderer Landes- und Bundesdienststellen.

1.4 Daten der forstlichen Raumplanung und „INSPIRE“

Die EU-Richtlinie 2007/2/EG („INSPIRE“ = Infrastructure for Spatial Information in the European Community) dient der Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Union.

Diese Richtlinie bezweckt insbesondere die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von elektronischen und standardisierten / noch zu standardisierenden Geodaten (und deren Metadaten), etwa über Netzdienste für die Öffentlichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen.

Diese Richtlinie wurde in Österreich sowohl durch den Bund (Geodateninfrastrukturgesetz, BGBl. I Nr. 14/2010) als auch durch die Länder umgesetzt.

Davon ist auch der Waldentwicklungsplan betroffen, der demnach auch unter dem Geodaten-Thema „**Bodenutzung**“ (Anhang III Z 4 der Richtlinie bzw. vorgenannter Gesetze) in der Monitoringliste Österreichs als „WEP-AUSTRIA-DIGITAL“ angeführt wird.

Die erforderliche Aufbereitung/Behandlung des WEP-AUSTRIA-DIGITAL für INSPIRE erfolgt durch das BMLFUW / Sektion IV, Referat IV/4a, in Zusammenarbeit mit dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW Wien), sonstigen Abteilungen des BMLFUW und der Land-, forst- und wasserwirtschaftlichen Rechenzentrum GmbH (LFRZ).

Nähere Informationen zu INSPIRE unter: <http://www.inspire.gv.at>

1.5 Planungsgebiet

(siehe auch § 9 ForstG)

Wie bereits im Kapitel 1.2 auf Seite 6 erwähnt, erstreckt sich die Erhebung auf das gesamte Staatsgebiet Österreichs und setzt sich aus Teilplänen der einzelnen Bezirke zusammen. (siehe dazu Anhang II Seite 89 – Aufstellung der derzeit gültigen WEP-Teilpläne in Österreich)

Die Planungseinheit für den Teilplan ist im Regelfall der **politische Bezirk**. Der Titel des WEP auf der 1. Seite im analogen Textteil (oberhalb der Genehmigung des BMLFUW) sollte immer mit Bezirk ... beginnen (z.B. Bezirk Wolfsberg).

Der Teilplan kann auch mehrere Planungseinheiten, höchstens jedoch ein Bundesland umfassen. Umfasst der Teilplan zwei oder mehrere politische Bezirke, ist darauf zu achten, dass alle WEP-Daten jeweils für den einzelnen politischen Bezirk darstell- und interpretierbar sind (in Wien gilt dies für das gesamte Stadtgebiet, nicht für die einzelnen Bezirke).

Die kleinste Einheit innerhalb eines Teilplanes ist die **Funktionsfläche**. Eine Funktionsfläche ist die räumliche Einheit von Waldflächen, innerhalb derer jeder einzelnen Funktion eine einheitliche Wertigkeit zukommt. Darzustellen sind Funktionsflächen, wenn diese ein Mindestmaß von 10 ha aufweisen. Die Flächengröße ist im Gelände anzuschätzen oder aus der Arbeitskarte zu entnehmen.

Auf die genaue Darstellung von **Flächen kleiner 10 ha** muss aus technischen Gründen verzichtet werden. (Maßstabsungenauigkeiten) Auf kleinräumige Besonderheiten innerhalb einer Funktionsfläche wird durch besondere Symbole (Kreisfunktionsfläche oder Zeigerfläche) hingewiesen.

Waldflächen, welche nach anderen Kriterien als jenen der Waldwirkungsbeschreibungen nach dem Forstgesetz abgegrenzt werden, sind so genannte **Zeigerflächen**. Diese definieren klein- oder großflächig sonstige forstlich relevante Sachverhalte (§ 2 lit. d WEP-V) einzelner Waldteile und werden unter 7.6.4 auf Seite 67 genauer beschrieben.

Eine Funktionsfläche kann auch erhebliche Anteile von „**Nichtwaldflächen**“ beinhalten. Dies trifft vor allem in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten zu. Kleine zerstreut liegende Waldflächen werden dort in großen Funktionsflächen zusammengefasst, sofern sie mehrheitlich gleiche Funktionen haben, die aus forstlicher Sicht gleich behandelt werden sollen (z.B. in der Kampfzone des Waldes, bzw. in Talböden etc.).

Die Darstellung der Waldfunktionen bezieht sich ausschließlich auf die Waldflächen. Planungen für Neubewaldungen auf Nichtwaldflächen, die zur Verbesserung der Wirkungen des Waldes dienen, sind jedoch nach dem Forstgesetz möglich.

In den alpinen Bereichen, außerhalb der klimatisch bedingten absoluten Waldgrenze, werden sogenannte „0“ Flächen abgegrenzt (großräumige **unproduktive Flächen** - wie Felsregionen entlang der Kamm- und Gipfelregionen im Gebirge). Diese werden mit „0“ bezeichnet und gehen nicht in eine forstliche Planung ein, werden jedoch als UP-Fläche rechnerisch erfasst. – Ergänzung zur Bezirks-/Landes-/Bundesfläche! Kleinere UP-Flächen, die sich in die „Kampfzone“ „einbuchen“, werden aber wie bisher dieser zugeordnet.

Komplett verbautes und versiegeltes Stadtgebiet ist von der WEP-Kartierung auszunehmen. Ausgenommen sind „Stadtflächen“, die von Grünzonen und Grüngürtel (Wald) unterbrochen sind, deren Gesamtfläche größer 10 ha ist (z.B. Wiener Prater ist als Funktionsfläche abzugrenzen, da in Summe die Waldfläche größer als 10 ha ist).

Wasserflächen (Flüsse, Seen) sowie Felszonen (auf welchen mittel- bis langfristig keine Baumvegetation möglich ist) über 10 ha Flächengröße sind ebenfalls aus der Kartierung auszunehmen. Kleinere Wasserflächenanteile werden in die umgebende Funktionsfläche inkludiert.

1.6 Planerstellung

Der Teilplan wird vom Landesforstdienst erstellt und vom Landeshauptmann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Zustimmung vorgelegt. Der Teilplan ist in regelmäßigen Abständen an den jeweiligen Stand der Entwicklung anzupassen (§ 9 ForstG). Dies erfolgt in **10-jährigen Revisionsintervallen** durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Die Erstellung sowie die Revision des Waldentwicklungsplanes ist von einer Forstwirtin/Forstwirt (Staatsprüfung für den höheren Forstdienst) vorzunehmen. Dies ist auch im analogen WEP-Teilplan an geeigneter Stelle anzumerken (z.B. beim Verfasser auf der 1. Seite; siehe auch ForstG i.d. Novelle 2002 § 9 Abs. 2) z.B. *Forstwirt OFR Dipl.-Ing. Max MUSTERMANN*.

Sollte sich das Revisionsintervall aus arbeitstechnischen Gründen verzögern, verliert der Waldentwicklungsplan seine Gültigkeit nicht. Die Verzögerung ist durch das Amt der Landesregierung (Forstabteilung) dem BMLFUW, Referat für Forstliche Raumplanung anzugeben und zu begründen. Durch eine verspätete Vorlage zur Genehmigung des WEP tritt keine Verschiebung des ursprünglichen Intervalls ein.

Der Waldentwicklungsplan-Teilplan setzt sich aus einem **Kartenteil** (Funktionsflächenkarte 1:50.000) und einem **Textteil** zusammen (§ 9 Abs. 4 ForstG). Bei Bedarf wird der Kartenteil durch „**Sonder- oder Zusatzkarten**“ für spezielle Fachbereiche und zu speziellen Fragestellungen ergänzt (z.B. spezielle Schutzwaldkartierungen, Wälder mit besonderem Lebensraum, § 32a ForstG).

Der **Forsttechnische Dienst** für Wildbach- und Lawinenverbauung hat laut § 102 Abs. 5 lit. h bei der Erstellung von Planungen und Monitoringsystemen, die sich auf Einzugsgebiete (§ 99 ForstG) beziehen, mitzuwirken. Die **Kontaktaufnahme** mit der zuständigen WLV-Dienststelle (Gebietsbauleitung bzw. Sektion) bei der Erstellung des WEP-Teilplanes ist notwendig.

Der WEP ist in **analoger und digitaler, GIS - fähiger Form** zu erstellen. Nähere Beschreibung zur Kartendarstellung ab Seite 40.

Sämtliche Geometrie- und Textdaten werden im Zuge der jeweiligen Revision jedes Teilplanes ins Landes – GIS übernommen. Um eine **standardisierte Eingabe** bundesweit zu gewährleisten, hat das BMLFUW den Ämtern der Landesregierungen/Forstabteilungen ein entsprechendes Programm zur Verfügung gestellt, das unter <http://www.waldentwicklungsplan.at> abrufbar ist.

Nähere Beschreibung zum WEP-AUSTRIA-DIGITAL Programm ab Seite 55.

Dieses stellt im Wesentlichen die Neuerung der gegenständlichen Neuauflage der WEP-Richtlinie dar.

Jedermann ist berechtigt die Teilpläne in den Bezirksverwaltungsbehörden, der Landesforstdirektion oder im Referat IV/4a des Lebensministerium Einsicht zu nehmen. Die Zusammenfassung aller Bezirks- und Landesdaten zum WEP-Austria-Digital (bundesweite Darstellung) erfolgt durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Lebensministerium / Forstsektion).

Der Zugang zu digitalen WEP-Daten erfolgt über die jeweilige Landesforstinspektion/-direktion, deren eigenen Landesinternetzugang oder über den WEP-Austria Digital, der alle Bezirks- und Landesdaten bundesweit zusammenfasst. Aus Datenschutzgründen ist der Datenzugang in verschiedene Benutzergruppen (siehe Seite 56) eingeteilt.

2 Definitionen

„Der Wald mit seinen multifunktionellen Wirkungen auf den Lebensraum des Menschen, der Tiere und Pflanzen ist eine wesentliche Grundlage für die ökologische, ökonomische und soziale Entwicklung Österreichs“. Seine nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und sein Schutz sind Grundlagen zur Sicherung seiner multifunktionellen Wirkungen hinsichtlich Nutzung, Schutz, Wohlfahrt und Erholung (aus § 1 Abs. 1 ForstG).

2.1 Wald

(Forstgesetz 1975 - Quelle: Rechtsinformationssystem <http://www.ris.bka.gv.at>)

§ 1a (1) Wald im Sinne des Forstgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockte Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.

(2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.

(3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).

(4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,

b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,

c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen mit Ausnahme solcher, die als Niederwald bewirtschaftet wurden oder für welche die Schutzwaldeigenschaft festgestellt (§ 23) oder die Bannlegung ausgesprochen (§ 30) wurde,

d) Baumreihen, soweit es sich nicht um Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3) handelt,

e) bestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Eisenbahn dienen,

f) Grenzflächen im Sinne des § 1 Z 2 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund von Staatsverträgen, die die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze regeln, von Bewuchs freizuhalten sind. Die Bestimmungen der §§ 43 bis 46 ForstG finden Anwendung.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet hat. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 ForstG Anwendung.

(6) Auf die im Abs. 5 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 ForstG, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes Anwendung.

(7) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfläche bezeichnet.

2.2 Waldwirkungen

Die Waldwirkungen laut forstgesetzlicher Definition sind:

2.2.1 Nutzfunktion



Die **Nutzfunktion (N)** (gemäß § 6 Abs. 2 lit. a ForstG), der insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Produktion des Rohstoffes "Holz" zukommt.

2.2.2 Schutzfunktion



Die **Schutzfunktion (S)** des Waldes (gemäß § 6 Abs. 2 lit. b ForstG), die sich in folgende Schutzwirkungen aufgliedern lässt:

- **WÄLDER MIT OBJEKTSCHUTZWIRKUNG** sind Wälder, die Menschen, deren Siedlungen/Behausungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen.
- **LÄRM- und LICHTSCHUTZ** ist ebenfalls als Objektschutzwirkung anzusehen - Der positive Einfluss des Waldes auf die Lärmreduzierung sowie der Schutz vor z.B. regelmäßiger KFZ-Scheinwerferstrahlung in Wohngebieten ist der Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG - „Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen“ zuzuordnen.
- **WÄLDER MIT STANDORTSCHUTZWIRKUNG** sind Wälder, deren Standort durch abtragende Kräfte, von Wind und Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist.
(siehe auch § 21 Abs. 1 ForstG)

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung wird für die jeweilige Funktionsfläche ihre schutzfunktionale Gesamtwirkung bewertet. Diese Ansprache und Beschreibung ist jedoch nicht mit Schutzwaldfeststellungsverfahren gem. § 23 ForstG gleichzusetzen. Liegen jedoch entsprechende Feststellungsbescheide gemäß § 23 oder Bannlegungen nach § 30 ForstG für Wälder vor, welche auf Funktionsflächen stocken, so ist dies entsprechend darzustellen (siehe 6.1.5 „Darstellung von Bannwäldern“ auf Seite 46 bzw. „festgestellte Schutzwälder“).

Nähere Definitionen zu Wäldern mit Standortschutzwirkung, Wäldern mit Objektschutzwirkung, Bannwälder und Windschutzanlagen sind unter dem Kapitel 4 „Funktionsbewertung“ - ab 4.3 „Schutzwirkung mit Stufung der Wertigkeit“ auf Seite 18 beschrieben.

2.2.3 Wohlfahrtsfunktion

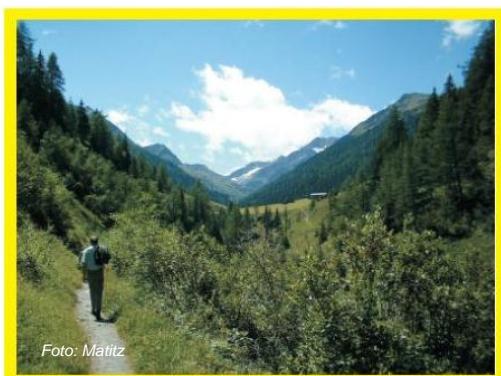


Die **Wohlfahrtsfunktion (W)** (gemäß § 6 Abs. 2 lit. c ForstG) ist der Einfluss des Waldes auf die Umwelt, insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes sowie auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser.

Im Nahbereich von verdichtetem Siedlungsraum und Großstädten (urbaner Raum) kommt der Wohlfahrtsfunktion hohe Bedeutung zu. Wald trägt dort nicht zuletzt durch seinen größeren Artenreichtum im Vergleich zu anderen Kulturgattungen sowie durch Verbesserung des Kleinklimas zum Wohlbefinden der Bevölkerung bei.

Nähere Beschreibungen zur Funktionsbewertung der „Wohlfahrtswirkung mit Stufung der Wertigkeit“ auf Seite 30.

2.2.4 Erholungsfunktion



Die **Erholungsfunktion (E)** (gemäß § 6 Abs. 2 lit. d ForstG) ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher.

Sie bedarf des schlüssigen Nachweises unter Berücksichtigung quantitativer Momente (Besucherfrequenz etc.). Waldflächen, die vom freien Betreten ausgenommen sind, können keine Erholungswirkung ausüben (z.B. Sperrflächen gemäß Forstgesetz, Naturschutzgesetz, Landesverteidigung, etc.). Die Erholungswirkung darf nicht ausschließlich aus der Lage inmitten eines Siedlungs- oder

Industriegebietes abgeleitet werden.

Im Nahbereich von Ballungsräumen sind die Wälder mit mittlerer und hoher Erholungsfunktion vorrangig zu erhalten. Bei zu starker Frequenz sind im Sinne der Walderhaltung sowie der Nachhaltigkeit der Erholungswirkung regelnde Maßnahmen erforderlich und festzulegen.

Nähere Beschreibungen zur Funktionsbewertung der „Erholungsfunktion mit Stufung der Wertigkeit“ auf Seite 33.

3 Erhebung und Erstellung des Waldentwicklungsplan

3.1 Vorbereitung der Revisionsarbeiten

Im Regelfall werden bei der Revision eines WEP gegenüber der Abgrenzung der Funktionsflächen des bisher gültigen Teilplanes keine grundlegenden Änderungen zu erwarten sein. Vor Beginn der Überprüfungsarbeiten sollte eine Arbeitsplanung mit allen Beteiligten (Forsttechnischer Dienst für WLV und Andere) sowie die Sichtung aller geeigneten **Arbeitsunterlagen** erfolgen. Wie sich in der Praxis gezeigt hat, kann die Außendienstzeit zur Flächenüberprüfung wesentlich verkürzt werden, wenn Luftbildkarten in Kombination mit guten Ortskenntnissen der erhebenden Personen einsetzbar sind (begangen werden müssen nur mehr „unklare Bereiche“). Sehr förderlich sind auch „**Eichungsgespräche**“ mit Nachbarkollegen, die die Revision schon durchgeführt haben, dem Referenten für forstliche Raumplanung an der Landesforstdirektion und dem zuständigen Referat IV/4a des BMLFUW.

Eine im Voraus durchgeführte Überprüfung der vorhandenen EDV-Programme wird empfohlen und die Kenntnis (ein Durchlesen) der gegenständlichen Richtlinie wird vorausgesetzt. Beim Taxieren sollte die Dateneintragung für jede Fläche auf das „Eingabeblatt“ oder direkt in die Datenbank WEP-Digital mittels Notebook vor Ort eingegeben werden. Das Eingabeblatt ist über den WEP-Digital abzurufen. Nähere Beschreibung auf Seite 60.

Der **zeitliche Aufwand** für die WEP-Revision ist von Größe, Relief und Bewaldung des Bezirk abhängig und konnte bisher im Regelfall insgesamt mit ca. 80 Ein-Personentagen (Akademiker, Förster und Schreibkräfte) bewältigt werden. Dieser Zeitschätzung liegen 15 durchgeführte Revisionen zugrunde. Durch den ab sofort möglichen Datenzugang mittels Internet, kann erheblicher Zeitaufwand zur Datenübermittlung eingespart werden.

3.2 Arbeitsablauf

Die Revisionen setzen sich aus folgenden Arbeitsschwerpunkten zusammen:

- a. Die Taxation im Gelände und Eintragung der Daten in die Datenbank (<http://www-waldentwicklungsplan.at>; bzw. Neufestlegung oder Änderung der Funktionsflächen auf einer Arbeitskarte (ÖK 1:25.000 oder 1:50.000)).
- b. Eingabe der Geometriedaten aus der Arbeitskarte ins GIS (erfolgt meist durch die Landesforstdirektion) sowie anschließende Kontrolle der Probeausdrucke und Überprüfung durch den Planersteller.
- c. Es folgt das Verfassen des Textteiles und die Einholung der Stellungnahmen der Landesraumplanung und der Jagdbehörde zur durchgeführten Revision sowie die Absprache mit den Kollegen der Nachbarbezirke. Ebenso ist die zuständige Gebietsbauleitung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach und Lawinenverbauung (WLV) mit einzubeziehen.
Aus rechtlicher Sicht ist jeder Revision einleitend die folgende Formulierung voranzustellen: „Der Teilplan des Waldentwicklungsplanes (im Folgenden: WEP genannt) für den politischen Bezirk ... wurde gem. dem II. Abschnitt des Forstgesetzes 1975 (im Folgenden ForstG), BGBl. Nr. 440, in der derzeit geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 55/2007, und der Verordnung über den Waldentwicklungsplan, BGBl. Nr. 582/1977, sowie der mit Schreiben des BMLFUW vom _____, Zi. BMLFUW-LE.3.1.10/ _____ erlassenen Richtlinie über Inhalt und Ausgestaltung des Waldentwicklungsplanes erstellt. Der vorliegende WEP stellt die 2. Revision des am _____ durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigten Waldentwicklungsplan für den Bezirk _____ dar.“
- d. Die Vorlage der Revision beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Vorüberprüfung durch das Raumplanungsreferat (Referat IV/4a). Der Zeitaufwand der Vorüberprüfung beträgt im Schnitt 2-3 Ein-Personentage. Die Überprüfung vor Ort gemeinsam mit der zuständigen BFI und eines Vertreters der LFD (LFI), dauert im Schnitt 1-2 Tage.

3.3 Genehmigungsverfahren

Nach der **Vorüberprüfung** durch das Referat für forstliche Raumplanung im BMLFUW wird von diesem gemeinsam mit dem Planverfasser (im Bezirk) anhand des Überprüfungsprotokolls vor Ort der Text- und Kartenteil besprochen und im Gelände die Taxation sowie die Abgrenzung einer repräsentativen Anzahl von Funktionsflächen auf Forstrechts- und Richtlinienkonformität geprüft.

Das **Ergebnis** der Vorüberprüfung wird ebenfalls in einem Protokoll festgehalten, welches dem Genehmigungsakt des HBM angeschlossen wird.

Ergibt sich bei der Überprüfung die Notwendigkeit von Korrekturen oder Ergänzungen, so ist deren Umsetzung durch den Planersteller Voraussetzung für die Zustimmung zum Teilplan.

Auf allfällige Planänderungen, welche sich aus der Koordination mit anderen Dienststellen nach erfolgter Vorüberprüfung ergeben, ist bei der endgültigen Vorlage zur Genehmigung gesondert hinzuweisen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft behält sich jedoch vor, auch nach erfolgter Überprüfung vor Ort, das Erfordernis von Änderungen und Anpassungen des zur Genehmigung vorgelegten WEP-Teilplanes einzufordern.

Nach letztmaliger Prüfung durch das Referat für forstliche Raumplanung und durch die für das Forstrecht zuständige Abteilung des Ressorts, wird ein gebundener Teilplan aktenmäßig dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Zustimmung (Fertigung) vorgelegt.

Dies wird im Teilplan durch einen entsprechenden Vermerk (Stempel, Genehmigungsdatum durch den Bundesminister und Signatur des bearbeitenden Referatsleiters) ersichtlich gemacht. Eine Ausfertigung des Teilplanes wird dem Landeshauptmann in gebundener Form rückgemittelt. Weitere Vervielfältigungen sind in solcher Anzahl herzustellen, als dies für den Gebrauch bei diversen Landesdienststellen erforderlich erscheint. Die Kosten dafür trägt das Land.

Zur Wahrung der bundesweiten Einheitlichkeit der analogen WEP-Teilpläne in gebundener Form ist es erforderlich mittelgrünes Buchbinderleinen mit einer Beschriftung in Goldbuchstaben (Teilplan und der Bezirk) zu verwenden. Je 1 Exemplar aller Teilpläne liegt im Referat für Forstliche Raumplanung (BMLFUW, Forstsektion, Marxergasse 2, 1030 Wien, 2. Stock Zimmer 202) zur Einsichtnahme auf. Nach Erhalt des genehmigten Teilplanes (in analoger Form) werden vom Landesforstdienst (Landes-GIS) die digitalen Daten (GIS-Daten, Geometrie und Attribute der Funktionsflächen), dem vereinbarten Standard entsprechend, dem Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) zum Einbau in den „WEP-AUSTRIA-DIGITAL“ und dem Referat IV/4a des BMLFUW zugesendet. Wie mit den Landesforstdirektoren bereits in den Richtlinien 1988 vereinbart, erfolgt die Anpassung jedes Waldentwicklungsplan-Teilplanes an den jeweiligen Stand der Entwicklung - gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung - in einem Abstand von 10 Jahren (Revisionsintervall).

Der revidierte Teilplan ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Zehnjahresfrist dem BMLFUW zur Vorüberprüfung vorzulegen. Bei Überschreitung des Revisionsintervalls verliert der WEP seine Gültigkeit nicht! (siehe auch 1.6 „Planerstellung“ auf Seite 9)

Vor Ablauf dieser Zehnjahresfrist kann die Zustimmung des BMLFUW zu einer Anpassung dann eingeholt werden, wenn grundlegende Änderungen in der Bewertung von Funktionsflächen dies erforderlich machen.

Solche Änderungen sind dem BMLFUW (Referat IV/4a) schriftlich mit Begründung und Planskizze (WEP-Ausschnitt) vorzulegen. Der gültige WEP-Teilplan ist nach Zustimmung durch eine Beilage (Text- und Kartenteil) entsprechend zu ergänzen.

3.4 Taxation und Datenerhebung

Die **Beurteilung des „IST-Zustandes“ der Waldfunktionen** durch das Organ der behördlichen Forstaufsicht (Forstwirt) stellt die wesentliche Grundlage des Waldentwicklungsplanes dar und basiert rechtlich insbesondere auf § 6 des Forstgesetzes (siehe auch Seite 6).

In relativ weitem Rahmen stellt hier der Gesetzgeber sein umfassendes Interesse an den Waldverhältnissen, den Waldwirkungen und der Berücksichtigung der dafür bedeutsamen Interessen dar.

Der Taxator hat nun die inhaltlichen Schwerpunkte des § 6 ForstG in der Praxis umzusetzen und Waldflächen, mit gleichen Wirkungen zu Funktionsflächen abzugrenzen. Die **Ansprache der Leitfunktionen** ergibt sich aus der Reihung und Gewichtung der Waldwirkungen. Sie werden durch die Funktionsflächenkennzahl ausgedrückt (siehe auch Seite 6 und 8) und sind entsprechend dem ForstG zu begründen. Die dazu verwendeten Zitate von Gesetzes- oder Verordnungsbestimmungen sind immer mit Leerzeichen dazwischen anzugeben (z.B. § 22 Abs. 1 ForstG...).

Wesentlich dabei ist weiters die Feststellung des Grades der Funktionserfüllung. Allfällige **Funktionsbeeinträchtigungen** sind zu beschreiben und deren Ursachen festzustellen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender **Gegenmaßnahmen** sowie deren **Dringlichkeit**. Da die Beeinträchtigungen bzw. die Sanierungs- oder Pflegemaßnahmen oft nur Teile einer Funktionsfläche betreffen, ist eine Flächenanschätzung in 10%-Stufen der tatsächlich betroffenen Teile der jeweiligen Funktionsfläche (= 100 %) notwendig. (siehe auch Seite 61).

Daraus ergibt sich die, vom Gesetzgeber geforderte, vorausschauende Planung zur Sicherung bzw. Verbesserung der Wirkungen des Waldes. Diese können auch über eine Gemeindegrenze hinweggehen und in der Nachbargemeinde wirksam und feststellbar sein.

Ebenso sind oft nur Teilbereiche einer Funktionsfläche objektschutzwirksam. Solche Teilflächen mit zuordenbarer Objektschutzwirkung sind ebenfalls in 10% Stufen der gesamten Funktionsfläche anzugeben und in die Datenbank einzutragen.

Nähere Beschreibungen zu „Wälder mit Objektschutzwirkung“ auf Seite 21 bzw. die Eingabe in die Datenbank ab Seite 61.

Die Vorgangsweise bei den Außenerhebungen ergibt sich automatisch aus dem „Dateneingabeformular“, welches im Kapitel 7 auf Seite 55 näher beschrieben und durch Anwendungsbeispiele sowie Skizzen verdeutlicht wird.

4 Funktionsbewertung

4.1 Kriterien

Die Grundlage der Waldentwicklungsplanung stellen insbesondere die im § 6 Abs. 2 ForstG definierten Waldwirkungen dar.

Aus der gängigen praktischen Arbeit bei WEP-Revisionen haben sich weitere Taxationskriterien entwickelt, welche in Ergänzung der im Forstgesetz und in der Waldentwicklungsplan - Verordnung enthaltenen Vorgaben, in die bisher gültigen Richtlinien eingeflossen sind.

4.2 Bewertung der Funktionen

Für jede Funktionsfläche sind die **vier** im § 6 Abs. 2 ForstG beschriebenen **Waldfunktionen** zu bewerten und zu begründen. Eine der 4 Funktionen ist als **Leitfunktion** festzulegen. Als Leitfunktion hat jene zu gelten, die auf der jeweiligen Fläche im vorrangigen öffentlichen Interesse steht (§ 5 Abs. 2 WEP-V).

Die Wertigkeit ist durch eine Wertziffer, die den Grad des öffentlichen Interesses an der jeweiligen Waldwirkung zum Ausdruck bringt, zu qualifizieren. Für die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion wird die Wertigkeit jeweils durch folgende Wertziffern definiert:

DEFINITIONEN DER WERTIGKEIT DER FUNKTIONEN		
Wertziffer	Wertigkeit	Abstufung des öffentlichen Interesses
0	keine	kein öffentliches Interesse
1	geringe	öffentliche Interesse
2	mittlere	erhöhtes öffentliches Interesse
3	hohe	besonderes öffentliches Interesse

Die Nutzfunktion (N)² unterliegt keiner mehrstufigen Bewertung und ist dann die Leitfunktion, wenn keine der drei anderen Funktionen (S, W, E) eine hohe (3) Wertigkeit hat bzw. im besonderen öffentlichen Interesse steht.

Als Richtwert für das öffentliche Interesse kann die Vermeidung oder Reduktion von Gefahren für Leib und Leben, die volkswirtschaftliche Bedeutung der Waldwirkungen sowie die Besucherfrequenz herangezogen werden. Im Fall eines Waldes mit Objektschutzwirkung ergibt sich der volkswirtschaftliche Wert als fiktive Größe aus der Einsparung technischer Verbauungen und allfällige Reduktion von Versicherungsprämien für privates Gut etc.

² siehe Tabelle auf der nächsten Seite

Die Bewertung der einzelnen Funktionen (S, W, E) innerhalb einer Funktionsfläche erfolgt durch Zuordnung einer dreistelligen Kennzahl, bei welcher:

KENNZAHL DER FUNKTIONENBEWERTUNG	
die Einerstelle	mit den Wertziffern 0 - 3 für die Erholungsfunktion (E) (im Sperrgebiet ist die Erholungsfunktion 0, weil diese Flächen nicht betreten werden dürfen; z.B. Truppenübungsplatz, Schießplatz, Munitionslager, Kernzone im Nationalpark, Kernzone Naturschutzgebiet etc.)
die Zehnerstelle	mit den Wertziffern 1 - 3 für die Wohlfahrtsfunktion (W) (in der Praxis keine Wertziffer 0, weil Wohlfahrtsfunktion immer vorhanden ist; Wertziffer 0 besteht nur de iure)
die Hunderterstelle	mit der Wertziffer 1 - 3 für die Schutzfunktion (S) (in der Praxis keine Wertziffer 0, weil Schutzwirkung immer belegt ist. ³ (Wertziffer 0 besteht nur de iure)

BEISPIELE FÜR KENNZAHLEN DER FUNKTIONSFLÄCHEN				
Kennzahl	Leitfunktion	Schutzfunktion (S) – Hunderterst.	Wohlfahrtsfunktion (W) – Zehnerstelle	Erholungsfunktion (E) - Einerstelle
321	S	3 = besonderes öffentl. Interesse = hohe Wertigkeit	2 = erhöhtes öffentl. Interesse = mittlere Wertigkeit	1 = öffentl. Interesse = geringe Wertigkeit
121	N ⁴	1	2	1
		(Keine der 3 anderen Funktionen hat die Wertigkeit 3!)		
232	W	2	3	2
113	E	1	1	3
333	S	3	3	3

Kommt zwei oder allen drei Funktionen die höchste Bewertung (3) zu, gilt für die Leitfunktion folgende Reihenfolge: Schutzfunktion vor Wohlfahrtsfunktion vor Erholungsfunktion.

Wenn keine der 3 Funktionen die Leitfunktion erreicht (3), ist automatisch die Nutzwirkung die Leitfunktion (§ 5 Abs. 5 bis 7 WEP-V).

³ In der Praxis ist davon auszugehen, dass Waldflächen generell eine Schutzwirkung (für Objekte oder/und den Standort) ausüben. (Wertziffer 1 ist daher immer gegeben!) Bei einer zeitweiligen Unterbrechung durch Kahlhieb oder Windwurf bleibt die Wertziffer der Schutzfunktion bestehen, da die Schutzwirkung innerhalb einer Umtriebszeit zu berücksichtigen ist.

⁴ Nutzfunktion siehe Seite 11; Punkt 2.2.1

4.3 Schutzwirkung mit Stufung der Wertigkeit

Nach § 6 Abs. 2 ForstG ist es die Aufgabe der forstlichen Raumplanung, „... Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass (nach Abs. 2 lit. b 1. Teil) die Schutzwirkung vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie (nach Abs. 2 lit. b 2. Teil) die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung sichergestellt ist.“

Die Schutzfunktion des Waldes vereint mehrere Schutzwirkungen und ist als Sammelbegriff zu verstehen (siehe auch Seite 11, Punkt 2.2.2 oder unter Standort-, Objekt-, Schutzfunktion einschließlich Lärm- schutzwirkung des Waldes sowie Wald mit Lichtschutz für Wohngebiete).

Bei WERTZIFFER 1 wird davon ausgegangen, dass jede Waldfläche einen Beitrag zum öffentlichen Interesse an der Schutzwirkung leistet. (Wertziffer 2 und 3 siehe Tabelle Beispiele für Kennzahlen)

4.3.1 Wälder mit Standortschutzwirkung

Das sind solche, die der Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und Bodenverwehung, Geröllbildung und Hangrutschung (§ 6 Abs. 2 lit. b 2. Teil ForstG) dienen, ohne das besondere Maßnahmen zwingend erforderlich wären.

Bei einer Standortschutzwirkung von Wäldern, deren Standorte gegenüber abtragenden Kräften von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet sind, sind die Kriterien des § 21 Abs. 1 Ziffer 1-6 ForstG zur Begründung heranzuziehen. Vorübergehende Bewuchs freistellung (durch Nutzung, Katastrophen, ...) hat auf die Bewertung der Schutzwirkung keinen Einfluss. (Grundlage der Betrachtung ist die Waldwirkung von mindestens einer Umtriebszeit)

Wälder mit Standortschutzwirkung sind Wälder auf besonderen Standorten!

Das sind:

WÄLDER, die auf zur Verkarstung neigenden Standorten stocken

§ 21 Abs. 1 Z 2 ForstG

Darunter versteht man Bestände auf Kalk- und Dolomitstandorten mit

- auffälligem Humusschwund innerhalb des Bestandes
- anstehendem Fels an vielen Stellen des Bestandes (mindestens auf $\frac{1}{4}$ der Funktionsfläche), überwiegend seichtgründigen Böden (0 bis 20 cm mächtig) oder Humuskarbonatböden
- sichtbaren Karen oder Dolinen

Sofern sichtbare Anzeichen einer Verkarstung vorhanden sind, ist die Fläche mit WERTZIFFER 3 (besonderes öffentliches Interesse) zu taxieren.

Bei bis auf maximal $\frac{1}{4}$ anstehendem Fels und sonst geschlossener Bewuchsdecke, aber überwiegend seichtgründigen Böden und keinen sichtbaren Anzeichen einer Verkarstung, jedoch gleichem geologischen Untergrund, ist mit WERTZIFFER 2 (erhöhtes öffentliches Interesse) zu bewerten.

WÄLDER auf Flugsand- oder Flugerdeböden

(z.B. in Teilen des Marchfeldes etc.); § 21 Abs. 1 Z 1 ForstG

Wälder auf Standorten

- mit Winderosionsgefahr (Verwehung von Streu und Feinhumus; Feinerde.....)
- mit Trockenheit aufgrund der Bodenstruktur (z.B. Sand,.....)

Diesen ist die **WERTZIFFER 3** zuzuordnen (besonderes öffentliches Interesse an der Schutzwirkung).

WÄLDER auf stark erosionsgefährdeten Standorten

§ 21 Abs. 1 Z 2 ForstG

das sind Flächen mit sichtbarem aktuellem Streu- oder Bodenabtrag durch Oberflächenwasser (kleine Runsen), sowie Flächen, die durch abtragende Kräfte von Fließgewässern direkt gefährdet sind, sowie Standorte mit flächigem Bodenabtrag durch Schneeschurf oder Wind bzw. mit Erosionsgefahr durch vorhandene Schuttkörper steiler 40 % bei gleichzeitig häufig vorkommenden Starkniederschlägen oder Schneeschurf bzw. Winderosionsgefahr.

Sind auf solchen Standorten sichtbare, aktuelle Erosionen vorhanden, ist die **WERTZIFFER 3** (besonderes öffentliches Interesse) zuzuordnen.

WERTZIFFER 2 (erhöhtes öffentliches Interesse) ist zu geben, wenn die Voraussetzungen für Erosionen gegeben sind (Neigung > 40 % Schuttkörper etc.), aber noch keine sichtbaren aktuellen Anzeichen einer Erosion erkennbar sind.

WÄLDER in felsigen, seichtgründigen oder schroffen Lagen, wenn ihre Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist.

§ 21 Abs. 1 Z 3 ForstG

- als felsig ist ein Standort dann zu bezeichnen, wenn mehr als ¼ seiner Oberfläche anstehender Fels ist
- seichtgründig sind Böden von 0-20 cm Mächtigkeit
- schroff sind Standorte, die steiler als 60 % sind (30°)

Trifft eines der vorher erwähnten 3 Merkmale in Kombination mit schwieriger Wiederbewaldung zu, ist **WERTZIFFER 3** zu vergeben (besonderes öffentliches Interesse an der Schutzwirkung).

WERTZIFFER 2 ist zu vergeben, wenn felsige und/oder seichtgründige und/oder schroffe Standorte vorliegen, jedoch keine „Schwierigkeiten“ bei einer Wiederbewaldung erwartet werden.

Schwierige Wiederbewaldung ist zu erwarten bei/auf:

- Seichtgründigkeit aufgrund hoch anstehenden Gesteins
- Seichtgründigkeit mit Trockenperioden in der Vegetationszeit (Heißländer, Rohböden)
- Froststaulagen
- Seichtgründigkeit aufgrund von Staunässe („kalte Böden“)
- Standorten in der Kampfzone (mit und ohne Rottenstruktur)
- Standorten, wo Maßnahmen gegen Schneeschub erforderlich sind (Hochabstöcken, Querschlägerung, Gleitschneeschutz, Bermen, Schneegitter)
- Standorten mit aktuellem Steinschlag
- Geröll- und Blockhalden, Bergsturzgebiete
- Oberflächliche Degradation durch anthropogene Landnutzung (Streunutzung und Schneiteilung, etc.)
- Standorten mit mangelnder Wasserversorgung und starker Sonneneinstrahlung.

WÄLDER auf rutschgefährdeten Hängen

§ 21 Abs. 1 Z 4 ForstG

Dies sind alle Standorte auf rutschgefährdeten geologischem Material (z.B. Phyllite, Schiefer, Flysch, Moränenmaterial, Hangschutt etc.) in Verbindung mit Hangwasserzügen und Quellhorizonten.

Hänge, auf welchen gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind, sind in der Regel durch unruhiges Kleinrelief, Flächenanbrüche, Absitzungen, Blaiken, Säbelwuchs der Bäume und durch andere „stumme Zeugen“ zu erkennen.

- Wenn sichtbare Zeichen von Abrutschungen vorliegen oder rutschgefährdete Bacheinhänge (instabiler Hangfuß, Verklausungsgefahr) vorhanden sind, ist **WERTZIFFER 3** zu taxieren.
- **WERTZIFFER 2** ist zu geben, wenn der Standort zwar gefährdet ist, jedoch keine sichtbaren Anzeichen einer Rutschung vorliegen.

Bewuchs in der Kampfzone des Waldes sowie der unmittelbar angrenzende Waldgürtel

§ 2 Abs. 1 bis 2, § 21 Abs. 1 Z 5 und 6 ForstG

Die Kampfzone ist der Bereich zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses.

Unter dem unmittelbar an die Kampfzone angrenzenden Waldgürtel wird, je nach den vorliegenden Verhältnissen (Klima, Exposition, Steilheit des Geländes etc.), ein Streifen von 100 - 300 Meter Breite (Schrägdistanz) zu verstehen sein. Vorausgesetzt ist die Gefährdung und eine daraus resultierende besondere Behandlung. Dieser Streifen ist Schutzwald.

Die Kampfzone und der angrenzende Waldgürtel sind mit **WERTZIFFER 3** zu taxieren.

Sinngemäß ist dies auch auf die Kampfzone im pannischen Raum - zur Versteppung hin - anzuwenden. Funktionsflächen in der Kampfzone bzw. solche mit einem Kampfzonenanteil, sind auf unbewaldeten Teilen der Karte mit roten Dreiecken zu kennzeichnen bzw. „Kampfzone“ ist in der Beschreibung zu vermerken. (siehe Seite 46 „Darstellung der Kampfzone“)

4.3.2 Wälder mit Objektschutzwirkung

(§ 6 Abs. 2 lit. b 1. Teil – Schutz vor Elementargefahren)

Wälder mit Objektschutzwirkung sind Wälder die Menschen, menschliche Siedlungen oder Anlagen oder kultivierten Boden insbesondere vor Elementargefahren oder schädigenden Umwelteinflüssen schützen.

Weiters gehören dazu: der forstliche Bewuchs in der Kampfzone, wenn von ihm hohe Schutzwirkung ausgeht und alle Windschutzanlagen. Aufgrund der forstrechtlichen Bestimmungen kann die Abwehr schädigender Emissionen von Luftschatzstoffen sowohl unter dem Gesichtspunkt der Schutzwirkung als auch unter dem Aspekt der Wohlfahrtswirkung gesehen werden. Um Doppelbewertungen zu vermeiden, sehen diese Richtlinien vor, dass die Bewertung der lufreinigenden Filterwirkung des Waldes (einschließlich dem Aspekt der Abwehr von Gefahren durch Emissionen von Luftschatzstoffen) ausschließlich im Rahmen der Bewertung der Wohlfahrtswirkung erfolgt.

Eine Begründung (im Datenblatt), die auf § 21 Abs. 2 (Objektschutzwalddefinition) ForstG abstellt, hat nur in jenen Fällen zu erfolgen, in welchen die Forstbehörde bereits mit Bescheid Objektschutzwald (parzellenscharf) festgestellt hat. Die Voraussetzung zur **Taxation** eines Waldes mit Objektschutzwirkung ist das Vorhandensein eines zu schützenden Objektes und eines Gefahrenpotenzials – einer dem Objekt drohenden Elementargefahr (z.B. durch Steinschlag, Lawine, Mure, Rutschung – aber auch von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können (z.B. Munitionsdepot, Munitionsfabrik etc.).

Voraussetzen ist weiters, dass der Wald eine Schutzwirkung gegenüber der jeweiligen Gefahr besitzt. Ein Wald mit Objektschutzwirkung setzt im Gegensatz zum Objektschutzwald nicht (zwingend) voraus, dass er einer besonderen Behandlung zur Erreichung (Verbesserung) oder Sicherung dieser Schutzwirkung bedarf.

Die Einteilung der zu **schützenden Objekte** erfolgt in **3 Klassen**, welche insbesondere dem Maß des öffentlichen Interesses an deren Bestand und Nutzungsmöglichkeit Rechnung trägt. Die Schutzwirkung des Waldes ergibt sich aus der Art der Gefahr, des drohenden Ausmaßes der Gefahr sowie der Ereigniswahrscheinlichkeit oder des schädigenden Umwelteinflusses, dem Standort (Geländemorphologie) und dem Bestand bzw. Bewuchs. Festzuhalten ist, dass das alleinige Vorhandensein eines Objektes, gleich welcher Klasse, noch keine Objektschutzwirkung bedingt, sondern eine konkrete Elementargefahr oder ein schädigender Umwelteinfluss für das jeweilige Objekt vorhanden sein muss.

Eine vorübergehende Bewuchsfeistellung (durch Nutzung, Katastrophen, ...) hat auf die Bewertung der Schutzwirkung keinen Einfluss. Diese Gefahrenverminderung oder deren gänzliche Abwendung entspricht der Schutzwirkung des Waldes für die im Anschluss beschriebenen Objekte.

Um die Wertigkeit der „Objektschutzwirkung des Waldes“ besser nachvollziehbar und transparenter zu machen, wurden **3 Objektklassen** festgelegt und in die Taxationsrichtlinien aufgenommen.

Die Auswahl der Objektschutzwirkung in der Datenbank erfolgt durch anklicken des Themenbereiches „Objekte“.

Das zugrunde gelegte öffentliche Interesse daran kommt in 3 Stufen zum Ausdruck. (siehe Tabelle)

Die Stufung der Objektschutzwirkung nach dem öffentlichen Interesse	
Stufe 1:	Das öffentliche Interesse an der Schutzwirkung ist bei Vorhandensein von zu schützenden Objekten jedem Wald zu unterstellen, da in der Regel durch Wald eine bessere Schutzwirkung für zu schützende Objekte besteht als durch Freiflächen.
Stufe 2:	Das erhöhte öffentliche Interesse an der Objektschutzwirkung des Waldes mit Bezug auf die Objekte unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentiales.
Stufe 3:	Besonderes öffentliches Interesse an der Objektschutzwirkung des Waldes, mit Bezug auf die Objekte (Kategorie III) unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentiales.

Definierte Objektklassen (Klasse III, II, I):

Objekte der Klasse III - hohe Wertigkeit: Es besteht besonderes öffentliches Interesse an einer Schutzwirkung des Waldes wenn es sich um folgendes Objekt handelt:

- öffentliche Straßen (Autobahnen, Schnell-, Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, regelmäßig frequentierte Privatstraßen, die nicht gesperrt werden können)
- Haupt- und Nebenbahnen
- Siedlungen, Orte, Weiler, Einzelgebäude (ständig oder zeitweise bewohnt)
- Industriegebäude
- Gewerbliche Objekte
- Zweit- und Ferienwohnsitze
- Klöster, Schlösser, Kasernen
- Kirchen und sonstige Kulturdenkmäler
- Campingplätze
- Sport- und Freizeitanlagen in Gebäuden (Sauna, Turnsaal, Fitnessräume, etc.)
- Liftstationen und dazugehörige Betriebsgelände
- vergleichbare Objekte – eine spezielle Begründung ist ins Formblatt einzutragen

Objekte der Klasse II – mittlere Wertigkeit: Es besteht erhöhtes öffentliches Interesse an einer Schutzwirkung des Waldes wenn es sich um folgendes Objekt handelt:

- stark frequentierte Wanderwege mit Einrichtungen, Schrebergartenhütten in Kleingärten
- abgeschränkte Privatstraßen, Güterwege, Forststraßen
- Schipisten, Promenaden, Radwege
- Stromleitungen inkl. Masten, Flugsicherheitseinrichtungen
- Umspannungsstationen, Kleinkraftwerke
- Kläranlagen, Tiefgaragen, kleinflächige Sport- und Freizeitanlagen im Freien
- militärische Anlagen
- Almgebäude
- oberirdische Trinkwasserversorgungsanlagen (ausgenommen Hausbrunnen)
- vergleichbare Objekte - eine spezielle Begründung ist ins Formblatt einzutragen

Objekte der Klasse I – geringe Wertigkeit: Es besteht öffentliches Interesse an einer Schutzwirkung des Waldes wenn es sich um folgendes Objekt handelt:

- Materialseilbahnen
- Jagdhütten, Arbeiterunterkünfte, etc.
- Telefonleitungen, Handymasten, Stromleitungen für Kleinabnehmer
- landwirtschaftliche Intensivflächen (z.B. Gemüse, Obst, Wein), Äcker, Wiesen
- Forstgärten, Samenplantagen, Christbaumkulturen, Weiden
- Bauland (gewidmet, unbebaut)
- vergleichbare Objekte - eine spezielle Begründung ist ins Formblatt einzutragen

Bei der Taxation ist zunächst festzustellen, ob eine Objektschutzwirkung nachvollziehbar beschrieben werden kann.

Daraus folgt:

Objektschutzwirkung:	JA	NEIN
----------------------	----	------

Anmerkung: Wenn keine Objektschutzwirkung vorliegt, wird im WEP-AUSTRIA-DIGITAL (nähere Informationen ab Seite 61) die Maske „Wälder mit Objektschutzwirkung“ nicht ausgefüllt!

Wenn ja,

- a. ist die Art der Gefahr (Orientierung an allfälligen stummen Zeugen) anzugeben (siehe Tabelle „Gefahrenarten“)
- b. wird die objektschutzwirksame Fläche innerhalb der Funktionsfläche angeschätzt (siehe Abbildung) oder aus der Arbeitskarte digital errechnet

GEFAHRENARTEN ⁵	
Felssturz	Hochwasser
Steinschlag	Wind
Rutschungen	Lärm*
Lawinen (Schneeschub)	Licht*
Muren	* (Wald kann auch vor Lärm- und Lichteinwirkung schützen)



Detaillierte Definitionen zu Lawinen, Steinschlag und Rutschungen sind in der Technischen Richtlinie für die Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 des WBFG 1985 i. d. F. BGBl. Nr. 82/2003 vom 29.08.2003 - LE 3.3.5/0061-IV5/2011 (Version 12.04.2011 / Endfassung) unter dem Link:

<http://www.lebensministerium.at/publikationen> oder

<http://www.naturgefahren.at/article-/archive/25419>

abrufbar.

Bei der Abgrenzung einer Waldfläche mit Objektschutzwirkung ist in jedem Fall zunächst der Waldflächenanteil mit schützender Wirkung für Objekte der Klasse III festzulegen. Dabei ist bei der Betrachtung mit den linienförmigen Objekten (Straßen, Eisenbahnen, Häuserzeilen z.B. entlang dem Hangfuß, etc.) und großflächigen Objekten (Häusergruppen, Campingplätze) zu beginnen. Danach ist zu prüfen, inwieweit Objekte der Klasse II von den für die Klasse III wirksamen Waldflächen mit abgedeckt sind.

⁵ Der Schutz vor durch Luftschadstoffe verursachten Immissionen wird im Rahmen der Wohlfahrtswirkung beurteilt.



Bei verschiedenen Objektklassen innerhalb einer zu schützenden Zone, sind die schutzwirksamen Waldflächenanteile jeweils der „höchsten“ Objektklasse zuzuordnen. Damit sollen Doppel- oder Mehrfacherfassungen ein und derselben Fläche verhindert werden.

Da die Abgrenzung von Funktionsflächen meist in einem Arbeitsmaßstab von 1:25.000 oder 1:50.000 erfolgt und in der Regel die betroffenen Funktionsflächen die Schutzwirkung der Stufe 3 oder 2 haben, ist ähnlich der Flächenanteilschätzung bei den Beeinträchtigungen eine Anschätzung der objektschutzrelevanten Waldflächen (für Objektklasse III und II) in 10 %-Stufen der Funktionsfläche durchzuführen.

Bei Flächen unter 10 % der vom Programm errechneten Funktionsgesamtflächen, ist die ha-Zahl anzuschätzen und einzutragen.

Schutzfunktionsflächen (S3, S2) sind oft eine „Mischform“ aus Wald mit Standortschutzwirkung und Wald mit Objektschutzwirkung für Objekte mehrerer Klassen (Kl. III und/oder Kl. II)! Ebenso können innerhalb einer Funktionsfläche verschiedene Gefahrenarten durch die Schutzwirkung gemindert oder abgewendet werden (z.B. Steinschlag, Lawinengefahr).

Die Zuordnung kann mehrfach (bis zu 4 Teilflächen) erfolgen und ist entsprechend nach Gefahrenpotential durch die Reihenfolge der Angabe zu gewichten.

Da per Definition die Objektschutzwirkung mit der „Schutzwirkung“ (vergleich mit ForstG) erfasst wird, ist eine „Leitfunktion – Objektschutzwirkung“ nicht vorgesehen. Eine besondere Kennzeichnung auf der WEP-Karte ist daher auch nicht erforderlich. Eine gesonderte Darstellung ist mit einer „Sonderkarte“ möglich (z.B. Sonderkarten: Bezirksrahmenpläne der Initiative Schutz durch Wald; nähere Informationen unter <http://www.isdw.at>)



Objektschutzrelevante Waldflächen von 10 ha aufwärts:

Generell soll die Funktionsflächenabgrenzung nicht zu kleinräumig durchgeführt werden.

Schutzfunktionsflächen, die hauptsächlich Objektschutzwirkung haben, gehen dann mit 100 % Flächeninhalt in die Datenbank ein. Auf der WEP-Karte werden sie als S3 oder S2 Fläche dargestellt.

Wenn Funktionsflächen (S3 oder S2) einen objektschutzrelevanten Flächenanteil > 10 % der Funktionsfläche haben, ist dieser Anteil in 10 %-Stufen anzuschätzen und für die Funktionsfläche entsprechend den Erläuterungen in die Datenbank einzutragen. Nähere Informationen zur Eingabe in den WEP-AUSTRIA-DIGITAL unter 7.6.1 „Funktionsflächen“ auf Seite 61.

Objektschutzrelevante Waldflächen bis 10 ha sind in ha anzuschätzen und werden direkt in die Maske eingetragen.

Bei S2 Funktionsflächen, die Objekte der Kategorie III schützen, ist bei überwiegender Objektschutzwirkung mit entsprechender Begründung die Kennzahl auf S3 zu ändern. In jedem Fall ist der Flächenanteil wie oben schon beschrieben anzuschätzen und einzutragen.

Windschutzanlagen:

Windschutzanlagen sind den Wäldern mit Objektschutzwirkung zuzuordnen. Sie schützen in der Regel landwirtschaftliche Flächen (Objektkategorie I bzw. max. II).

Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern, die vorwiegend dem Schutze vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke sowie der Schneebindung dienen (§ 2 Abs. 3 ForstG).

Sie unterliegen den Bestimmungen des ForstG auch dann, wenn sie die Tatbestandsvoraussetzungen des § 1a Abs. 1 ForstG nicht erfüllen (§ 2 Abs. 1 ForstG). Ihre Beschaffenheit muss jedoch geeignet sein, entsprechende Wirkungen zu erzielen.

Windschutzanlagen stellen darüber hinaus in unterbewaldeten Landschaftsteilen vielfach einen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar und sind dort speziell im Winter für das Wild die einzigen Einstände.

In der WEP-Verordnung werden im § 2 lit. a die Windschutzanlagen als Darstellungs- und Planungsgegenstand des Waldentwicklungsplanes festgelegt. Speziell im intensiv durch Ackerbau genutzten ländlichen Raum kommt den Windschutzanlagen hohe Bedeutung zu.

Diese sind daher im Zuge der WEP-Revision hinsichtlich ihrer Wirkung bzw. ihres Zustandes anzusprechen und zu taxieren. In Bezirken, in welchen der Windschutz für Siedlungsgebiete und die Landwirtschaft eine Rolle spielt, ist im WEP-Teiplan den „Boden- bzw. Windschutzanlagen“ ein entsprechender Stellenwert einzuräumen. Neben der Dateneingabe ist daher auch im Textteil ein beschreibender und planender Kommentar sinnvoll und vorzusehen.



Foto: Starsich

Auswirkungen der Objektklassen auf die Wertziffer:

Schon bei der bisher angewendeten WEP-Taxation ist die Schutzwirkung des Waldes vor Elementar-gefahren in 3 Stufen angesprochen worden.

Es wurde ein **besonderes (3)**, **erhöhtes (2)**, sowie ein **öffentliches Interesse (1)** an der Schutzwirkung zugrunde gelegt, ohne die Objekte (die geschützt werden) zu beschreiben.

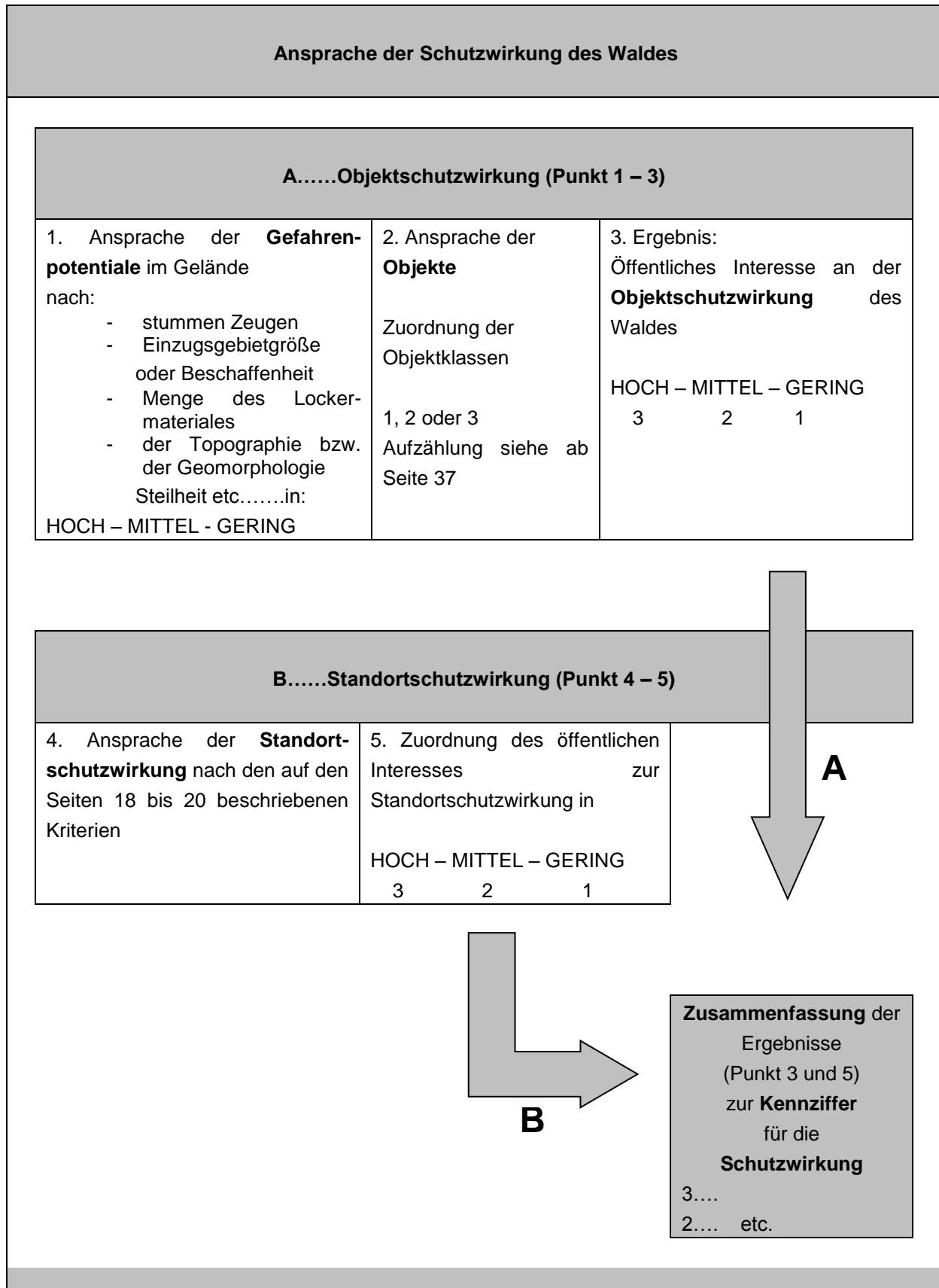
War eine Schutzwirkung des Waldes für Wohnhäuser, Gebäude oder Verkehrswege bzw. Anlagen mit Personal etc. feststellbar, wurde „S3“ taxiert.

Die Schutzwirkung „S2“ ist in der Regel für Waldflächen vergeben worden, die neben oder oberhalb des direkt schutzwirksamen Waldes gelegen sind und „indirekten“ Schutz ausüben bzw. deren Schutzwirkungen dem „**mittleren – erhöhten öffentlichen Interesse (2)**“ zuzuordnen sind.

Da diese bisher angewendete Taxationsform zuviel Interpretationsspielraum offen lässt, sind mit der WEP-Richtlinie 2004 neue Ansprachekriterien, nämlich die Objektklassen eingeführt worden. Die Herleitung der Kennzahl einer Funktionsfläche (Schutzfunktionalität) in Abhängigkeit von den Objektklassen und der Schutzwirkung im öffentlichen Interesse (3 Stufen) wird in der nachfolgenden Tabelle demonstriert.

Die Eingabegrößen sind: Objektschutzwirkung mit Gefahrenpotential, Objektklasse, Standortschutzwirkung und führen zur jeweiligen WEP – Kennziffer der Schutzfunktionsfläche.

Die folgende Darstellung soll dem Taxator die schrittweise Ansprache der Schutzwirkung näher bringen und erleichtern.



Bei der Taxation der Schutzwirkung eines Bestandes, ist zunächst die überwiegende Art der Schutzwirkung festzustellen. (Objektschutzwirkung = A; und / oder Standortschutzwirkung = B)

Bei der Standortschutzwirkung kommt es auf die Beschaffenheit des Standortes, den besonderen Einfluss des Klimas und die mögliche Degradierung des Waldbodens durch mangelhafte oder unterbrochene Bestockung an. Die im ForstG unter § 21 Abs. 1 Z 1-6 beschriebenen Kriterien sind anzuwenden.

Wälder mit Standortschutzwirkung sind also Wälder, deren Standort durch abtragende Kräfte von Wind, Wasser oder Schwerkraft gefährdet ist.

Die Standortschutzwirkung fließt unter Zuordnung des öffentlichen Interesses (Stufung: hoch = 3, mittel = 2, gering = 1 – siehe Zuordnung von „Wertziffern“ ab Seite 16) in die Kennziffer der Funktionsfläche ein. Die unter Punkt A der Darstellung auf Seite 26 zu taxierende Objektschutzwirkung stellt die Verminderung oder Abwendung von Gefahren durch den Wald für Objekte dar. Zunächst sind die Gefahrenarten / Gefahrenpotentiale im Gelände nachvollziehbar zu beurteilen (siehe Punkt A 1. Kriterien; mögliche Ereignisse mit starker, schwacher oder ohne nennenswerte Auswirkung auf Objekte). Danach werden die durch den Wald zu schützenden Objekte beurteilt und den 3 definierten Kategorien (Objektkategorien) zugeordnet. (siehe anschließende Tabelle Punkt A 2)

Daraus ergibt sich das öffentliche Interesse an der Objektschutzwirkung.

Beispiel zur Taxation einer Objektschutzwirkung

Ein Felsband mit starken Verwitterungsanzeichen steht im Oberhangbereich eines mit Hochwald bestockten Hanges. Im Unterhangbereich grenzt ein schmaler Nichtwaldstreifen (Wiese) an, der in die flacheren Talböden überleitet, auf welchem Einfamilien-Häuser stehen.

(Objektklasse III)

Im Wald finden sich stumme Zeugen (Steine kleiner und mittlerer Größe), die vom Bestand im oberen Hangdrittel aufgehalten wurden. Aufgrund des Reliefs ist anzunehmen, dass bei fehlender Bestockung (Wiese oder Kahlfäche) diese Steine mit großer Wahrscheinlichkeit den Siedlungsraum im Talboden erreichen und dort eine lebensbedrohliche Gefahr (außerhalb von Gebäuden) darstellen können. (Gefahrenpotential III – hoch)

Daher ist das öffentliche Interesse an der Schutzwirkung mit „hoch“ anzusetzen.



Foto: Starsich

Bei der Erstellung der Kennziffer der Funktionsfläche ist das öffentliche Interesse an der Objektschutzwirkung immer vorrangig zu beachten. Mit entsprechender Begründung kann von einer mittleren oder geringeren Stufe auch hinaufgereiht werden (siehe nachfolgende Tabelle).

OBJEKTSCHUTZWIRKUNG		ÖFFENTLICHES INTERESSE AN DER OBJEKTSCHUTZWIRKUNG DES WALDES			STANDORTSCHUTZWIRKUNG			KENNZIFFER d. FUNKTIONSFLÄCHE (SCHUTZFUNKTION)	
GEFAHREN- POTENTIALE	OBJEKTATE- GORIEN	Hoch=3	Mittel=2	Gering=1	Hoch=3	Mittel=2	Gering=1		
HOCH	3 mögliche Ereignisse mit starker Auswirkung	III	3		B	3	2	1	3
		A	2		3	2	1	3	
			3 mit Begründung		3	2	1	3	
	2 mögliche Ereignisse mit schwacher Auswirkung	II		2	3	2	1	3	
				2	3	2	1	3	
		I	3 mit Begründung	1 mit Begründung	3	2	1	3	
	1 mögliche Ereignisse ohne nennenswerte Ausw.		2		3	2	1	3	
				2	3	2	1	3	
		III	3 mit Begründung	1	3	2	1	3	
MITTEL	2 mögliche Ereignisse mit schwacher Auswirkung	II		2	3	2	1	3	
				2	3	2	1	3	
	1 mögliche Ereignisse ohne nennenswerte Ausw.	I	2 mit Begründung	1	3	2	1	3	
				2 mit Begründung	3	2	1	3	
GERING	1 mögliche Ereignisse ohne nennenswerte Ausw.	III		1	3	2	1	3	
				2 mit Begründung	3	2	1	3	
		II		1	3	2	1	3	
	I			1	3	2	1	3	

4.3.3 Bannwald

(siehe § 27 und § 28 ForstG)

Auszug aus ForstG § 27

(1) Objektschutzwälder, die der direkten Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen oder Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).

(2) Bannzwecke im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinschlag, Schneeabsitzung, Erdabrtuschung, Hochwasser, Wind oder ähnlichen Gefährdungen,
- b) die Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren,
- c) der Schutz von Heilquellen sowie von Fremdenverkehrsorten und Ballungsräumen vor Beeinträchtigung der Erfordernisse der Hygiene und Erholung sowie die Sicherung der für diese Zwecke notwendigen Bewaldung der Umgebung solcher Orte,
- d) die Sicherung eines Wasservorkommens,
- e) die Sicherung der Benutzbarkeit von Verkehrsanlagen und energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen,
- f) die Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung,
- g) der Schutz vor Gefahren, die sich aus dem Zustand des Waldes oder aus seiner Bewirtschaftung ergeben.

Bannwald:

Gemeint ist hier Wald mit Objektschutzwirkung – im Gegensatz zum Wohlfahrtsbannwald.

Ist eine Bannlegung erfolgt, ist dem Bescheid die Lagebeschreibung und die Abgrenzung des Bannwaldes zu entnehmen und die gegenständliche Waldfläche in die WEP-Karte einzutragen. (- - B - - bzw. siehe Beschreibung Seite 46)

Bannwälder > 10 ha sind als eigene Funktionsfläche mit Schutzwirkung „Wertziffer 3“ darzustellen.

Bannwälder (-B_{INDEX}-) sind immer mit **Wertziffer 3** zu taxieren.

Im Textteil (analog und digital) sind alle Bannwaldflächen unter Angabe der Gemeinde, des Ortsriebes, des Bannzweckes sowie der Bescheidzahl tabellarisch aufzulisten. (siehe Anhang I Seite 72)

4.3.4 Wälder zum Schutz vor schädigenden Umwelteinflüssen

Lärm, Licht

Wälder mit Lärmschutzwirkung sind solche, die entlang von Hauptverkehrswegen, Flugplätzen und/oder um starke Lärmquellen (Betriebe) stocken und dichter besiedelte Gebiete gegen diese wirksam abschirmen. Hier ist **WERTZIFFER 2** zu vergeben. Da bei Messungen eine Reduktion von Schallemissionen durch geeignete Wälder in der Größenordnung von nur 1 bis mehreren Dezibel gegeben ist, ist eine Vergabe der Wertziffer (3) für Schallschutz nicht zweckmäßig.

In der Regel erfüllen Waldflächen, die mindestens 50 m breit sind und entlang oder um die Lärmquelle stocken, diese Wirkung. Auch hier gilt die Linienwirkung vor der Punktewirkung.

Aufgrund der meist kleineren Flächen wird in der Datenbank lediglich ein schriftlicher Vermerk und eine geschätzte Fläche in ha in die Funktionsflächenbeschreibung aufgenommen.

Von einer Schutzwirkung mit **WERTZIFFER 1** kann im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG immer ausgegangen werden (jede Waldfläche bietet einen Lärm- und Lichtschutz – auch wenn die oben angeführten Kriterien nicht zur Gänze erfüllt werden).

Dies gilt sinngemäß auch für schädigende Lichtquellen.

Eine spezielle Darstellung von „Wäldern mit Lärm- und Lichtschutzwirkung“ kann in Form einer Sonderkarte erfolgen, auf welcher alle Funktionsflächen abgebildet sind, die entsprechende Flächenanteile eingetragen haben. Die Begründung für Wälder mit Lärm- und Lichtschutzwirkung ist im § 7 lit. a Z 2 ForstG zu finden.

4.4 Wohlfahrtsfunktion mit Stufung der Wertigkeit

Die Wohlfahrtsfunktion einer Waldfläche hat den positiven Einfluss auf Umwelt, Klima und auf den Wasserhaushalt und dient damit dem Wohlbefinden der Einwohner der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung. Dieser Einfluss ist jedoch durch den Taxator nachzuweisen bzw. aufgrund fachlich ermittelter Werte nachprüfbar darzulegen.

- Nach § 6 Abs. 2 lit. c ist „Wald in solchem Umfang und von solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich die Wohlfahrtswirkung, das ist der Einfluss auf die Umwelt, und zwar insbesondere auf den AUSGLEICH des KLIMAS und des WASSERHAUSHALTES, auf die REINIGUNG und ERNEUERUNG von Luft und Wasser erfüllt werden.“

„... Besonders in Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrsflächen kommt der räumlichen Anordnung und Ausgestaltung der Wälder besonderes öffentliches Interesse zu ...“ (siehe auch § 6 Abs. 3 lit. a ForstG).

Ein an Wichtigkeit rasch zunehmender Schwerpunkt der Wohlfahrtswirkung des Waldes ist der Schutz und die Speicherung der Ressource „Wasser“.

Der Reichtum an Pflanzen- und Tierarten und deren Waldlebensräumen findet bei der Bewertung der Wohlfahrtsfunktion nur insofern Berücksichtigung, soweit ein Kausalzusammenhang mit dem Einfluss auf die Umwelt und zwar insbesondere auf den Ausgleich des Klimas und des Wasserhaushaltes und auf die Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser besteht.

Im WEP-Karten- und Textteil erfolgt eine Darstellung von Wäldern mit besonderem Lebensraum gemäß § 32 a ForstG (weitere Beschreibung dazu auf Seite 47). Das Vorhandensein derart ausgewiesener und im WEP dargestellter Wälder beeinflusst die Wertziffer für die Wohlfahrtsfunktion aber ausschließlich im oben dargestellten Umfang.

Vorübergehende Bewuchsfeistellung (durch Nutzung, Katastrophen, ...) hat auf die Bewertung der Wohlfahrtswirkung keinen Einfluss.

4.4.1 Wohlfahrtswirkung durch Klimaausgleich

Die **WERTZIFFER 3** (Wertigkeit = hoch, besonderes öffentliches Interesse) besteht, wenn ...

- Waldflächen nachweisbar das lokale und/oder das regionale Klima besonders positiv beeinflussen. Dabei sind lokale Besonderheiten zu beachten (z.B. Wald leitet Kaltluftströme oder lokale Windsysteme von Ortsgebieten ab bzw. wirkt messbar ausgleichend). In jedem Fall muss eine direkte URSACHE - WIRKUNGSBEZIEHUNG erkennbar sein (z.B. reliefbedingte „Düsenwirkung“ ...).
- Wald die tätige Oberfläche der Wettereinwirkung anhebt und dadurch einen Temperaturausgleich und eine Luftbefeuchtung im Nahbereich von verdichtetem Siedlungsgebiet bewirkt (z.B. Wienerwaldbogen; größere geschlossene Waldflächen im Talbereich, ein Nachweis durch Messungen ist erforderlich).

- ein Bannwald (nach § 27 Abs. 2 lit. c und d ForstG) vorliegt. Bannzweck ist z.B. in diesem Zusammenhang der Klimaausgleich für Heil- und Erholungsstätten, Siedlungsräume etc.

Die **WERTZIFFER 2** ist angebracht, wenn eine positive Auswirkung für das Kleinklima spezieller landwirtschaftlicher Kulturen oder anderer Landschaftsteile in mittelbarer Waldnähe besteht, die im erhöhten öffentlichen Interesse steht (z.B. Beschattung von Fließgewässern, Ermöglichung der Taubildung im sommerwarmen Osten etc.).

Bei **WERTZIFFER 1** wird davon ausgegangen, dass jede Waldfläche einen Beitrag zur Klimaverbesserung leistet.

4.4.2 Wohlfahrtswirkung durch Verbesserung des Wasserhaushaltes

(Wasserrückhalt / Wasserspeichervermögen)

Wenn Wald den Wasserhaushalt ausgleicht, zur Filterung und Reinigung des Wassers nachweisbar beiträgt oder ein Wasservorkommen vor Einträgen schützt, ist die **WERTZIFFER 3** zu taxieren. Dies ist der Fall, wenn...

- es sich um Wald in Wassereinzugsgebieten einer Großversorgungsanlage handelt, welcher speziell bewirtschaftet wird (z.B. Quellschutzwälder der Gemeinde Wien, durch Auwald geschützte Uferbereiche von Flüssen, wo eine Grundwasserentnahme in hohem öffentlichen Interesse ist und / oder Wasserentnahmen auch direkt oder indirekt abgegolten werden). Dies gilt sinngemäß auch für Brunnenschutzgebiete.
- es sich um mit Bescheid oder Verordnung festgestellte Wasserschutz- oder Wasserschon-gebiete (Kernzonen) handelt. Ein hohes öffentliches Interesse ist in diesem Fall immer gegeben. In der Regel gibt es dort für den Waldbewirtschafter gewisse Verpflichtungen oder Bewirtschaftungseinschränkungen (die die Grundlage für eine Abgeltung der daraus resultierenden Bewirtschaftungerschwernisse sein müsste).
- es sich um Bannwald mit Wohlfahrtswirkung (nach § 27 Abs. 2 lit. c und d ForstG) handelt. Der Bannzweck kann beinhalten:
 - den Schutz von Heilquellen
 - die Sicherung eines Wasservorkommens
- es sich um kleinere Quellschutzgebiete (Bereich um die Quelle, wo besondere Vorsicht oder spezielle Maßnahmen erforderlich sind) handelt, die für eine lokale Verwendung, bei ausreichender Spende und guter Qualität im Wasserbuch eingetragen sind (hohes öffentliches Interesse). Diese werden in die WEP-Karte in Form einer blauen Kreisfläche mit fortlaufender Nummerierung und dem Großbuchstaben „Q“ sowie in ein eigenes Datenblatt eingetragen.



(Zeigerfläche, weil wasserrechtlicher Bescheid –
Index Wasserbuch)

- kleine Quellschutzgebiete, die für die lokale Verwendung wichtig sind, jedoch nicht im Wasserbuch eingetragen sind etc.
- werden als „normale“ Kreisflächen mit Index ebenfalls eingetragen
(keine Zeigerfläche)



Index

Dies gilt sinngemäß auch für Brunnenschutzgebiete.

Die **WERTZIFFER 2** (mittlere Wertigkeit oder „erhöhtes öffentliches Interesse“) ist jenen Wäldern zuzuordnen, welche...

- auf Quell- bzw. Brunneneinzugsgebieten stocken, die im Wasserbuch nicht extra ausgewiesen sind und lediglich Einzelanwesen versorgen.
- auf Quell- und Brunneneinzugsgebieten stocken, die an Quell- und Brunnenschutzgebiete angrenzen und diese nachweislich positiv beeinflussen. (Randzonen von Wasserschongebieten; Inwieweit spezifische Vorgaben für die Bewirtschaftung dieser Flächen bestehen, ist den jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.)
- mehrere derzeit ungenutzte Quellen beinhalten, deren spätere Nutzung von zumindest erhöhtem öffentlichen Interesse sein könnte.

4.4.3 Wohlfahrtswirkung durch Reinigung und Erneuerung von Luft und Wasser

oder der Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren

WERTZIFFER 3 bei

- Wald, der Stäube und Luftschaadstoffe konkret bekannter Schadstoffquellen im Bereich hoher Besiedelungsdichte ausfiltert und dies durch Nadelanalysen nachweisbar ist.
- Bescheidmäßig festgelegter Bannwald zur Abwehr der durch Emissionen bedingten Gefahren (Luftschaadstoffe - § 27 Abs. 2 lit. b ForstG).
- Wald, der aufgrund besonderer Ausbreitungsbedingungen von Luftschaadstoffen (Kessel-lage) in einem dicht besiedelten Raum Luftschaadstoffe filtert (bindet).
- Wald in dichter besiedeltem Raum, der aufgrund besonderer Ausbreitungsbedingungen von Luftschaadstoffen entlang von Hauptverkehrswegen und von Anlagen, Luftschaadstoffe (L) filtert oder bindet. Die wirksame Streifenbreite ist zu begründen.
- Bei Kleinflächen:  (Bescheid)
L Index  (ohne Bescheid; keine Zeigerf.)
L Index

WERTZIFFER 2 ist zu vergeben

- Bei Wald, der großflächig (z.B. an Prallhängen) Fernemissionen filtert oder bindet. Dies ist durch Nadelanalysen oder Luftmessungen nachzuweisen.
- Wald um konkret bekannte Schadstoffquellen in gering besiedelten Gebieten.
- Wald, der entlang von Hauptverkehrswegen stockt, und als Staubfilter (diverter Abrieb, Schwermetalle etc.) dient. Die erforderliche Streifenbreite ist jeweils den örtlichen Gegebenheiten anzupassen und zu begründen.

4.5 Erholungsfunktion mit Stufung der Wertigkeit

Bestimmende Kriterien für die Wertigkeit der Erholungsfunktion des Waldes sind in erster Linie seine landschaftliche Attraktivität, welche in der Regel durch die Besucherfrequenz zum Ausdruck kommt, seine Ausstattung mit touristischer Infrastruktur sowie der Bedarf von regelnden Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und der Überlastung des Waldes.

Im ForstG wird die Erholungswirkung im § 6 Abs. 2 lit. d definiert und in Abs. 3 lit. a darauf hingewiesen, dass insbesondere in „Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie von Verkehrsflächen die Erholungswirkungen des Waldes zu gewährleisten sind“.

Nach § 36 ForstG kann Wald mit hoher Erholungswirkung auf Antrag zum Erholungswald erklärt werden. Eine vorübergehende Bewuchs freistellung (durch Nutzung, Katastrophen, ...) hat auf die Bewertung der Erholungswirkung keinen Einfluß.

Erklärter Erholungswald (Erholungsraum) hat immer die **WERTZIFFER 3** (gemäß § 36 Abs. 3 ForstG hat der Landeshauptmann erklärte Erholungswälder im WEP als solche auszuweisen.)

Die **WERTZIFFER 3** haben weiters:

- Wälder, die ganzjährig eine starke, gut verteilte Besucherfrequenz haben (starker Ausflugsverkehr an den meisten Wochenenden, tägliche Freizeitaktivitäten der Einwohner der Umgebung, Attraktivität durch mehrere touristische Einrichtungen, gut markiertes Wegenetz mit Informationseinrichtungen, ausgewiesene Mountainbike- oder Reitwege etc.). (Lenkungsmaßnahmen!)

Anmerkung: Die **WERTZIFFER 3** ist nur dann zu taxieren, wenn auf mehr als $\frac{1}{4}$ der Funktionsfläche mehrere „touristische Einrichtungen“ vorhanden sind und der Wald großteils flächenhaft zu Erholungszwecken betreten wird.

Eine durch die Funktionsfläche führende Mountainbike-Strecke bzw. ein Reit- oder Fußweg allein genügen nicht, einer Funktionsfläche für die Erholungswirkung die Wertigkeit 3 zuzuordnen.

Unter „touristische Einrichtungen“ ist z.B. zu verstehen:

- Bänke, Aussichtswarten, Spiel- und Grillplätze, Badeplätze an Teichen, Parkplätze, „Fitness- und Waldlehrpfade“, Schutzhütten, Ausfluggasthäuser etc.
- Schipisten, Loipen, Aufstiegshilfen
- Beworbene Wanderstrecken (im Prospekt des lokalen Fremdenverkehrsverbandes)
- Regelmäßig geführte Touren
- Wälder < 10 Hektar, die touristisch sehr stark frequentiert sind (Gasthaus, Aussichtswarte, Tiergehege, ...) werden als gelbe Kreisflächen mit laufender Nummer analog zu den anderen Leitfunktionen taxiert.
- Ebenso Wälder, die mit Bescheid zum Erholungswald erklärt wurden und < 10 ha sind! Diese sind den Zeigerflächen zuzuordnen.

Die **WERTZIFFER 2** ist zu vergeben,

wenn die Ausflugs-/Erholungsfrequenz auf einen schmalen Korridor der jeweiligen Funktionsfläche konzentriert

- jedoch keine Lenkungsmaßnahmen (Leiteinrichtungen) nötig sind;
- mittelmäßig ist bzw. eine hohe Besucherfrequenz nur selten zu beobachten ist.

Die Frequenz lässt sich im Vergleich mit benachbarten Funktionsflächen bestimmen, welche z.B. ähnlich „attraktiv“ oder erreichbar sind.

WERTZIFFER 1 für die Erholungsfunktion liegt im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. d. ForstG bei jeder Waldfläche vor, da grundsätzlich jeglicher Wald zu Erholungszwecken betreten werden darf und ihm somit jedenfalls geringe Erholungsfunktion zukommt.

WERTZIFFER 0 gilt für jene Waldflächen, die in Sperrgebieten mit dauerndem Betretungsverbot liegen (z.B. Truppenübungsplätze, Schießstätten, spezielle Industriegelände etc.)
Befristete forstliche Sperren gehen in die WEP-Kartierung nicht ein.

Die **Bewertung der Erholungsfunktion im Nationalpark** wurde wie folgt aufgegliedert:

Teile eines Nationalparks, die flächig zur Erholung betreten werden dürfen, haben Erholungsfunktion „3“. Solche mit einem Wegegebot sind mit „2“ zu bewerten. Auf Flächen mit Wegegebot kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtwirkung des Naturerlebnisses in einem Nationalpark zumindest eine mittlere Erholungswirkung (erhöhtes öffentliches Interesse) hervorruft.

In Kernzonen eines Nationalparks, welche nicht durch Wege erschlossen sind und in denen ein „naturschutzrechtliches“ Betretungsverbot gilt, ist dann die Erholungsfunktion mit „0“ zu bewerten, wenn diese Kernzone als eigene Funktionsfläche ausgegrenzt ist.

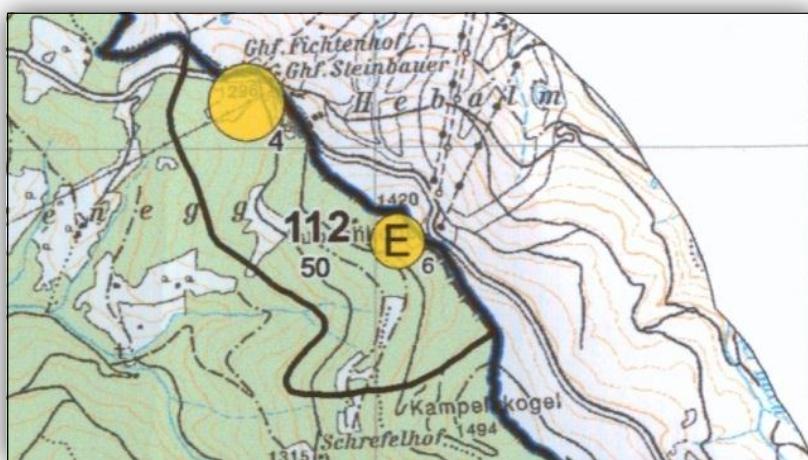


Abbildung 1: WEP Wolfsberg,
Beispiele für eine
Kreisfunktionsfläche der
Erholungswirkung (gelbes
Ringsymbol Nr. 4) und einen mit
Bescheid erklärten Erholungswald
(gelbes Ringsymbol E Nr. 6)
Quelle: LFD Kärnten

5 Textteil des Waldentwicklungsplanes

5.1 Allgemeine Grundlagen

Der **textliche Teil** hat die in § 4 Abs. 7 **WEP-Verordnung** genannten Inhalte zu enthalten.

Das sind:

- a) die Beschreibung der Planungsgrundlagen,
- b) die Beschreibung und Begründung der Leitfunktion der einzelnen Funktionsflächen sowie erforderlichenfalls Hinweise auf andere Funktionen,
- c) Hinweise auf Funktionsbeeinträchtigungen,
- d) Hinweise für forstliche Einzelplanungen und forstpolitische Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 3 lit. a ForstG,
- e) erforderlichenfalls Planungen gemäß den §§ 7 lit. c und 24 des Forstgesetzes 1975.

Den Schwerpunkt des Textteiles bildet die Beschreibung der Funktionsflächen mit allen erforderlichen Planungen - nach Dringlichkeiten gereiht -, sowie der Bezirksbezogenen Beurteilung der Wald- und Funktionsverhältnisse mit Schlussfolgerungen, Maßnahmen und Zielsetzungen. Ein forstfachlicher Ausblick des Planverfassers mit Bezug auf erforderliche Verbesserungsmaßnahmen schließt den Textteil ab.

Jeder Teilplan soll soviel allgemeine Information beinhalten, als dies im Zusammenhang mit forstlichen Daten und dem öffentlichen Interesse an den Waldfunktionen und dem Wald als Lebensraum für den jeweiligen Bezirk sinnvoll erscheint.

Die im WEP verwendeten **Statistiken** sollen den aktuellsten Stand und eine Quellenangabe aufweisen. Sämtliche Zahlenangaben sollen nicht mehr als 2 Kommastellen haben. Entsprechende Internetlinks sind als Hilfestellung anzuführen.

Eine aktuelle **kartographische Übersicht** über den gesamten Planungsraum (Bezirk) mit den ÖK-Schnittlinien (ÖK Nummer) und den Försterdienstbezirken in geeignetem Maßstab, eine Beschreibung der Verwaltungsgliederung, ein Ausschnitt der geologischen Karte, eine Kurzbeschreibung der charakteristischen Landschaftsformen sowie der potentiellen natürlichen Waldgesellschaften, der Wuchsbezirke, der Waldausstattung, sowie der Waldflächendynamik aller Gemeinden und des Bezirkes, die Forst- und Holzwirtschaftsdaten sind vom Planersteller, vor allem für den „fach – und Bezirksfremden“ Leser und Nutzer des WEP, in den Textteil aufzunehmen. Als Ergänzung sind in die **WEP-Karte** auch alle Naturschutz- sowie alle Wasserschutz- und –schongebiete aufzunehmen (Text- und Kartenteil). Sollte es die Übersichtlichkeit der Karte erfordern, sind entsprechende „**Sonderkarten**“ der naturschutzrelevanten Flächen etc. dem analogen WEP beizulegen.

Ebenso sind die Belastungen und Gefährdungen des Waldes sowie ihn betreffende Sonderregelungen wie Schutz- und Sperrgebiete, Gefahrenzonenpläne, Flächen von Wäldern mit Objektschutzwirkung und sonstige Sonderbereiche (z.B. Biotopschutzwälder, Wasserschutz- und Schongebiete etc.) zu beschreiben und durch entsprechende Darstellungen im WEP-Kartenteil (siehe auch Seite 52) aufzuzeigen.

Im **Anhang** jedes zur Genehmigung vorgelegten Waldentwicklungsplanes ist ein detailliertes Abkürzungs- und Stichwortverzeichnis in den Textteil einzufügen. Die Reihenfolge ist unter Kapitel „5.2 Gliederung“ (auf Seite 36) aufgelistet. Die Abgrenzung von Wäldern zu Funktionsflächen mit Schutzwirkung, insbesondere jener mit Objektschutzwirkung, sowie solcher auf „Flächen mit potentiellen Naturgefahren“ ist mit den Forsttechnischen Dienst für WLV abzustimmen. Ebenso ist eine Absprache der WEP-Taxierung entlang der Bezirks- oder Landesgrenze mit den jeweiligen Nachbarbezirken durchzuführen. Beides ist dem BMLFUW - Referat für forstliche Raumplanung - bei der Einreichung zur Vorüberprüfung (zur Zustimmung gemäß § 9 Abs. 6 ForstG) anzuzeigen.

Eine **Stellungnahme** der Landesraumplanung und der Jagdbehörde im Anhang zum revidierten Waldentwicklungsplan-Teilplan sowie Hinweise auf verwendete Daten und deren Quellen sollen den Schluss bilden. Die Unterlagen sind dem Referat IV/4a bei der Vorlage eines WEP-Teilplanes schriftlich mitzuteilen.

Alle Stellungnahmen werden dem Textteil beigelegt.

5.2 Gliederung

- Inhaltsverzeichnis
- Überblick und Beschreibung des jeweiligen forstbehördlichen Verwaltungsbezirkes (kurzer Text)
- Planungseinheit – Verwaltungsgliederung (mit Übersichtskarte des Bezirkes inkl. ÖK-Schnittlinie und Försterdienstbezirken)
 - Gerichtsbezirk
 - Ortsgemeinden und Katastralgemeinden (Tabelle, KG Nummern)
- Allgemeine Grundlagen der Planungseinheit
 - Örtliche Entwicklungskonzepte, Bevölkerungsverteilung- und Entwicklung, Industrie, Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, ...
- Der Wald als Planungseinheit
 - Klima
 - Geologie und Böden (Karte mit BFI Grenzen)
 - Potentielle natürliche und aktuelle Waldgesellschaften
 - Waldgebiete und Wuchsbezirke (mit BFI-Karte)
 - Aktuelle Waldgesellschaften
 - Forstliche Sonderstandorte
 - Waldausstattung der Gemeinde und Waldeigentumsverhältnisse
 - Waldausstattung nach Österreichischer Waldinventur (ÖWI)
 - Waldausstattung nach dem Kataster (Tabelle)
 - Waldausstattung nach dem Kataster-Katastralgemeinden (Tabelle)
 - Waldeigentumsverhältnisse (Tabelle)
 - Pflichtbetriebe gemäß § 113 ForstG (mindestens 1.000 ha)
 - Waldflächendynamik von jeder Gemeinde – Zugänge/Abgänge und vom Bezirk
 - Forst- und holzwirtschaftliche Daten
 - Holzeinschlag
 - Vorrats- Zuwachs- und Nutzungsverhältnisse
 - Baumartenverteilung und Baumartenmischung
 - Forstaufschließung/Erschließungsgrad
 - Stand des Forstpersonals
 - Beeinträchtigungen des Waldes
 - Belastungen
 - Gefährdungen
 - Abiotische / Biotische Beeinträchtigungen
 - Wild, Wildeinfluss (Abschussstatistiken)
 - Einfluss der Waldweide (wenn vorhanden)
 - Sperrgebiete (dauerhaft)
 - Forstliche Sperrgebiete
 - Militärische Sperrgebiete (wenn vorhanden)
 - Andere Sperrgebiete (z.B. Naturschutz, Jagd etc.)
 - Schutzgebiete
 - Naturschutzgebiet / Landschaftsschutzgebiet / Naturdenkmäler
 - Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete
 - Gefahrenzonenpläne
 - Erklärte Erholungswälder im Bezirk
 - Bannwälder im Bezirk
 - Festgestellte Schutzwälder / (Standort-, Objektschutz)
- Wald und Funktionsflächen
 - Je Leitfunktion die Funktionsflächen in allen Stufen darstellen
 - Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion (mit der jeweiligen Bezirkskarte und zusammenfassender Beschreibung, Tabelle mit der Zusammenfassung der Erhebungsergebnisse (siehe Beispiel der Datenausgabe des WAD auf Seite 68)
- Forstfachliche Maßnahmen und Ausblick
- Stichwortverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis
- Kartenverzeichnis (inklusive Zusatzkarten)
- Datenmasken mit Funktionsflächen, Kreiszeigerflächen sowie der Windschutzanlagen aus der Datenbank „WEP AUSTRIA DIGITAL“ einfügen.
- Anhang u. Stellungnahme der Landesraumplanung sowie der Jagdbehörde, Protokoll über den Funktionsflächenabgleich mit den Nachbarbezirken

5.3 Tabellen und Formblätter

Die im Anhang I auf Seite 72 aufgelisteten Tabellen sind bei der Erstellung eines Waldentwicklungsplans – Textteiles zu verwenden.

Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Tabellen (& Statistiken) mit der Jahreszahl der Datenaufnahme und mit einer Quellenangabe ausgestattet werden müssen.

Es sind die aktuellsten Daten bezogen auf das Revisionsjahr einzutragen!

Hinweise auf Internetlinks wie zum Beispiel <http://www.zamg.at> (= Wetterserver Österreich) sollen jederzeit einen aktuellen Datenzugang ermöglichen.

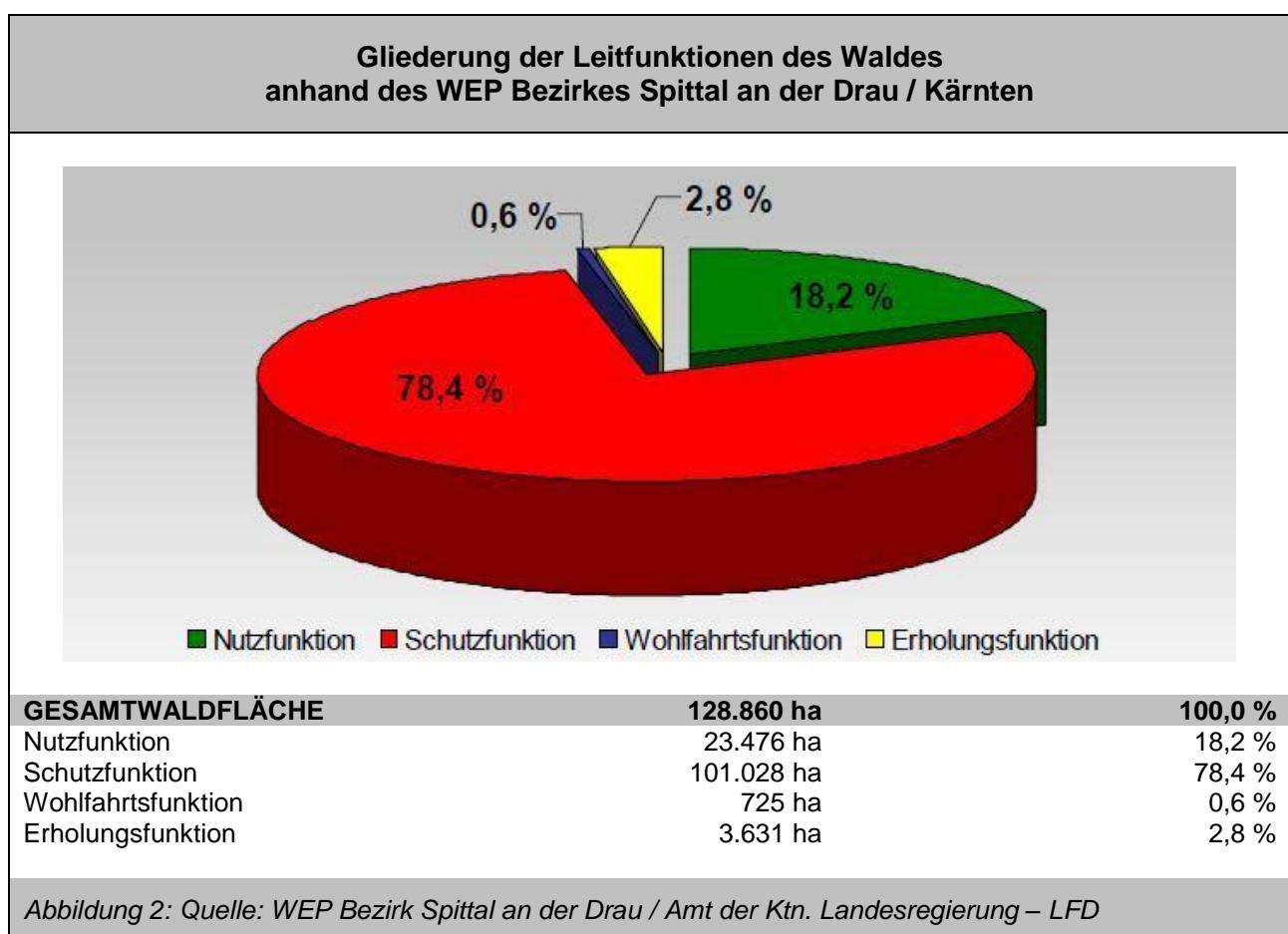
Die Daten der Österreichischen Waldinventur (ÖWI; derzeit letzte Aufnahme aus 2007/2009) sind in den Statistiken für den Bezirk zu verwenden. (ÖWI Link: <http://bfw.ac.at/rz/wi.home>)

Sämtliche Formblätter aus dem Datenbankbereich des WEP-AUSTRIA-DIGITAL (siehe Anhang I auf Seite 72) können auf der Homepage <http://www.waldentwicklungsplan.at> exportiert werden. Neu genehmigte Waldentwicklungspläne (Textteil) sind dem Referat IV/4a digital als pdf.file zu übermitteln.

5.4 Zusammenfassung, Gesamtdarstellung und Ausblick

In einer zusammenfassenden Beurteilung durch den Planersteller sollen die Waldverhältnisse des Bezirkes hinsichtlich der Gliederung der Leitfunktionen beschrieben werden.

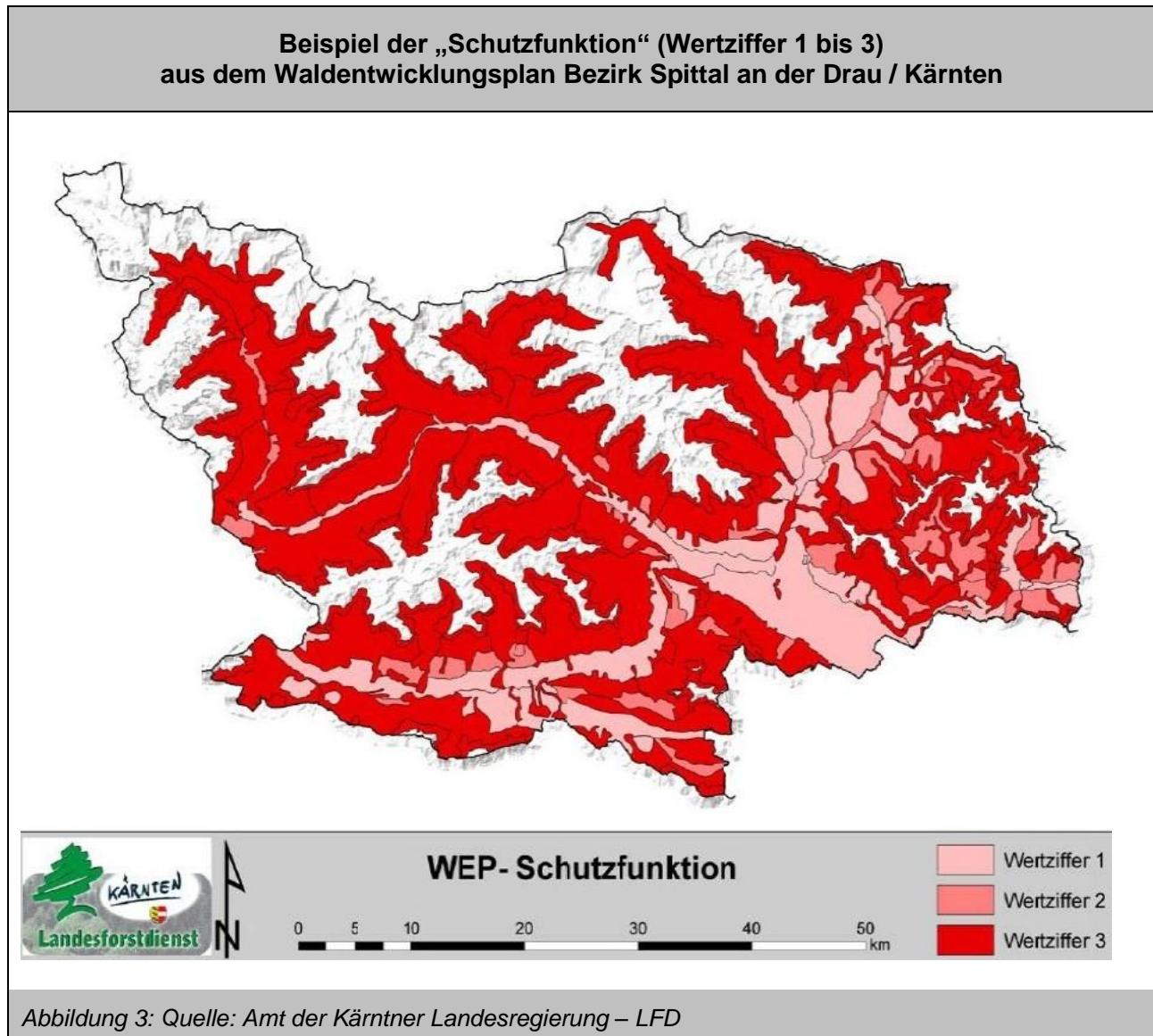
Ein Diagramm mit einer prozentuellen Verteilung der Leitfunktionen soll einen abschließenden Überblick geben:



Die Nutzfunktion

soll durch eine kurze Beschreibung der im Bezirk üblichen Sortimente, durchschnittlichen Wuchsleistungen, der häufigsten Betriebsformen sowie einer möglichen Ertragssteigerung bzw. schonende Mobilisierung von Biomasse für den Energiesektor etc. beschrieben werden.

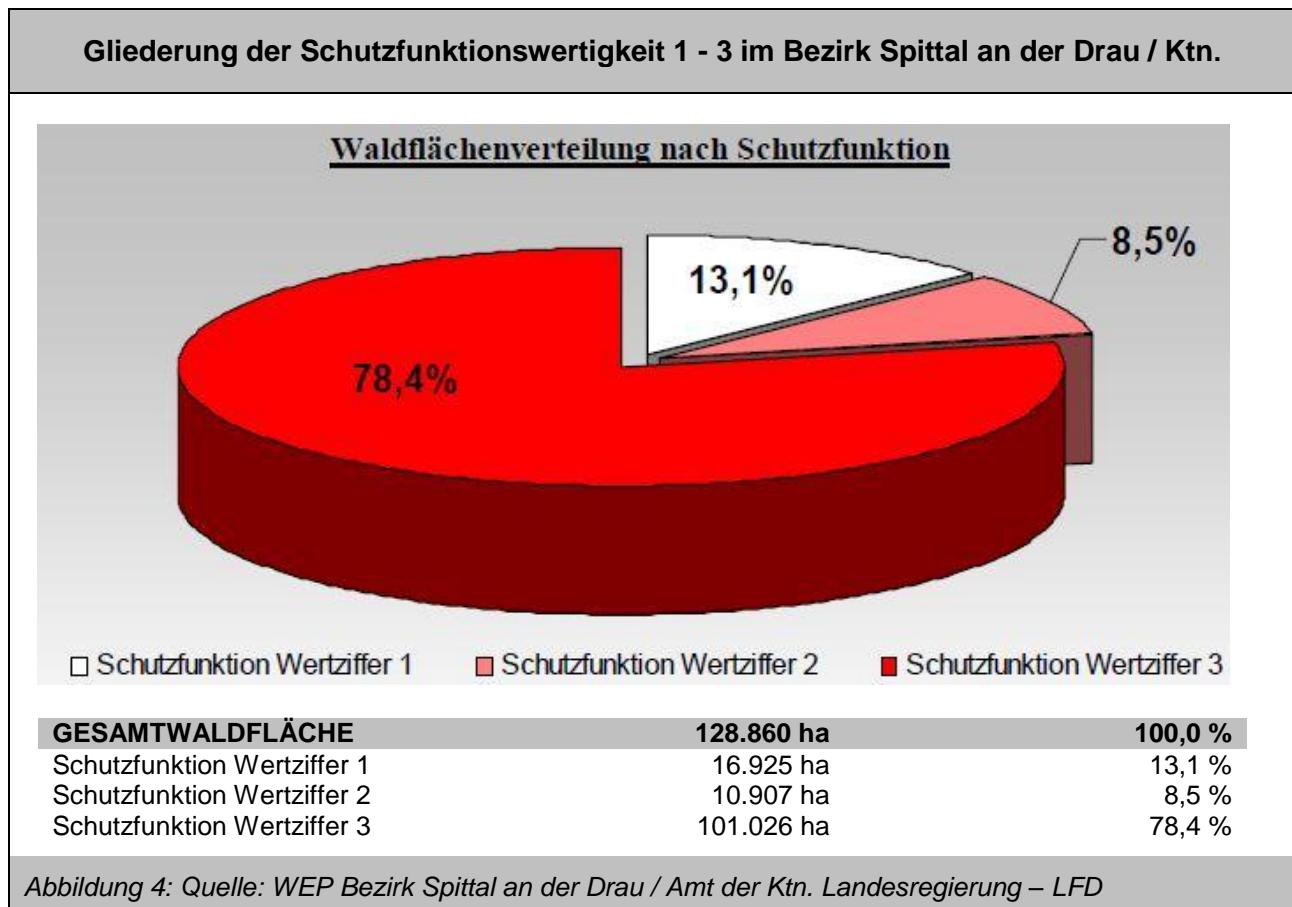
Die anderen 3 Funktionen werden ebenfalls in ihrer Bedeutung für den Bezirk kurz verbal beschrieben und nach Wirkung getrennt entsprechend der Wertziffer 1 bis 3 in drei Farbstufen dargestellt.



Im dazugehörigen Text ist bei der

- **Schutzfunktion:** zusammenfassend auf die hauptsächlich vorkommenden Gefahrenarten und lokale Schwerpunkte der erforderlichen Schutzwirkung hinzuweisen;
- **Wohlfahrtsfunktion:** zwischen dem Wasserschutz und anderen Wohlfahrtswirkungen zu unterscheiden und auf Wirkungsschwerpunkte kurz einzugehen;
- **Erholungsfunktion:** auf jene Flächen hinzuweisen, auf welchen regelnde Maßnahmen erforderlich sind oder zur Vermeidung von Interessenskonflikten erforderlich erscheinen, und die für Erholungssuchende und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.

Bei allen 3 Leitfunktionen ist im Anschluss an die Verbalbeschreibung das Verhältnis der Funktionsflächen gereiht nach den Wertziffern 1, 2 und 3 in Prozent (gerechnet auf die Bezirksgesamtfläche) sowie in ha anzugeben.



Darüber hinaus werden vom Programm WEP-AUSTRIA-DIGITAL alle wichtigen Dateninhalte zusammengefasst und für den Bezirk ein Summenergebnis zu Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen und Zeigerflächen erstellt. Die Zusammenfassung der gerechneten Werte ist im WEP-Textteil einzubauen. (siehe WAD-Datenausgabe auf Seite 68)

Ausblick:

Eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisschwerpunkte sowie ein forstfachlicher Ausblick im Hinblick auf die Erreichung geplanter Ziele sollen den Textteil abschließen. Dabei sollten auch Konfliktfelder aufgezeigt und Vorschläge zu deren Abbau gemacht werden.

Auf die Rolle der forstlichen Raumplanung im Bezirk sowie auf die allfällige Mitwirkung in außerforstlichen Planungsbereichen (z.B. Verkehrs- und Raumplanung, bei Projekten des Naturschutzes, Flächenwidmung und der Jagd etc.) soll hingewiesen werden. Angestrebt sollte eine verstärkte Zusammenarbeit mit raumrelevanten Dienststellen und Behörden werden.

Die Darstellung von „best practice“ – Beispielen könnte zur Nachahmung anregen.

6 Kartendarstellung

6.1 Allgemeine Grundlagen

Im Rahmen der Darstellung und vorausschauenden Planung der Waldverhältnisse ist für jeden Teilplan eine Waldfunktionskarte unter Hervorhebung der Leitfunktionen (N, S, W, E) und der Wälder mit besonderem Lebensraum (§ 32a ForstG - Biotopschutzwälder) anzufertigen. Darüber hinaus sind unter Berücksichtigung der Übersichtlichkeit andere raumbezogene Inhalte wie z.B. Wasserschutz- bzw. Wasserschongebiete, Landschaftsschutzgebiete, Bannwälder, mittels Bescheid festgestellte Schutzwaldflächen entsprechend der Anleitungen der Richtlinie einzutragen.

Die Kartengrundlage der WEP-Karten stellt die **digitale Österreichkarte 1:50.000** (mit Höhen schichtenlinien, Waldlayer, Gewässernetz, Ortschaften, Wegenetz (ohne buntem Straßenaufdruck, jedoch mit Rasterkoordinaten) dar.

Je nach Größe des Bezirkes sind zwei oder mehrere ÖK-Blätter erforderlich, die zu einem oder zwei Karten ausdrucken je WEP-Teilplan zusammen zu fügen sind. Der Übersichtlichkeit halber ist an dazu geeigneter Stelle eine Blatt-Übersicht mit ÖK-Schnittlinien für den Bezirk anzubringen.

Der **Maßstab** der **Sonderkarten** ist dem jeweiligen Thema sinnvoll anzupassen (z.B. Karte von Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten: M 1:100.000, GZP's 1:2000).

Wie schon unter Punkt 4.2 (siehe Seite 16) beschrieben, wird vom Taxator „Wald“ mit annähernd gleichen Funktionen (Wirkungen im öffentlichen Interesse) zu Funktionsflächen abgegrenzt.

Die Art der Darstellung auf der Arbeitskarte ist unter Punkt 6.1.1 (siehe Seite 42) beschrieben.

Wichtig ist die Übersichtlichkeit und gute Erkennbarkeit der Beschriftungen.

Alle Funktionsflächen des Teilplanes werden unter der Funktionskennzahl mit einer fortlaufenden Nummer (Index 1 – N) gekennzeichnet.

Beispiel:

Kennzahl 123

Index 30 = fortlaufende Funktionsflächennummer

Über die Indexzahl wird die Verbindung zwischen dem graphischen Teil (Karte) und der Datenbank (Attribute zur Funktionsfläche) hergestellt. Für die Kreisflächen (andere Leitfunktion kleiner 10 Hektar innerhalb einer Funktionsfläche) gilt das Gleiche. Sie werden fortlaufend mit den „großen“ Funktionsflächen nummeriert (Index 1 – N) und der jeweiligen Leitfunktionsfarbe gekennzeichnet.

Im Datenblatt der Funktionsfläche, die die Kreisfläche umgibt, ist dies im Eingabefeld unter dem Begriff „Charakteristik“ zu vermerken. (siehe 7.6.1 „Eingabe der Funktionsflächen“ auf Seite 61)

Im analogen Textteil sind im Anschluss an die Funktionsflächenbeschreibungen die Formblätter mit der Kreisflächenbeschreibung nach Leitfunktion geordnet anzuschließen (Schutz-, Wohlfahrts-, Erholungswirkung).

Dem anschließenden Beispiel einer WEP-Karte (Ausschnitt aus der WEP Revision Bezirk Hermagor / Kärnten) ist die optische Gestaltung einer digitalen Funktionsflächendarstellung mit Kreisflächen zu entnehmen.

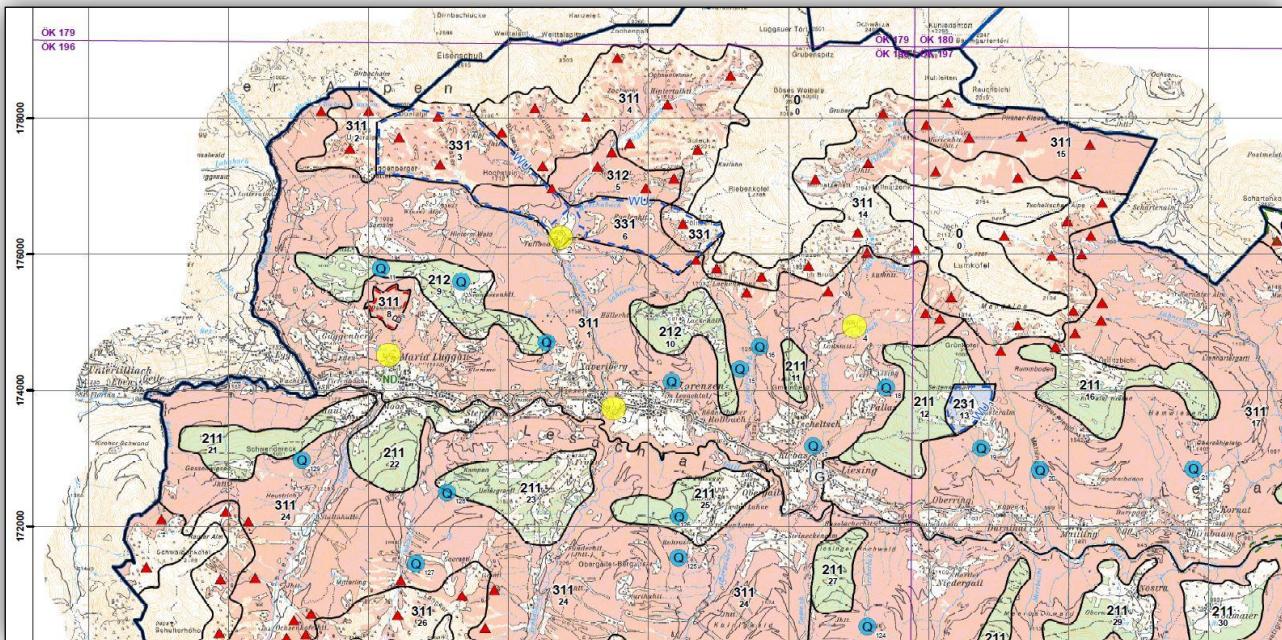


Abbildung 5: Kartenausschnitt Bezirk Hermagor; Quelle: LFD Kärnten

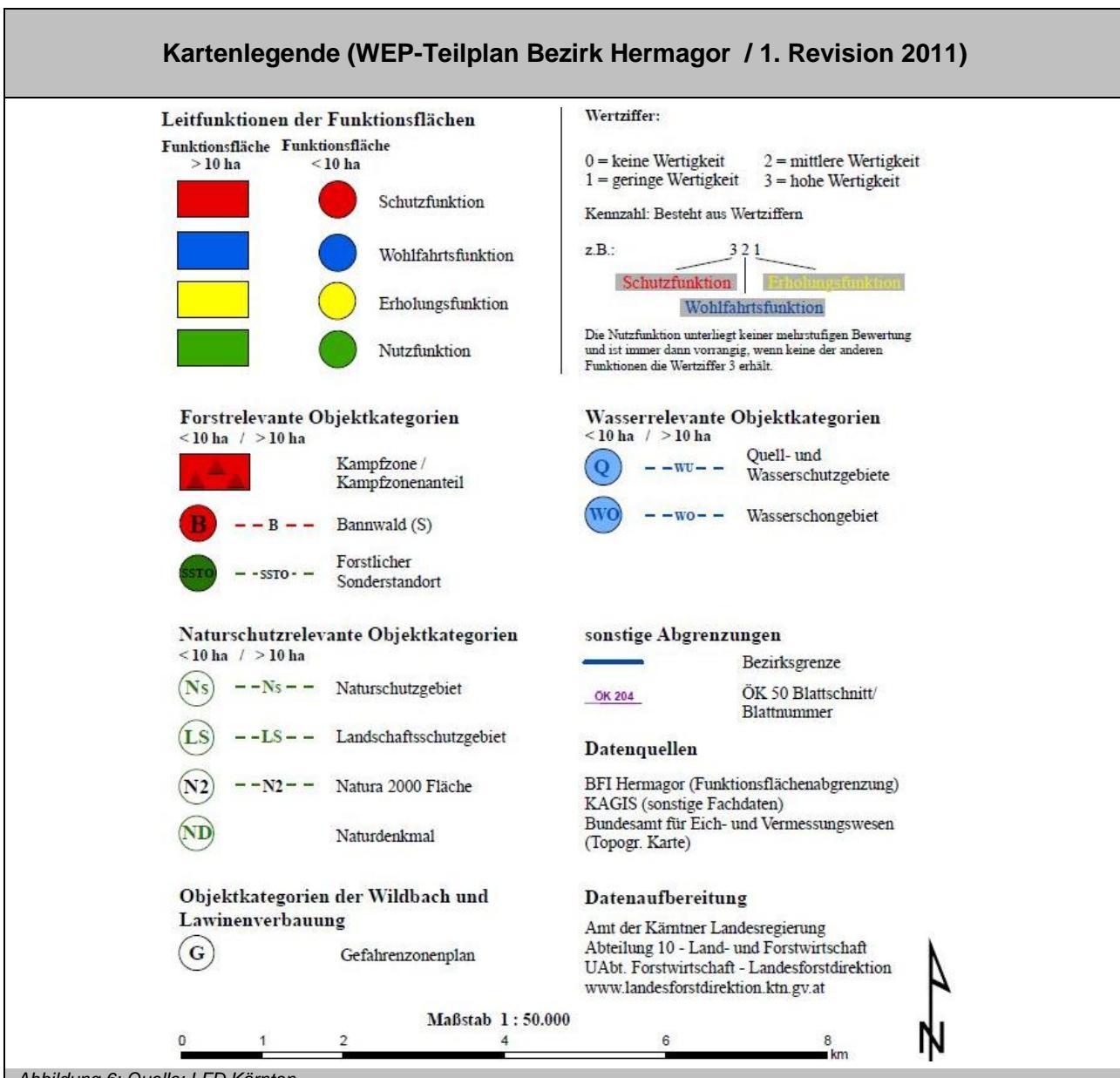


Abbildung 6: Quelle: LFD Kärnten

Legendeninformationen

DATENAUFBEREITUNG

Amt der _____ Landesregierung
Fachabteilung für das Forstwesen

DATENQUELLEN

WALDENTWICKLUNGSPLAN

Amt der : _____ Landesregierung

Fachabteilung für das Forstwesen

Erhebung der Daten: BFI _____

DIGITALE GRENZLINIEN, BUNDESQUELLEN

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Abteilung P3

Copyright-Vermerk und Datenquelle-Angabe möglich

Inhalt der Kartenlegende:

Die Kartenlegende ist auf jedem Blatt des Teilplanes neben der „Überschrift“ und einer Blattübersicht darzustellen.

Sie soll 4 Teile umfassen: (siehe auch Tabellenbeispiele zur Kartenlegende)

- Maßstab, Nordpfeil, Maßstablineal bis 5 km, 100m Höhenschichtenlinien, Wegenetz, Gewässernetz, Bundesmeldenetz mit Koordinaten (Blattrand) – Schnittlinien mit ÖK Nr.
- Grenzlinien (Bezirksforstinspektionen / politischer Bezirk / Land / Staat), WEP-relevante Teile (Funktionsflächen)
- Zeigerflächen
- Datenaufbereitung / Datenquellen, urheberrechtliche Hinweise

6.1.1 Funktionsflächen

Die Abgrenzung der Funktionsflächen soll mit Hinblick auf den verwendeten Kartenmaßstab großflächig erfolgen und an markanten Geländeformen orientieren.

Bewährt hat sich eine Taxation vom Gegenhang oder die Überprüfung des vorhandenen WEP's mittels Luftbild. Je nach Gelände ist eine Unterteilung in Talbereiche und in Hanglagen (bzw. Kampfzone) sowie die Ausweisung diverser Seitengräben mit steilen Einhängen dann ein Abgrenzungskriterium, wenn es dort begründbare Funktionsunterschiede gibt.

Die **Funktionsflächenabgrenzung** ist in jedem Fall den Staats-, Landes-, und Bezirksgrenzen anzupassen (politischer Bezirk oder Forstbezirk = kleinste WEP-Einheit).

Um den Grad der Funktionserfüllung innerhalb einer Funktionsfläche begutachten zu können bzw. allfällige Beeinträchtigungen festzustellen, ist meist eine entsprechende „Walddurchforschung“ erforderlich. Im Falle von Arbeiten im Gelände, im Rahmen der forstlichen Durchforschung wie z.B. Messungen, ist der Waldeigentümer tunlichst zu verständigen (§ 172 Abs. 2 ForstG). Besondere Ortskenntnis und Luftbildkarten können jedoch wie schon erwähnt terrestrische Erhebungen zumindest teilweise ersetzen.

Die **graphische Abgrenzung** der Funktionsfläche auf der Karte erfolgt durch eine durchgehende, geschlossene und 0,7 mm starke schwarze Linie.

Wenn die **Kennzahl** der Funktionsfläche feststeht, ist diese in der Funktionsflächenmitte so einzutragen, dass sie einem Meldenetzquadranten eindeutig zuordenbar ist.

Jede Funktionsfläche und die darin liegenden Kreisflächen eines Bezirkes erhalten eine fortlaufende Ordnungszahl 1 – n. Die Funktionsfläche z.B. 311 mit 3 darin befindlichen Kreisflächen 1, 2, 3 (1 gelb, 2 blau, 3 gelb) erhält die Ordnungszahl 1. Die daran anschließende Funktionsfläche (z.B. 221) die Ordnungszahl 2 und die darin befindlichen 2 Kreisflächen die fortlaufende Kreisfläche Nr. 4 und 5 (blau 4, rot 5). (siehe Kartenbeispiel Abbildung 7)

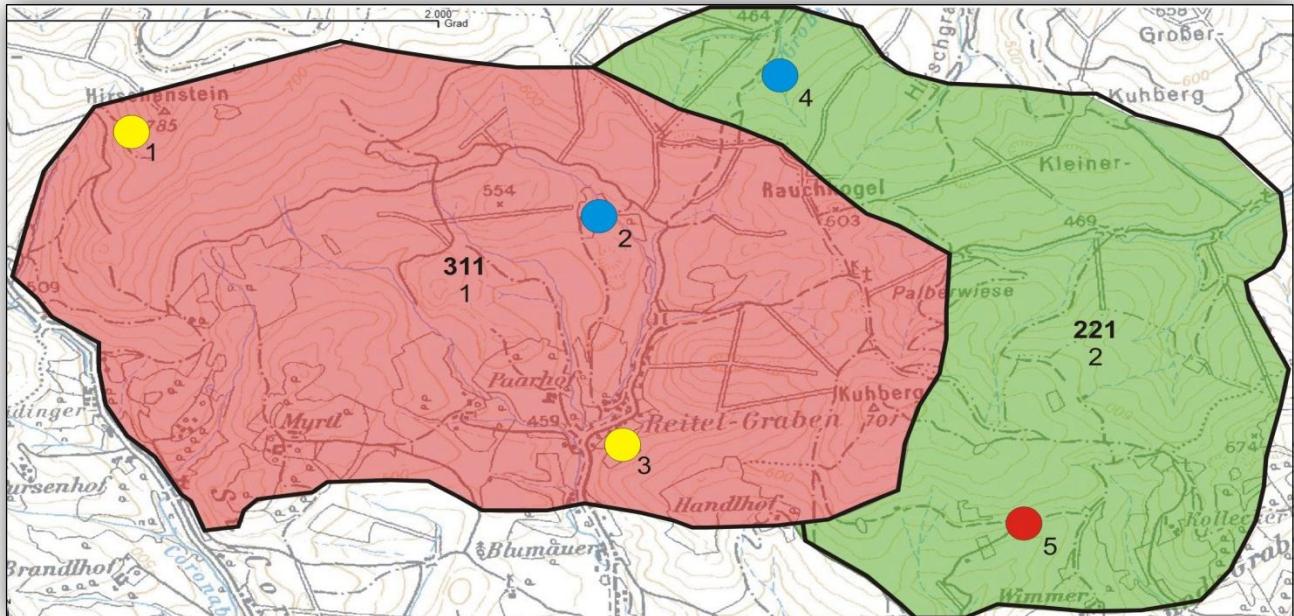


Abbildung 7: Fiktives Kartenbeispiel für Funktions- und Kreisfunktionsflächen (fortlaufende Nr.)

Diese **Ordnungszahl** der Funktions- und Kreisflächen verbindet die Geometriedaten mit den dazugehörigen Attributen in der Datenbank. Um die Funktionsflächen auf der WEP-Karte voneinander deutlich abhebbar darstellen zu können, werden den Leitfunktionen bestimmte Farben zugeordnet. Innerhalb der Funktionsfläche wird die Waldfläche (Waldlayer der ÖK) mit der entsprechenden **Leitfunktionsfarbe** angelegt.

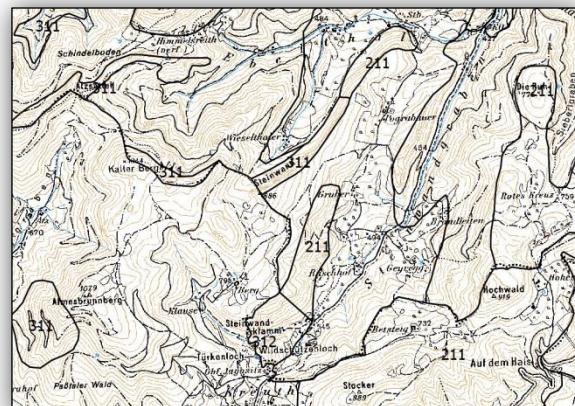
LEITFUNKTIONSFARBEN		
Nutzfunktion	<i>Farbname: LEAF GREEN</i> RGB: R:56, G:168, B:0	
Schutzfunktion	<i>Farbname: POINSETTIA RED</i> RGB: R:230, G:0, B:0	
Wohlfahrtsfunktion	<i>Farbname: LAPIS LAZULI</i> RGB: R:0, G:92, B:230	
Erholungsfunktion	<i>Farbname: SOLAR YELLOW</i> RGB: R:255, G:255, B:0	
<i>Hinweis: Alle angeführten Farben wurden mit 80% Transparents im ArcMap 9.3.1 dargestellt.</i>		

Der im Farbausdruck der WEP-Karte zu verwendende Farbton und die Farbstärke des Waldflächenanteiles der Funktionsfläche sind von den vorhandenen Musterbeispielen abzuleiten. Es wird empfohlen die in der Tabelle vorgegebenen **RGB Zahlen** zu verwenden.

Die **Strichstärken** sind den Angaben aus der Tabelle auf der nächsten Seite zu entnehmen.

Als ARBEITSKARTEN eignen sich:

- Ein Ausdruck der digitalen Österreichkarte 1:50.000 mit Bundesmeldenetz des Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) und Rasterkoordinaten, den ganzen Bezirk umfassend - mit den Blattschnitten der einzelnen ÖK-Blätter.
- Eine Kopie der analogen WEP-Karten der Ersterhebung.
- Eine ÖK 50.000 ohne Straßenaufdruck; mit Bundesmeldenetz (Rasterkoordinaten) und/oder
- ÖK 50.000-Blätter in Kombination mit entsprechenden Luftbildkarten.
- Luftbildkarten/GIS (Maßstab 1: 10.000)



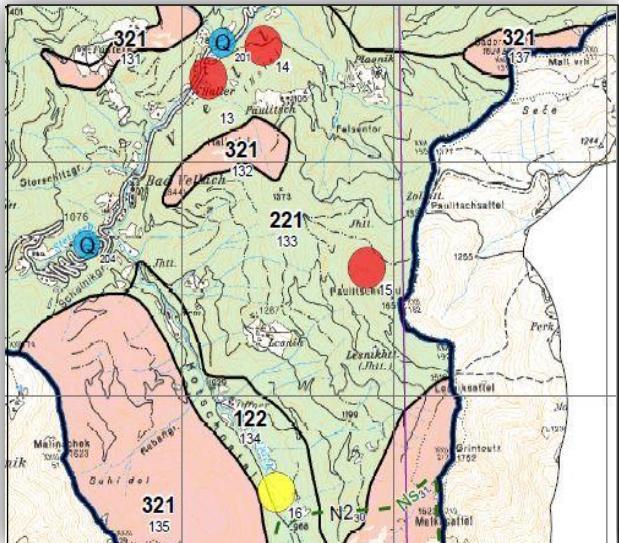
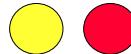
DARSTELLUNGSNORMEN FÜR DIE KARTENERSTELLUNG (Strichstärken, Symbole, Farben)

	Strichstärke in mm	Schriftgröße in mm	Farbe	Anwendungsbeispiel – Anmerkungen
Funktionsflächenab- grenzung	0,7	-----	schwarz	geschlossenes Polygon 211
Kennung der Funktionsfläche	1,0	4	schwarz	221
Ordnungszahl der Funktionsfläche	0,7	2,5	schwarz	
Ordnungszahl der Kreisfläche	0,7	2,5	schwarz	67
Kreisflächenabgrenzung	0,5	-----	schwarz	Kreis Durchmesser 7mm
Sonderstandort und eigene Ordnungszahl	1,0	4	schwarz	SSTO 2
Bundesmeldenetz	0,3	-----	violett	_____
ÖK 50 – Blattschnitt	0,2	-----	violett (R:132, G:0, B:168)	_____
ÖK 50 – Blatt - Nummer	1	5	schwarz	ÖK 97
Meldenetzkoordinaten	0,7	5	schwarz	18 20
Landesgrenze	1,0	-----	schwarz	_____
Bezirksgrenze	0,7	-----	rot (R:255, G:0,B:0)	_____
Katastralgemeindegrenze	0,3	-----	schwarz	— ... — ... —

6.1.2 Kreisfunktionsflächen

Soweit innerhalb einer Funktionsfläche kleinere Waldflächen (unter 10 ha) Besonderheiten oder neu abweichende Waldwirkungen aufweisen, sind diese durch Kreissymbole darzustellen.

Zum Beispiel: In einer Funktionsfläche mit der Leitfunktion „Nutzwirkung“ (grün) befindet sich eine Waldfläche mit Objektschutzwirkung, die kleiner 10 ha ist. Daher wird eine rote Kreisfläche möglichst lagerichtig eingetragen. (Durchmesser des Kreises 7 mm)



Wird die Waldwirkung innerhalb der Kreisfläche mittels forstlichem Bescheid festgestellt, also handelt es sich beispielsweise um einen erklärten Erholungswald bzw. in Bann gelegten Schutzwald, etc. ist ein entsprechender Großbuchstabe in die Kreisfläche einzutragen. Diese Kreisflächen sind den Zeigerflächen zuzuordnen.

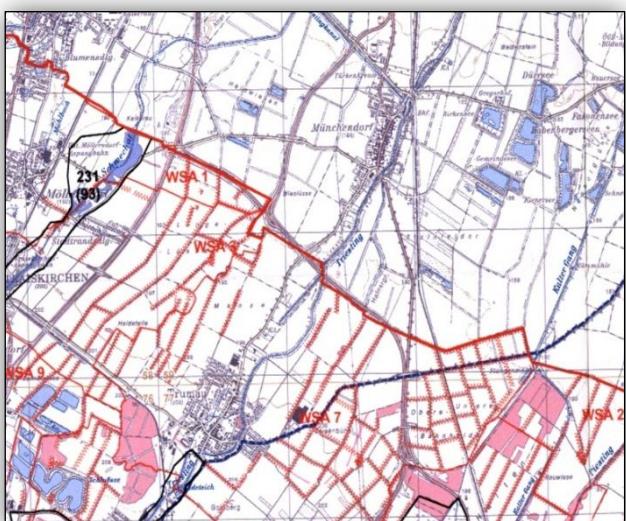


Eine fortlaufende Nummerierung der Funktions- und der Kreisflächen sowie die entsprechende Eintragung in die Datenbank soll gewährleisten, dass alle Funktionsflächen und Kreisflächen erfasst werden.

Abbildung 8: WEP Völkermarkt, Kreisfunktionsflächen (S=rot, E=gelb); Quelle: LFD Kärnten

6.1.3 Windschutzanlagen

Die kartographische Darstellung (siehe auch Kapitel Kartenerstellung) erfolgt dem Verlauf der Windschutzanlage (**WSA**) entsprechend durch Einzeichnen einer roten Zick-Zack-Linie  (- Schutzwald im Sinne des ForstG). Katastralgemeindegrenzen sollten berücksichtigt werden. (siehe auch Datenbankeingabe der WSA auf Seite 65)

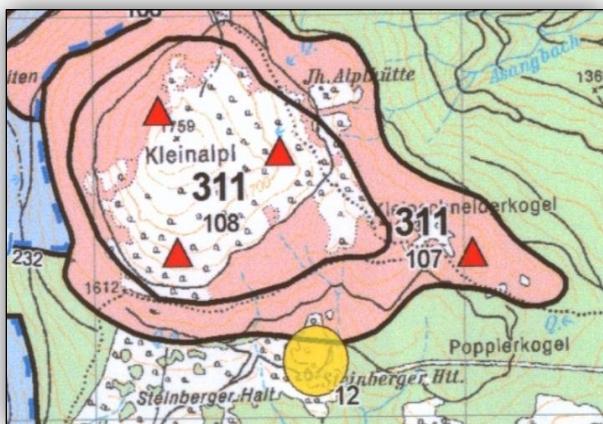


Windschutzanlagen liegen meist in sehr großen Funktionsflächen mit relativ kleinen Waldflächen. Die Nummerierung der Windschutzanlagen erfolgt gesondert zu den Funktionsflächen des Bezirkes. Jede WSA ist im Einzelnen zu bewerten und innerhalb einer Funktionsfläche im Urzeigersinn zu nummerieren. Innerhalb einer Funktionsfläche gelegene Windschutzanlagen werden ungefähr in der Mitte ihres Verlaufes oberhalb der Zick-Zack-Linie oder links daneben durch eine 3 mm hohe und 0,5 mm starke rote Ordnungszahl gekennzeichnet.

Abbildung 9: Bezirk Mödling / Wien Umgebung, Windschutzanlagen; Quelle: LFD NÖ

6.1.4 Kampfzone

Die Kampfzone stellt den Bereich zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses dar. Dort stockende Waldflächen, Baumgruppen/Rotten und Einzelbäume sowie Latschen- und Grünerlenflächen sind in eigenen Schutzfunktionsflächen zusammenzufassen (Kennzahl 311 mit -Symbol und laufender Funktionsflächennummer). Wenn infolge der Auflösung des geschlossenen Waldes im Übergang zu immer kleineren Waldflächen mit Schutzwirkung die Abgrenzung zur Kampfzone schwierig ist, können solche Flächen in die angrenzende Waldfläche (geschlossene Bestände) mit eingegliedert werden.



Im WEP-AUSTRIA-DIGITAL des Funktionsflächen-Eingabeformulars ist dann die Auswahl durch Anklicken zu treffen:

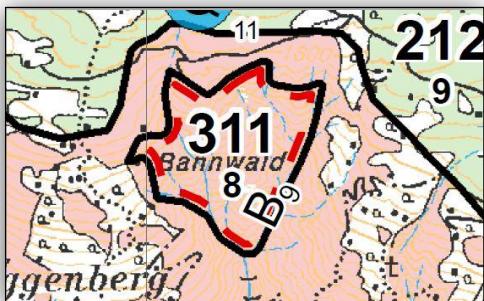
- ist Bewuchs in der Kampfzone, (Funktionsfläche Nr. 107)
- enthält Bewuchs in der Kampfzone (Funktionsfläche Nr. 108)
- kein Bewuchs in der Kampfzone

Abbildung 10: BFI Wolfsberg, Kampfzone;
Quelle: LFD Kärnten

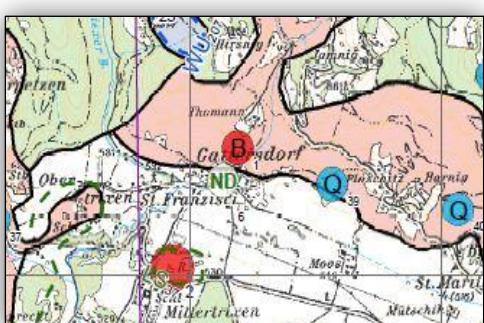
6.1.5 Bannwälder

Nach § 27 ForstG gilt als Bannwald ein mittels Bescheid in Bann gelegter Wald.

Bannwälder (größer 10 ha) sind als eigene Funktionsfläche darzustellen. Im Formblatt (Eingabe) ist S3 bzw. W3 mit § 27 zu begründen, der Name des Bannwaldes, Bescheidzahl, ausstellende Behörde sowie das geschützte Objekt im Textfeld anzugeben.



In diesem Fall ist die dem Bannwald begrenzende Linie durchgehend zu ziehen (0,5 mm - schwarz) und parallel dazu innerhalb die strichlierte Linie (0,5 mm - rot) mit B (schwarz – Schriftgröße 5mm, Strichstärke mit Index 2,5mm - schwarz) einzutragen (Analog sind gemäß § 23 ForstG festgestellte Objektschutzwälder darzustellen).



Bei Bannwäldern < 10 Hektar ist ein schwarzer Kreisring (Innenfläche immer rot oder blau) mit B+Index daneben - in der den Bannwald umgebenen Funktionsfläche einzutragen und sowohl bei der Beschreibung der Funktionsfläche als auch der Tabelle aller Bannwälder des Bezirkes im Textteil zu vermerken (= Zeigerfläche). Eine lagerichtige Darstellung von besonders kleinen Flächen ist auf der Karte 1:50.000 nicht möglich.

Abbildungen 11 & 12: WEP Hermagor und Wolfsberg, Darstellung des Bannwaldes als Fläche (B9) bzw. als Kreissymbol (B1); Quelle: LFD Kärnten

6.1.6 Wälder mit besonderem Lebensraum

gemäß § 32a ForstG - Biotopschutzwälder sind im WEP darzustellen.

Als Wälder mit besonderem Lebensraum gelten Naturwaldreservate, Waldflächen in Nationalparken, in Naturschutzgebieten oder Waldflächen, die durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid der Länder festgelegte Schutzgebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7) oder der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1) sind.

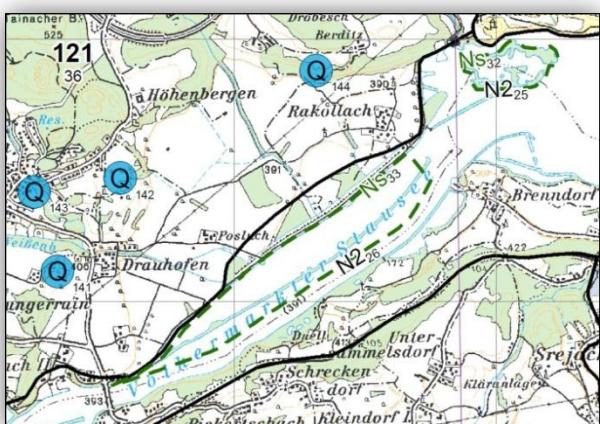
Die Darstellung von Naturwaldreservaten des Bundes erfolgt durch einen Zeiger.

Als Wälder mit besonderem Lebensraum (Biotopschutzwälder) gelten daher Wälder in:

- Nationalparks
- Naturschutzgebieten
- Naturwaldreservaten
- National ausgewiesenen Schutzgebieten nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S 7) oder der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S 1)

Die BEGRENZUNGSLINIE eines „Biotopschutzwaldes“ (--BS-Index) ist daher wie die der Funktionsflächen 0,5 mm stark und grün strichliert. (siehe Seite 52)

Sinngemäß gilt diese Art der Darstellung auch für andere dargestellte Schutzflächen wie zum Beispiel: Landschaftsschutzgebiet (LS Index), Landschaftsschongebiet (LO Index), Naturpark (NP Index)...



Sollte aufgrund der Kleinheit der Funktionsflächen bzw. der Naturschutzflächen eine Darstellung auf der WEP Karte 1 : 50.000 unübersichtlich oder aus maßstäblichen Gründen nicht sinnvoll erscheinen, ist die Anfertigung einer „Sonderkarte“ - Biotopschutzwälder – für den Bezirk zulässig und dem Kartenteil digital und analog anzuschließen. Dies ist im Textteil zu vermerken.

Abbildung 13: WEP Völkermarkt, Natura 2000 Gebiet; Quelle: LFD Kärnten

Entlang der Begrenzungslinie werden die Kürzel der jeweiligen Schutzkategorien alle in regelmäßigen Abständen (ca. 3-5 cm) angeführt.

Bei der Eingabe in die Datenmaske sind bei allen betroffenen Funktionsflächen im Feld „Charakteristik“ entsprechende Anmerkungen zu machen (NP-Index, LS-Index,....usw.)

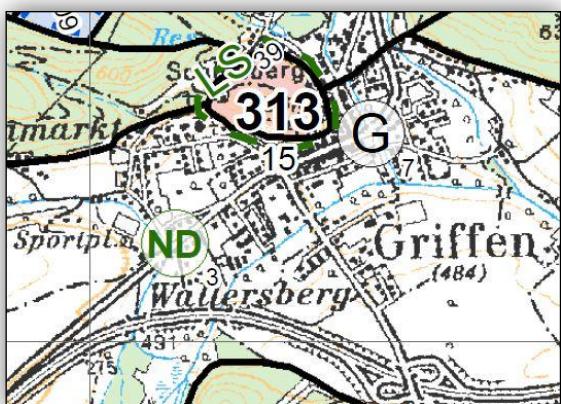
Für Flächen < 10 Hektar ist ein Kreissymbol jedoch schraffiert (2 mm Abstand) zu verwenden, und das Kürzel daneben anzubringen. Die Biotopschutzfläche ist im Eingabeformular der entsprechenden Funktionsfläche (wie vorher beschrieben) zu vermerken.

Darüber hinaus sind die Daten jeweils in die im Anhang abgebildeten Tabellen einzutragen.

6.1.7 Gefahrenzonenpläne

Die Formulierung im Textteil des WEP sollte wie folgt lauten:

„Der Gefahrenzonenplan (GZP) nach dem ForstG ist ein flächenhaftes Fachgutachten über die Gefährdungen durch Wildbäche, Lawinen und allenfalls Erosionen und ist vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung (FTDfWLV) für Gemeinden mit Einzugsgebieten von Wildbächen und/oder Lawinen zu erstellen. Er ist die Basis für die Planung von Schutzmaßnahmen des FTDfWLV und deren Dringlichkeit. Er unterstützt die Baubehörde, die örtliche und überörtliche Raumplanung und soll indirekt und vorbeugend dem Schutz vor Naturgefahren (insbesondere Wildbach- und Lawinengefahren) dienen. Die rechtliche Grundlage des Gefahrenzonenplanes findet sich im ForstG, Abschnitt II „Forstliche Raumplanung“ und der Verordnung über die Gefahrenzonenpläne, BGBl. Nr. 436/1976. Der Gefahrenzonenplan liegt in folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme auf:“ (zuständige WLV-Sektionen und WLV-Gebietsbauleitungen in einer Tabelle auflisten!)



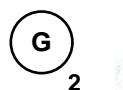
GZP werden vom Forstdienst übernommen und lagerichtig im WEP eingetragen. Die Darstellung erfolgt analog dem Bannwald (siehe auch Abbildung auf Seite 46). In der Kartendarstellung wird der GZP mit einem G+Index abgekürzt.

Abbildung 14: WEP Völkermarkt, GZP;
Quelle: LFD Kärnten

6.1.8 Wildbacheinzugsgebiete, Lawineneinzugsgebiete und Gefahrenpotentialflächen

Wildbacheinzugsgebiete (WB Index), Lawineneinzugsgebiete (LAW Index) und Gefahrenpotentialflächen (GPF Index) sind ebenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Forsttechnischen Dienst von der WLV zu übernehmen (Geometrie und Attributdaten). In die WEP-Karte sind nur jene Wildbacheinzugsgebiete einzutragen, in welchen forstliche Maßnahmen bzw. eine besondere Bewirtschaftung für den Wasserrückhalt und/oder den Erosionsschutz von besonderer Bedeutung sind.

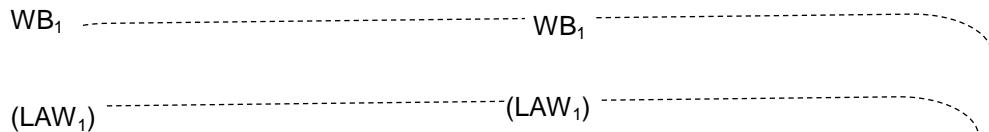
----- G1 ----- oder



Die Darstellung von WB, LAW und GPF erfolgt mittels strichlierter Linie (schwarz, 0,5 mm dick), welche alle 4-5 cm unterbrochen ist. In die Strichunterbrechung ist

die Abkürzung WB (Schriftgröße 5 mm) im laufenden Index1-2 (Schriftgröße 2,5 mm, Farbe schwarz) einzutragen.

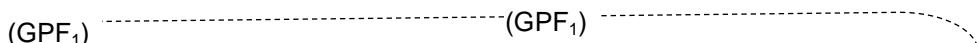
Flächen < 10 ha werden mit Kreisfläche und Buchstaben (mit Index) dargestellt.



Im Textteil sind alle vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung übermittelten Wildbacheinzugsgebiete für den Bezirk zusammenzufassen.

Die Abgrenzung und Darstellung von Gefahrenpotentialflächen (GPF) erfolgt bei Bedarf im Bezirk gemeinsam von Bezirksforstinspektion (BFI), Gebietsbauleitung (GBL WLV) und Agrarbezirksbehörde (ABB) unter Federführung des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung.

Geometrie- und Attributdaten sind vom WEP-Erststeller von der WLV zu übernehmen. Sollte die Darstellung in der WEP-Karte wegen Überlagerung zu vieler Karteninhalte nicht möglich sein, können GZP, WB und GPF-Flächen in einer Sonderkarte dargestellt und dem WEP-Teilplan beigelegt werden.

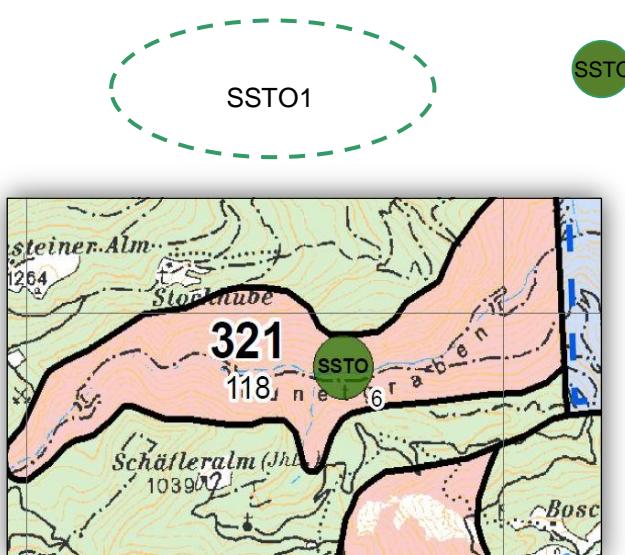


6.1.9 Forstlicher Sonderstandort

Mit der Ausweisung von „**SSTO**“ können aus fortfachlicher Sicht besonders seltene und erhaltenswerte Waldstandorte darstellen und beschreiben (z.B. intakter Eichenmittelwald, Bergahornschluchtwald, Eibenstandorte, Erlenbruchwald, Lärche-Zirben-Wald, naturnahe Auwaldreste, Bestand von schmalblättrigen Weiden in Baumform etc.).

Dabei spielt die Größe der Fläche keine Rolle, SSTO können von der Gruppe, Rotte bis zu mehreren hundert Hektar großen Waldflächen reichen.

Sie sind entweder mit einem Ringsymbol SSTO-Index mit Kürzel daneben zu lokalisieren oder > 10 Hektar mit einer dunkelgrün-strichlierten Linie zu umgrenzen.



Mindestens ein bis drei Sonderstandorte sollten in jedem Bezirk ausgewiesen werden.

Diese werden im Textteil in der Tabelle „**SSTO**“ mit Zuordnungsbegründung und Fläche in Hektar eingetragen. Im Eingabe-Formblatt ist in jeder von SSTO „betroffenen“ Funktionsfläche unter „Charakteristik“ „**SSTO mit Index**“ einzutragen.

Abbildung 15: WEP Völkermarkt, SSTO; Quelle: LFD Kärnten

6.1.10 Unbefristete Sperrgebiete im Wald

Unbefristete Sperrgebiete (**SP**) im Wald sind außerforstliche permanente Sperrgebiete, welche durch nicht forstrechtliche gesetzliche Regelungen definiert sind und wo ein Betretungsverbot des Waldes gilt (z.B. Truppenübungsplatz, Schießstände etc., aber auch die Kernzone eines Naturschutzgebietes kann darunter fallen).

6.1.11 Unbefristete Sperrgebiete gemäß Forstgesetz

Unbefristete Sperrgebiete gemäß Forstgesetz (**SPF**) sind laut § 34 (3) ForstG

- aus forstlichen Nebennutzungen entwickelte Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht
- Waldflächen, die der Besichtigung von Tier- oder Pflanzenarten oder besonderen Erholungseinrichtungen dienen (z.B. Sanatorium etc.)
- Waldflächen, die sich der Waldeigentümer für sich oder seine Beschäftigte im engeren örtlichen Zusammenhang mit ihren Wohnhäusern vorbehält. (ForstG § 34 Abs. 3 lit. c)

Die Abgrenzung von Sperrgebieten im Wald und forstlichen Sperrgebieten erfolgt durch eine orangestrichlierte Linie.



Sperrgebiete sind im Textteil zusammenzufassen und unter Angabe des Sperrgrundes, des Bescheides samt der Bescheid ausstellende Behörde, und einer Flächenangabe in Hektar in die dafür vorgesehene Tabelle einzutragen. Sollte es im Bezirk keine Sperrflächen geben, ist Leermeldung einzutragen.

Abbildung 16: fiktives Kartenbeispiel für SP

6.1.12 Waldfachpläne

Laut ForstG § 10 Abs. 1 ist der Waldfachplan ein von Waldeigentümern oder von hiefür in Betracht kommenden Stellen erstellter forstlicher Plan, der Darstellungen und Planungen für den Interessensbereich des Planungsträgers enthält.

ForstG § 9 (Waldentwicklungsplan) Abs. 5

Der Landeshauptmann hat auf Antrag einen Waldfachplan auf dessen Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu prüfen und für den Fall, dass das Ergebnis der Überprüfung zu Bedenken keinen Anlass gibt,

- a. in den Teilplan aufzunehmen oder, sofern ein solcher nicht vorliegt,
- b. als Teilplan für das betreffende Gebiet anwendbar zu machen.

Allfällige im Forstbezirk vorhandene, in den Waldentwicklungsplan aufgenommene Waldfachpläne sind im Textteil in einer Tabelle anzuführen.

6.1.13 Wasserrelevante Schutzkategorien

Im Rahmen des Ressourcenschutzes kommt dem Schutz des Wassers rasch steigende Bedeutung zu. Neben der Wohlfahrtswirkung zur Verbesserung des Wasserhaushaltes (siehe Seite 31) sind im Waldentwicklungsplan auch „wasserrechtlich“ festgelegte Wasserschutzgebiete darzustellen. Vor allem

dann, wenn sich daraus für die Waldbewirtschaftung Auswirkungen ergeben.

Mittels Verordnungen oder Bescheiden werden Wasserschutz- (Abk.: **WU**), Wasserschon- (Abk.: **WO**), Quellschutz- (Abk.: **Q**), Quelleinzugsgebiete (Abk.: **QE**) durch die Wasserrechtsbehörde abgegrenzt und in den WEP übernommen.

Wenn es die Übersichtlichkeit erfordert, ist eine Zusatzkarte (Sonderkarte) zu erstellen.

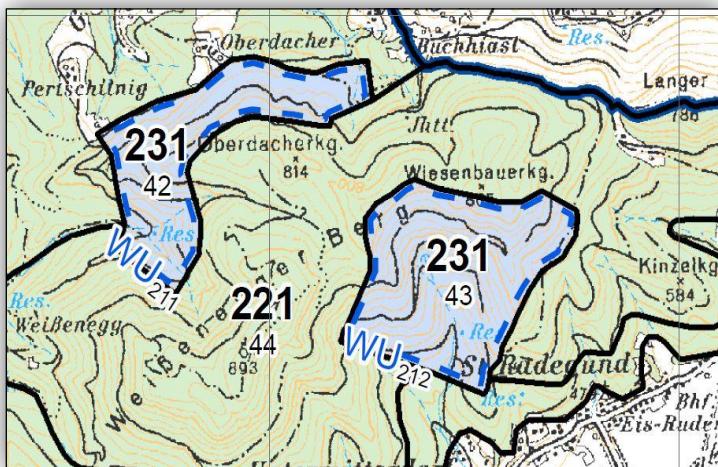


Abbildung 17: WEP Völkermarkt, Wasserschutzgebiet; Quelle: LFD Kärnten

Die Planung von forstlichen Maßnahmen hat zumindest das öffentliche Interesse (W2 oder W3; siehe dazu Kapitel 4.4.2 auf den Seiten 31 und 32) an einer nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Wassernutzung mit einzubeziehen. Es darf keine Verschlechterung eintreten.

Siehe auch Wasserrahmenrichtlinie unter:

http://www.lebensministerium.at/wasser/wasser-eu-international/eu_wasserrecht/Wasserrahmen-RL

Wasserschutzgebiete > 10 Hektar sind mit blau-strichlierten Linien mit Unterbrechungen, in welchen jeweils das Kürzel der Schutzkategorie einzutragen ist, darzustellen. Wird ein Wasserschutzgebiet zu einer eigenen Funktionsfläche, so ist diese mit einer durchgehenden schwarzen Linie sowie parallel dazu mit einer blauen strichlierten Linie und einer flächigen Schraffur darzustellen.

Die Abgrenzungslinien können auch Teile von mehreren Funktionsflächen beinhalten. In der Charakteristik jeder betroffenen Funktionsfläche ist ein Hinweis auf das Wasserschutzgebiet anzugeben (unter Charakteristik: WO1). Analog zu anderen Schutzgebieten ist im Textteil eine Zusammenfassung einzufügen (siehe auch Anhang I „Tabellen und Formblätter“ auf Seite 72).

6.2 Kategorien von Schutzgebieten und zu schützenden Objekten (Kartendarstellung)

Im Text und in der Datenbank werden die verschiedenen Zeigerflächen in Objektkategorien und nach Themen zusammengefasst. (Tabellen)

Folgende RGB Farben werden für den Kartenteil empfohlen:

Orange (z.B. Jagdliches Sperrgebiet): R:247, G:150, B:70 (mit 0% transparent)

Blau (z.B. Quellschutzgebiet): R: 0, G:92, B:230 (mit 0% transparent)

Grün (z.B. Natura 2000 Fläche): R:38, G:115, B:0 (mit 0% transparent)

* RGB Leitfunktionsfarben (N, S, W, E) sind auf Seite 43 aufgelistet.

Die Objektkategorien sind:

Kategorien von Schutzgebieten und zu schützenden Objekten (Teil 1) (Kartendarstellung)			
Ausserforstliche Sperrgebiete:			
Truppenübungsplatz			(Linie orange, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Jagdliches Sperrgebiet			(Linie orange, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Anderes Sperrgebiet			(Linie orange, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Forstrelevante allgemeine Objektkategorien:			
Forstliches Sperrgebiet (permanent)			(Linie orange, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Forstlicher Sonderstandort			(Linie dunkelgrün, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Forstlicher Generhaltungsbestand			(Linie dunkelgrün, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Forstliches Naturwaldreservat			(Linie dunkelgrün, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Schutzwaldverbesserungsprojekt (Federführung des Forstdienstes)			(Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strich/punkt)
Bannwald (S)			(Linie rot, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Bannwald (W)			(Linie blau, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Erklärter Erholungswald (E)			(Linie gelb, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Festgestellter Objektschutzwald			(Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Festgestellter Standortschutzwald			(Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)

Kategorien von Schutzgebieten und zu schützenden Objekten (Teil 2) (Kartendarstellung)

Objektkategorien der Wildbach- und Lawinenverbauung:

Gefahrenzonenplan	----- G ----- Index	 Index	(Kreisfläche weiß) (Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Wildbacheinzugsgebiet	----- WEG ----- Index	 Index	(Kreisfläche hellgrau) (Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
FWP - Projekt (flächenwirtschaftliches Projekt)	----- FWP ----- Index	 Index	(Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strich/punkt)
Gefahrenpotentialfläche	----- GPF ----- Index	 Index	(Linie + Schrift schwarz, 0,5 mm strich/punkt)

Wasserrelevante Objektkategorien:

Quellschutzgebiet (analog Brunnenschutzgebiet)	----- Q ----- Index	 Index		(Kreisfläche blau, Schraffur 2mm) (Linie + Schrift dunkelblau, 0,5 mm strichiert)
Wasserschutzgebiet	----- WU ----- Index	 Index		(Kreisfläche blau, Schraffur 2mm) (Linie + Schrift dunkelblau, 0,5 mm strichiert)
Wasserschongebiet	----- WO ----- Index	 Index		(Kreisfläche blau, Schraffur 4mm) (Linie + Schrift dunkelblau, 0,5 mm strichiert)

Naturschutzrelevante Objektkategorien:

Natura 2000 Fläche	----- N2 ----- Index	 Index		(Kreisfläche durchsichtig, Schraffur 4mm) (Linie grün, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Nationalpark	----- N ----- Index	 Index		(Kreisfläche durchsichtig, Schraffur 4mm) (Linie grün, Schrift schwarz, 0,5 mm strichiert)
Naturschutzgebiet	----- Ns ----- Index	 Index		(Kreisfläche durchsichtig, Schraffur 2mm) (Linie + Schrift grün, 0,5 mm strichiert)
Landschaftsschutzgebiet	----- LS ----- Index	 Index		(Kreisfläche durchsichtig, Schraffur 2mm) (Linie + Schrift grün, 0,5 mm strichiert)
Landschaftsschongebiet	----- LO ----- Index	 Index		(Kreisfläche durchsichtig, Schraffur 4mm) (Linie + Schrift grün, 0,5 mm strichiert)
Naturpark	----- NP ----- Index	 Index		(Kreisfläche durchsichtig) (Linie + Schrift grün, 0,5 mm strichiert)
Naturdenkmal	ND Index			(Linie + Schrift grün)

6.3 Übermittlung der Kartendaten aus dem Geografischen Informationssystem (GIS)

Die GIS Daten (und eine Gesamtkarte des WEP Bezirk als pdf.file in hoher Qualität) müssen nach Genehmigung eines Waldentwicklungsplanes im shp. Format per E-mail als ZIP-Datei (maximal 4,5 MB) an alexander.starsich@lebensministerium.at oder im Postweg (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – BMLFUW, Referat IV/4a, Marxergasse 2, A-1030 Wien) mit einem der Speichermedien CD/DVD/USB-Stick/SD-Karte im Lambertsystem übermittelt werden.

EPSG-Code: 31287

PRJ-Datei: MGI Austria Lambert.prj; Projektion: Lambert; Gradangaben: Greenwich

PRJ-Datei:

```
ROJCS["LAMBERT",GEOGCS["GCS_MGI",DATUM["D_MGI",SPHEROID["Bessel_1841",6377397.155,299.1528128]],PRIMEM["Greenwich",0.0],UNIT["Degree",0.0174532925199433]],PROJECTION["Lambert_Conformal_Conic"],PARAMETER["False_Easting",400000.0],PARAMETER["False_Northing",400000.0],PARAMETER["Central_Meridian",13.33333333333333],PARAMETER["Standard_Parallel_1",46.0],PARAMETER["Standard_Parallel_2",49.0],PARAMETER["Scale_Factor",1.0],PARAMETER["Latitude_Of_Origin",47.5],UNIT["Meter",1.0]]
```

Die **Vektordaten** sind unter den zugeordneten Datenbank-Bezeichnungen: Funktionsflächen (Flächen-Polygon), Kreisfunktionsflächen (Punkt), Zeiger (Flächen-Polygon oder Punkt), Windschutzanlagen (Linie) als shp. – Thema (Layer) abzuspeichern.

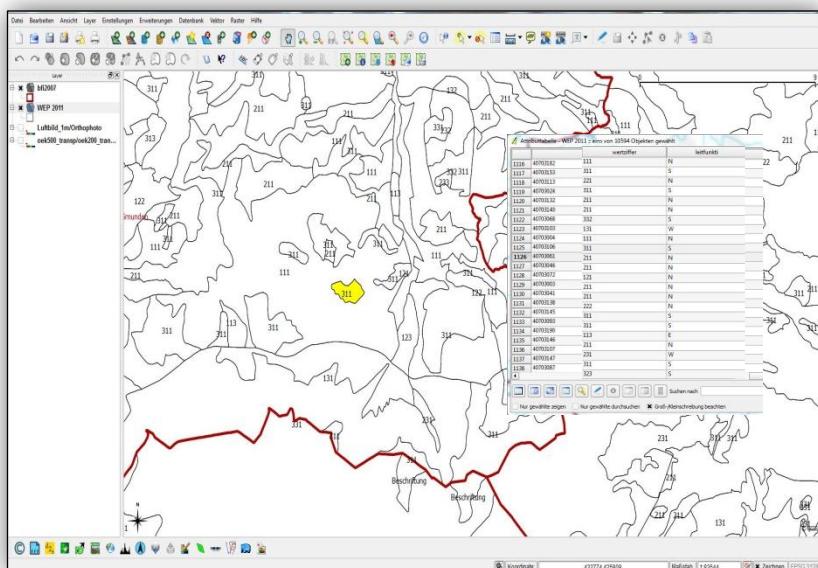


Abbildung 18: Open Source - QGIS Programm; WEP Funktionsflächen, Beispiel Gmunden

Die unter Kapitel „1.5 Planungsgebiet“ auf Seite 8 beschriebenen „0“ **Flächen** (Wasserflächen, komplett verbautes Stadtgebiet, unproduktive alpine Bereiche – Fels- bzw. Gipfelregionen,...) werden digitalisiert und mit der ID_Codierung 0 attribuiert. Auch diese Flächen sind dann neben den bereits beschriebenen Waldentwicklungsplan-Vektordaten (Fufl., Kfl., Zeiger, WSA) für die Gesamtdarstellung Österreichs dem Referat IV/4a zu übermitteln.

Um **Grenzabgleiche** zwischen zwei Bezirken korrekt durchführen zu können bzw. bundesweit sämtliche Bezirke zusammen zu fügen und einheitlich dem Referat IV/4a zu übermitteln, ist unter der Homepage <http://www.waldentwicklungsplan.at> (Login: Hilfe/Download) ein einheitlicher GIS-Bezirks Layer (Lambert-system; Quelle: BFW) abrufbar. Dieser ist bei WEP-Revisionen für die GIS-Bezirkserstellung heranzuziehen.

7 WEP-AUSTRIA-DIGITAL Datenbank

Die forstliche Raumplanung hat im Zuge der informationstechnischen Entwicklung der letzten Jahre den ursprünglich analog erstellten Waldentwicklungsplan-Teilplan an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Mit der Homepage <http://www.waldentwicklungsplan.at> wird den Ämtern der Landesregierungen – Landesforstdirektionen/Landesforstinspektionen und darüber hinaus bei Bedarf für den gezielten Informationsaustausch auch deren Bezirksforstinspektionen ein modernes Dateneingabetool vom Lebensministerium – Referat IV/4a zur Verfügung gestellt.

Für die laut Forstgesetz dem Bund zu übermittelnden Landesdaten wurde im Einvernehmen mit allen Referenten für forstliche Raumplanung (Bund/Länder) ein standardisierter Mindestdatensatz erarbeitet, um bundeseinheitliche Aussagen und Interpretationen für das gesamte Staatsgebiet machen zu können. Dieser standardisierte Datensatz ist in den WEP-Richtlinien festgelegt.

7.1 Registrierung und Aktivierung des Zugangskontos

Jeder Benutzer (Landes-Administrator) der Software WEP-AUSTRIA-DIGITAL muss sich beim Lebensministerium Referat IV/4a (Ansprechperson: Ing. Alexander Starsich, Tel.: 01/71100/7211; E-mail: alexander.starsich@lebensministerium.at) registrieren lassen.

Die Registrierung erfolgt telefonisch oder per E-Mail in der Registrierungsstelle und anschließender Kontoaktivierung online über den LOGIN-SCREEN (siehe Abbildung 20:

Login-Schirm). Nach der Registrierung erhältet der Referent seine persönlichen Zugangsdaten zur Nutzung der Software WEP-AUSTRIA-DIGITAL.

Hinweis: Bitte bewahren Sie die Zugangsdaten an einem sicheren Ort auf und teilen Sie diese unter keinen Umständen einem Dritten mit.

Der **Landes-Administrator** hat dann die Möglichkeit in seinem Zuständigkeitsbereich Kollegen aus den Bezirksforstinspektionen Lese- oder Eingaberechte zu vergeben.

Die Software WEP-AUSTRIA-DIGITAL wird mit folgender Internetadresse aufgerufen:

<http://www.waldentwicklungsplan.at>

Abbildung 19: Konto aktivieren



Nach durchgeföhrter Registrierung kann das Konto jederzeit aktiviert werden. Der Login-User erhält ein E-Mail mit seinem Aktivierungslink.

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN

PASSWORT ZURÜCKSETZEN

Kontoinformation
Geben Sie die zu Ihrem Konto gehörende E-Mail-Adresse ein und klicken Sie dann auf "ZURÜCKSETZEN".

*E-Mail-Adresse:

*Bestätigung:

ZURÜCKSETZEN

ZUM LOGIN | KONTO AKTIVIEREN

Anmeldung:

Wenn Sie bereits registriert sind und das Benutzerkonto aktiviert haben, melden Sie sich über den **Login-Schirm** am System an:

Abbildung 20:

Login-Schirm bzw. Passwort zurücksetzen

Ihr Username/Passwort ist mit der von Ihnen bei der Registrierung angegebenen Dienststelle automatisch verknüpft.

Passwort vergessen:

Wenn Sie Ihr Passwort vergessen haben oder ein neues Passwort vergeben möchten, können Sie es über den Link „PASSWORT ZURÜCKSETZEN“ initialisieren.

7.2 Benutzergruppen

Der WEP DIGITAL wird von folgenden Benutzergruppen verwendet:

Rolle	Rechte
Standardbenutzer	<ul style="list-style-type: none"> Teilpläne der zugewiesenen BFI anlegen und bearbeiten Alle genehmigten Teilpläne des Bundes einsehen
Administrator BMLFUW	<ul style="list-style-type: none"> Administratoren und Standardbenutzer für Land und Bund anlegen Alle Teilpläne bearbeiten Alle genehmigten Teilpläne des Bundes einsehen Genehmigung der Teilpläne eintragen
Administrator LAND	<ul style="list-style-type: none"> Administratoren und Standardbenutzer im Land und/oder BFI anlegen Alle Teilpläne im Land bearbeiten Alle genehmigten Teilpläne des Bundes einsehen
Lesebenutzer	<ul style="list-style-type: none"> Alle durch den Bund genehmigten Teilpläne lesen

Jede Landes-Dienststelle hat einen Administrator, der für seinen Wirkungsbereich Benutzer bestimmen kann und diesen Benutzerrollen für eine oder auch mehrere Bezirksforstinspektionen zuweist. Der Lesebenutzer wird ausschließlich vom Administrator des BMLFUW – Referat IV/4a festgelegt.

7.3 Struktur

Der Datenbestand des WEP-AUSTRIA-DIGITAL besteht aus dem Objekt WEP-Revision einerseits und den untergeordneten Datenblöcken Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen und Zeiger andererseits.

WEP-Revisionen erhalten vom Systemadministrator den Status in Arbeit, vorgelegt oder genehmigt. Nur in Arbeit befindliche Revisionen können inhaltlich vom berechtigten Benutzer verändert/aktualisiert werden.

Bevor Walddaten durch den WEP-AUSTRIA-DIGITAL erfasst werden können, muss für jeden Teilplan eine neue Revision angelegt werden.

Die zentralen Objekte des WEP (Übersicht über die Gesamtnavigation des Systems)

Dateneingabe	Revision	Funktionsflächen	Kreisfunktionsflächen	Windschutzanlagen	Zeiger
WEP_Revisionen		Funktionsflächen	Kreisfunktionsflächen	Windschutzanlagen	Zeiger
Datenausgabe	Aufnahmeformulare		Datenbank	Datenblätter	Datenexport
Auswertungen	Revision gem. Teilplan	Funktionsflächen	Kreisfunktionsflächen		
Administration	Dienststellen	Benutzer	Sessions (aktive Benutzer)		
Hilfe	Downloads	Links	Kontakte	Impressum	Copyright

7.4 Datenimport aus genehmigten Revisionen

Die Datenblöcke Funktionsflächen einschließlich Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen und Zeiger wurden um die Funktionalität „Datenimport aus genehmigten Revisionen“ erweitert. Mit dem Anwählen der Schaltfläche „Daten laden“ werden die entsprechenden Daten in das Formular geladen.

Anmerkung: Der Datenimport wird nur dann durchgeführt, wenn man sicher ist, dass die laufende Nummer des WEP-Objektes gleich geblieben ist (Funktionsfläche, Kreisfunktionsfläche, Zeiger, Windschutzanlagen)

Abbildung 21: Datenimport (Schaltfläche „Daten laden“) aus genehmigten Revisionen

7.5 GIS-Datenaktualisierung in der Datenbank

Bei der GIS-Datenaktualisierung in der Datenbank muss eine noch nicht genehmigte Revision ausgewählt sein. (Status in Arbeit oder vorgelegt)

Die Aktualisierung der GIS-daten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zuerst müssen die Daten aus dem Landes-GIS in ein vordefiniertes EXCEL-Sheet exportiert werden. Dann werden die Daten von EXCEL in ein Online Formular übertragen und in die entsprechenden Datenfelder importiert.

Das Sheet ist unter der Adresse http://www.waldentwicklungsplan.at/help/wep_gisdaten.xls abrufbar.

Die Datenfelder der WEP-Objekte müssen wie folgt befüllt werden:

		Funktionsfläche	Kreisfunktionsfläche	Windschutzanlage	Zeiger
BEZIRK:	5 stellige Nummer vom Forstbezirk (z.B. 41610 = Bezirk Urfahr Umgebung (OÖ))	✓	✓	✓	✓
LNR:	laufende Nummer im Waldentwicklungsplan (3 stellig)	✓	✓	✓	✓
WERTZ:	Wertziffer der Funktionsfläche (3 stellig, z.B. 311, 212)	✓			
FLAECHE:	Gesamtfläche der Funktionsfläche in ha oder lfm bei Windschutzanlagen (1 Kommastelle)	✓	✓	✓	✓
WALD:	Waldfläche der Funktionsfläche in ha (1 Kommastelle)	✓			
BMN X:	Bundesmeldenetz Koordinate X	✓	✓	✓	✓
BMN Y:	Bundesmeldenetz Koordinate Y	✓	✓	✓	✓



Abbildung 22: GIS- und Datenbankablauf bei der WEP Erstellung

Schrittweise Anleitung zum Einlesen der Excel Tabelle:

- Unter <http://www.waldentwicklungsplan.at> die Datei wep_gisdaten.xls herunterladen.
- Befüllung des jeweiligen Excel-Sheet mit den Bezirks-Daten.
- Sämtliche Zellen müssen im Excel-Sheet markiert werden.
- Kopie der Daten in die Zwischenablage (Strg+C).
- Im Digitalen Waldentwicklungsplan muss auf der Seite GIS-DATEN-AKTUALISIERUNG jener Datensatz ausgewählt werden, welcher zur Aktualisierung herangezogen wird. Danach werden die Daten aus der Zwischenablage in die dafür vorgesehene Textbox eingefügt (Strg+V).
- Auf WEITER klicken und danach sollten die Daten noch einmal kontrolliert werden.
- Auf IMPORTIEREN klicken und die jeweiligen GIS-Daten werden in den Digitalen Waldentwicklungsplan übernommen.

Anmerkung zur laufenden Nummer bei Funktionsflächen:

Wenn von alten Revisionen Funktionsflächen zusammengefaßt werden und als „neue größere Funktionsfläche“ in die aktuelle Revision übernommen wird, wirkt sich das in der Nummerierung aus.

Folgende 3 Fälle können sich bei der Nummerierung einer Revisions-Funktionsfläche ergeben:

Abbildung 23: Fall 1: Wenn die Funktionsflächen gegenüber der alten WEP-Darstellung gleich bleiben, so ändern sich die Funktionsflächennummern nicht.

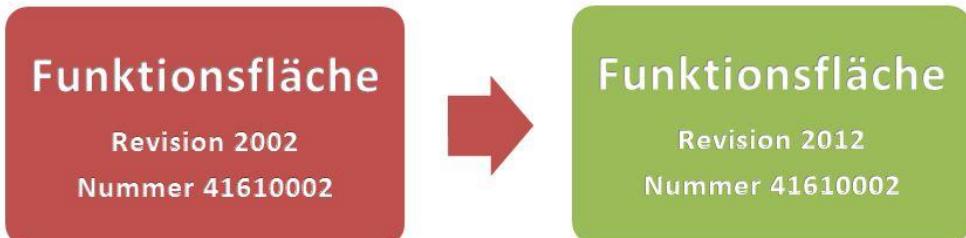


Abbildung 24: Fall 2: Alte Funktionsflächen werden im Zuge der Revisionsarbeiten zusammen gelegt. Die neue Funktionsfläche bekommt eine Nummerierung: letzte Nummer + 1

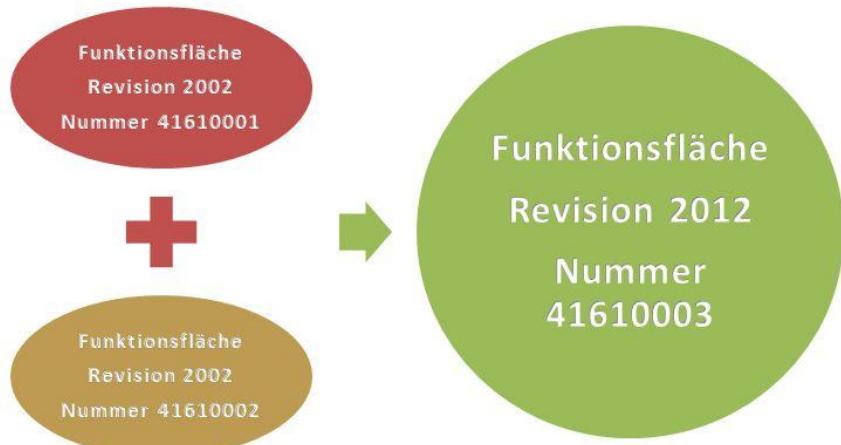
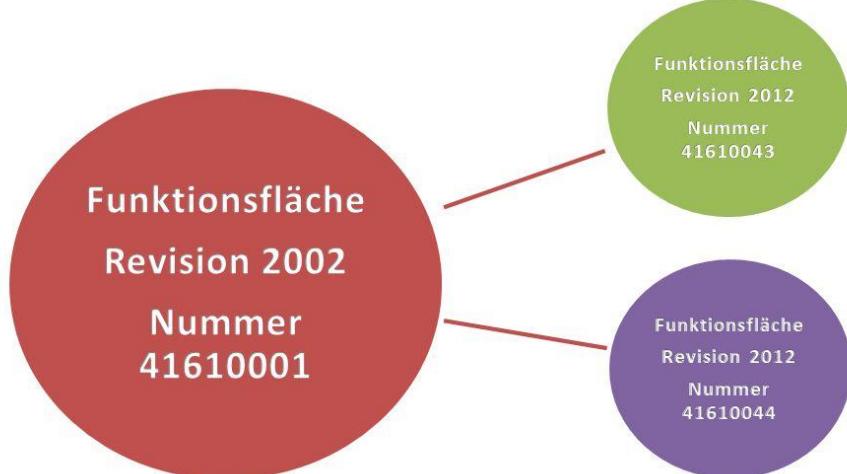


Abbildung 25: Fall 3: Wird eine „alte“ Funktionsfläche z.B. in drei neue Flächen geteilt, so behält die alte verkleinerte Funktionsfläche ihre Ordnungszahl und die zwei neuen Funktionsflächen erhalten zwei neue Ordnungszahlen am Ende der FFL-Zahlenreihe. (Nr. 1 alt, bei Revision Nr. 1 bleibt, neu Nr. 43 und 44)



7.6 Eingabe in die Datenbank

Nach der Anmeldung (LOGIN) im Digitalen WEP Programm erscheint am Schirm „**Dateneingabe**“ mit der Liste der aktuellen Revisionen.

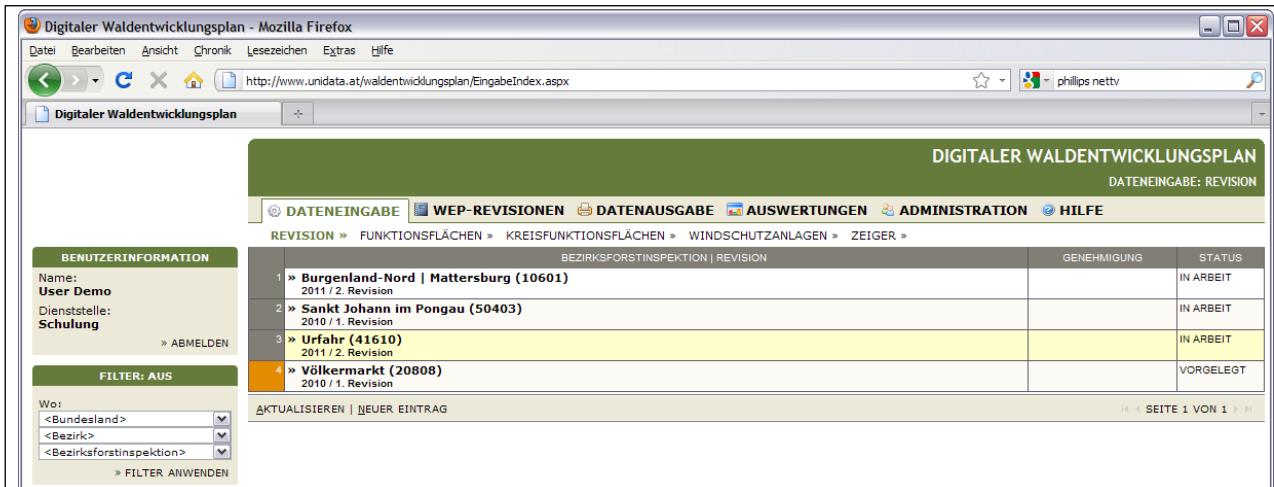


Abbildung 26: Liste der aktuellen Revisionen

Revisionen in Arbeit sind grau markiert
Vorgelegte Revisionen sind orange markiert
Genehmigte Revisionen (Menüpunkt WEP-Revisionen) sind grün markiert

Alle Bereiche des WEP-AUSTRIA-DIGITAL sind über eine zentrale Navigationsleiste erreichbar.



Abbildung 27: Zentrales Steuerungswerkzeug Navigationsleiste

Unter der Schaltfläche „WEP-Revisionen“ können genehmigte Revisionen abgerufen werden.

Die Funktionsleiste am unteren Ende jeder Seite beinhaltet Schaltflächen zur **Neuanlage**, zum **Speichern**, zum **Löschen** eines Datensatzes, zum **Aktualisieren** der Anzeige, zum **Drucken**, für den **GIS-Datenimport** etc.



Abbildung 28: Funktionsleiste

7.6.1 Funktionsflächen

Im **Dateneingabebrett** wird der BFI Datensatz erstellt; das Bundesland und der politische Bezirk muss nur einmal ausgewählt werden.

Der politische und der Forstbezirk sind aber nicht in jedem Fall, ident! (z.B. der Forstbezirk „Mistelbach/Gänserndorf“ umfasst zwei politische Bezirke)

Abbildung 29: Sämtliche Funktionsflächen eines Bezirkes können anhand einer Hauptübersicht ausgewählt werden.

Abbildung 30: Die Übersicht beinhaltet die Flächennummer/Leitfunktion, Wertziffer, Fläche in ha und Wald in ha.

Danach wählt man „Funktionsflächen“ aus um einen neuen Eintrag anzulegen.

Abbildung 31: Eingabeformular Funktionsflächen

Die laufende Nummer für jede Fläche wird beim Anlegen einer neuen Funktionsfläche automatisch angeführt und ergibt gemeinsam mit der ID des Bundeslandes und des Bezirkes den 8 stelligen Zahlencode für jede Funktionsfläche (siehe Datenmaske oben)!

Im zweiten Datenblock „**GIS-Daten**“ werden mittels Excel Formular importiert. (siehe dazu Erläuterung unter 7.5 auf Seite 57)

Im Arbeitsfeld „**Charakteristik**“ ist unter „**Beschreibung**“ eine Stichwortbeschreibung der Funktionsfläche möglich. (z.B. – typischer Riednamen, Zirbenstandort / Zi-STO etc.)

Im unteren Teil dieses Feldes (rechts) sind Kreisflächen (siehe Seite 65) bzw. alle vorhandenen Zeiger (siehe Seite 67) in abgekürzter Form und mit Index anzugeben. (WO3, Q 1-3, SSTO4)

Die Funktionsbewertung erfolgt durch das Festlegen der Kennzahl der Funktionsfläche. Dies basiert auf einer gutachtlichen Zuordnung der Waldwirkungen eines Waldflächenteiles (Funktionsfläche) zu den im ForstG festgelegten 4 Leitfunktionen. (siehe auch 4.2 „Bewertung der Funktionen“ auf Seite 16)

Die Zuordnung der Leitfunktion sowie anderer untergeordneter Funktionen ist anhand des ForstG zu begründen. In der Maske ist die jeweilige Vorschrift anzuhaken bzw. aus der Datenbankvorgabe auszuwählen.

Stellt die Funktionsfläche „**Wald mit Objektschutzwirkung**“ dar so ist im **Eingabeformblatt** die Klasse des zu schützenden Objektes mit stichwortartiger Beschreibung (z.B. Bahn, Wohnhaus → K III; siehe auch Kapitel 4.3.2 auf Seite 21) sowie die Art der Gefahr („Gefahrenarten“ - Lawine, Steinschlag, Mure, etc.) und die geschätzte Fläche - % oder ha < 10% an den dafür vorgesehenen Stellen einzutragen.

Für die Festlegung der Kennzahl der Funktionsfläche gilt immer die höchste Wertigkeit der Objektschutzklasse und die schwerwiegendste Gefahrenart. Bis zu 4 Eingabemöglichkeiten je Funktionsfläche sind möglich.

OBJEKTSCHUTZWIRKUNG:		BEGRUNDUNG	WALDFLÄCHE
NR	KLASSE / OBJEKT		% ha
1:	Klasse II ▾ Almgebäude		10 ▾ 162,77
	Felssturz, Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Muren		
2:	Klasse II ▾ Stark frequentierte Wanderwege mit Einric		10 ▾ 162,77
	Felssturz, Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Muren		
3:	<Klasse> ▾ <Objekt>		- ▾
4:	<Klasse> ▾ <Objekt>		- ▾

Abbildung 32: Eingabe der Objektschutzwirkung

Die **Begründung** ist ab dem Kennwert (Kennzahl) bzw. der Bewertung 2 in jedem Fall erforderlich und erfolgt durch Anklicken des passenden Paragraphen des ForstG. Die Auswahlmöglichkeit ergibt sich durch das Abfragen in der Datenbank. Ist der Paragraph ausgewählt und in die vorgesehene Zeile eingetragen, muss rechts daneben ein dazu passender Indikator angeführt werden. Die häufigsten Indikatoren stehen in der Datenbank zur Auswahl. Falls erforderlich können Indikatoren ergänzt werden.

FUNKTIONSBEWERTUNG:		Kampfzone: keine Kampfzone
*Kennzahl:	3 1 1	
Leitfunktion:	Schutzfunktion	
BEGRUNDUNG SCHUTZWIRKUNG:		
*Begründung 1: § 21 Abs. 1 Ziffer 1 Begründung 2: <§§ auswählen> § 2 Abs. 2 (Kampfzone)		
Begründung 3: § 2 Abs. 3 (Windschutzanlagen) § 6 Abs. 2 lit. b 1. Teil (Schu) § 6 Abs. 2 lit. b 2. Teil (Erhal)		
BEGRUNDUNG WOHLFAHRT: Begründung 1: § 21 Abs. 2 (Objektschutzwirkung)		
Begründung 2: § 21 Abs. 1 Ziffer 2 § 21 Abs. 1 Ziffer 3 § 21 Abs. 1 Ziffer 4		
BEGRUNDUNG ERHOLUNG: Begründung 1: § 21 Abs. 1 Ziffer 5 § 21 Abs. 1 Ziffer 6 § 23 (Feststellungsverfahren) § 27 (Bannwald)		
OBJEKTSCHUTZWIRKUNG:		

Abbildung 33: Auswahl der ForstG - Begründung

Ist der Waldbestand der Funktionsfläche durch eine oder mehrere Ursachen in einen Zustand gebracht worden, welcher nicht geeignet ist, die gewünschte(n) Waldwirkung(en) in zufriedenstellendem Ausmaß auf einer Teilfläche oder auf der Funktionsfläche insgesamt nachhaltig zu erfüllen, liegt eine **Beeinträchtigung** vor.

Der Taxator hat die Ursachen dafür festzustellen, zu beschreiben bzw. entsprechende Gegenmaßnahmen samt Dringlichkeit zu planen.

Ein Menü von gängigen Beeinträchtigungen und deren Ursachen steht in der Datenbank zur Verfügung.

Durch Auswahl der Beeinträchtigung (Auswahl des Symbols) wird die BEEINTRÄCHTIGUNG DER LEITFUNKTION: Beurteilung aktiviert.

Je Funktionsfläche können mehrere Beeinträchtigungsarten angeführt werden. Gibt es **keine Beeinträchtigung**, sind für diese Funktionsfläche im Formblatt **keine weiteren Eintragungen** mehr vorgesehen. Von großer Wichtigkeit ist es, die tatsächlich beeinträchtigten Teile der Funktionsfläche anzuschätzen. Dies geschieht durch Zuordnung in 10 % Stufen der betroffenen Funktionsfläche und wird in die Datenmaske eingetragen. Bei Flächen kleiner 10 % der gesamten Funktionsfläche ist der Waldflächenteil in ha direkt anzuschätzen und der Wert der Nettowaldfläche einzutragen. Das Programm rechnet nach Angabe der % Stufen (Wichtig: Import der GIS Daten Wald) automatisch den ha Wert aus.

Flächeneinschätzung in 10% Stufen bezogen auf die Gesamtfunktionsfläche	
	Beeinträchtigung auf
Stufe 0	0 – 10 %
Stufe 1	10,1 – 20 %
Stufe 2	20,1 – 30 %
Stufe 3	30,1 – 40 %
Stufe 4	40,1 – 50 %
Stufe 5	50,1 – 60 %
Stufe 6	60,1 – 70 %
Stufe 7	70,1 – 80 %
Stufe 8	80,1 – 90 %
Stufe 9	90,1 – 100 %
	der Funktionsfläche feststellbar

<input checked="" type="checkbox"/> BEEINTRÄCHTIGUNG DER LEITFUNKTION:			
NR	BEEINTRÄCHTIGUNGSMERKMAL	WALDFLÄCHE	
		%	ha
1: Boden	<Beeinträchtigungsmerkmal>	-	
2: <Kategorie> Boden	<Beeinträchtigungsmerkmal>	-	
3: Nadeln/Blätter	<Beeinträchtigungsmerkmal>	-	
4: Nährstoffhaushalt	<Beeinträchtigungsmerkmal>	-	
Raum- / infrastrukturell	<Beeinträchtigungsmerkmal>	-	
Stamm			
Struktur			
Textur			
Wasserhaushalt			
Wurzeln			
ERLÄUTERUNGEN / ZUSATZANGABEN			
URSACHE I:			
<Kategorie>			
<Ursache>			
PLANUNG	GEGENMAßNAHME		ZUSATZANGABE
	DRINGLICHKEIT		
1:	<Gegenmaßnahme>	<Dringlichkeit>	
2:	<Gegenmaßnahme>	<Dringlichkeit>	
URSACHE II:			
<Kategorie>			
<Ursache>			

Abbildung 34: Eingabefeld der Beeinträchtigung der Leitfunktion

Schwere der Beeinträchtigung:

Eine Beeinträchtigung erfordert in der Regel forstliche oder andere Gegenmaßnahmen. Die Gewichtung der „Beeinträchtigungsschwere“ mit Hinblick auf die Funktionserfüllung erfolgt durch den „**Dringlichkeitsgrad**“ der zu setzenden Maßnahmen.

Die Beeinflussung, welche die Leitfunktion am stärksten schwächt, ist zuerst zu klassifizieren und einzutragen, gefolgt von der zweitwichtigsten Beeinflussung usw..

Mit Bezug auf die Beeinträchtigungen sind **Ursachen** zu suchen und zu beschreiben. In der Maske sind dazu 4 gesonderte Möglichkeiten vorgesehen, wobei die Ursache mit der größten Auswirkung an der ersten Stelle und jene mit der geringsten an der letzten Stelle einzutragen ist (1 bis 4 Ursachen). Eine Auswahl von häufig vorkommenden Ursachen steht in der Datenbank durch Anklicken zur Verfügung. Für allfällige erforderliche Zusatzangaben steht ein gesondertes Feld zur Verfügung.

Die eigentliche Planung beginnt bei der Festlegung von Gegenmaßnahmen und deren Dringlichkeit. Nach der „IST“-Zustandserhebung hat der Taxator die erforderlichen Maßnahmen festzulegen, um die gewünschten Waldwirkungen im öffentlichen Interesse zu erreichen bzw. zu erhalten. Dieser Abschnitt stellt den Planungsteil der forstlichen Beurteilung dar. Über die Dringlichkeitsreihung werden auch die erforderlichen Maßnahmen gewichtet.

Für jede Ursache (Faktor) einer Beeinträchtigung besteht die Möglichkeit, zwei verschiedene Gegenmaßnahmen zu planen. Auch Gegenmaßnahmen können aus der Datenbank „ausgewählt“ bzw. durch Zusatzangaben beschrieben werden.

Eine Dringlichkeitsreihung ist wie folgt definiert:

Dringlichkeitsreihung		
sehr dringend (hoch)	„Stufe 3“	innerhalb des Planungszeitraumes zu setzende Maßnahmen (von besonderer Dringlichkeit ab „sofort“ bis max. in 10 Jahren; bzw. zum Ende der Gültigkeit des WEP)
dringend (mittel)	„Stufe 2“	innerhalb der nächsten Planungszeiträume zu setzende Maßnahmen; Beginnzeitpunkt nach 10 Jahren oder ab dem nächsten WEP – Planungszeitraum (ab Beginn der nächsten Revision)
wünschenswert (gering)	„Stufe 1“	zeitlich nicht fixierte Maßnahmen; z.B. Maßnahmen, die sich auf die Umtriebszeit beziehen oder die nur mittelfristig umsetzbar sind

7.6.2 Kreisfunktionsflächen

Durch Auswahl des Bezirkes bzw. dem Datenblatt „Kreisfunktionsflächen“ kann ein neues Eingabebrett geöffnet werden.

Die Fläche der Kreisfunktionsfläche ist anzuschätzen und in ha oder m² einzutragen. Dies entfällt bei „punktformigen“ sehr kleinen Kreisflächen (kleiner 500 m²).

Die Rasterkoordinaten aus dem GIS können mit dem GIS Excel Formblatt (siehe 7.5 auf Seite 57) importiert werden.

In der Zeile „Charakteristik-/Beschreibung“ können z.B. Riednamen und allfällige Zusatzangaben gemacht werden.

Nach Auswahl und Festlegung der Waldwirkungen ist im letzten Block die Begründung der Funktionsbewertung durchzuführen. Nach Auswahl der forstgesetzlichen Bestimmungen sind die am häufigsten zutreffenden Angaben in der Datenbank angeführt.

Beeinträchtigungen werden im Allgemeinen aufgrund der Kleinheit der Kreisflächen nicht extra angesprochen. Es sind die der umgebenden Funktionsfläche zu beachten. In Sonderfällen (z.B. S3-Kreisfläche) ist in der Spalte „Beschreibung“ auf Beeinträchtigungen, Maßnahmen und Dringlichkeit hinzuweisen (Unterscheidung zur restlichen Funktionsfläche).

The screenshot shows the 'DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN' software interface. The top navigation bar includes 'DATENEINGABE', 'WEP-REVISIONEN', 'DATENAUSGABE', 'AUSWERTUNGEN', 'ADMINISTRATION', and 'HILFE'. The main content area is titled 'DATENEINGABE: KREISFUNKTIONSFÄLCHEN'. The 'REVISION' section shows 'Bezirksforstinspektion: Burgenland-Nord (10601)', 'Bezirk: Mattersburg', 'Jahr / Revision: 2011 / 2. Revision', 'Version: 2010', and 'Status: in Arbeit'. The 'BENUTZERINFORMATION' section shows 'Name: Ing. Alexander Starsich', 'Dienststelle: Referat IV/4a', and a 'ABMELDEN' button. The 'KREISFUNKTIONSFÄLCHEN' section includes fields for 'Nummer: 10601 001', 'ÖK-Nummer: [redacted]', 'GIS-DATEN: Flächeninhalt [ha]: [redacted] (geschätzt)', and 'Rasterkoordinate X / Y: [redacted] / [redacted]'. The 'CHARAKTERISTIK' section has a 'Beschreibung:' text area. The 'FUNKTIONSBEWERTUNG' section shows 'Wirkung: Schutzfunktion'. The 'BEGRUNDUNG SCHUTZWIRKUNG' section has dropdown menus for 'Begründung 1: § 2 Abs. 3 (Windschutzarz)' (with options like 'Bannlegungsbescheid', 'Froststaulagen', 'Geröll, Blockhalden', 'Lärm', 'Licht', 'Objektschutzwirkung', 'Rottenstruktur / Zwergwuchs', 'Rutschhänge', 'Schneeschurf / Schneeschub', 'schroffe Standortgrenzen', 'schwierige Standortbewaldung wegen Trockenheit und Bodenstruktur', 'sichtbare Verkarstung', 'sichtbare Böden', 'Starkniederschläge', 'Staunässe', 'Winderosion', 'Windschutzanlagen'), 'Begründung 2: <§§ auswählen>', and 'Begründung 3: <§§ auswählen>'. The 'BEGRUNDUNG WOHLFAHRTSWIRKUNG' and 'BEGRUNDUNG ERHOLUNGSWIRKUNG' sections also have dropdown menus for various reasons. A 'ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT' button is at the bottom left, and a 'SPEZIALFUNKTIONEN' button is at the bottom right.

Abbildung 35: Eingabemaske Kreisfunktionsflächen

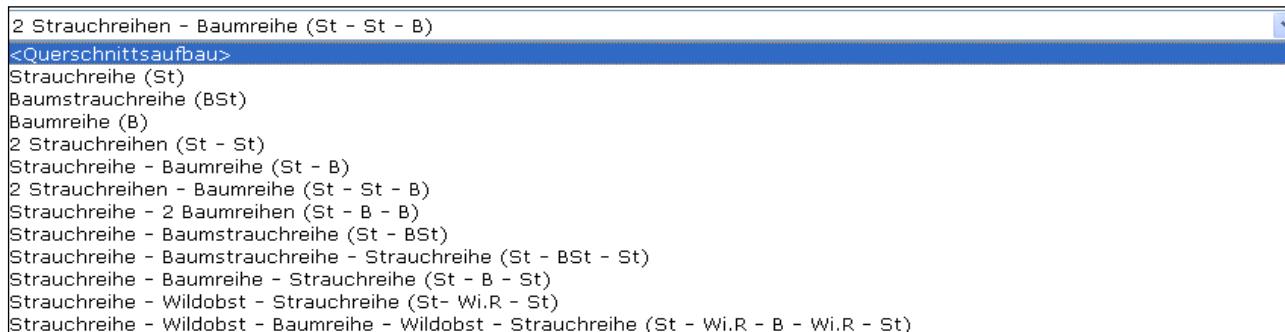
7.6.3 Windschutzanlagen

„Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutz vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen“ (§ 2 Abs. 3 ForstG).

Windschutzanlagen liegen meist in sehr großen Funktionsflächen mit relativ kleinen Waldflächen. Jede WSA ist im Einzelnen zu taxieren, in ein Formblatt einzutragen und innerhalb einer Funktionsfläche im Uhrzeigersinn zu nummerieren (Eintragung in der Datenbankmaske „Funktionsfläche“ unter Charakteristik z.B. WSA 1-7). Die Erhebung der Windschutzstreifen (Anlagen) hat darüber hinaus innerhalb der Katastralgemeinde zu erfolgen. Die Katastralgemeinde ist die kleinste Einheit, in welcher die Windschutzanlagen längenmäßig zusammengefasst werden.

Die Daten sind in die entsprechende Dateneingabe (Bezirk wurde bereits im Revisionsblatt erfasst) unter „Windschutzanlagen“ als neuer Eintrag anzuführen.

Abbildungen 36 & 37: Eingabe der Windschutzanlagen und Auswahlfenster des Querschnittsaufbau



In das Dateneingabeformblatt für Windschutzanlagen ist folgendes einzutragen:

Die Katastralgemeinde, das Alter (kein Pflichtfeld, bei fehlenden Daten auch Schätzung) die Länge und Breite der Anlage und der Funktionszustand.

Zustandsbeschreibung WSA (Sanierungsbedarf wird in 4 Stufen angegeben)	
1. Stufe:	Die Wirkung der WSA ist gegeben; keine Maßnahmen erforderlich - in den nächsten 10 Jahren keine forstlichen Pflegemaßnahmen erforderlich.
2. Stufe:	Die Wirkung der WSA ist gegeben, jedoch sind forstliche Pflegemaßnahmen erforderlich (Durchforstung). Die Anlage behält nach den Maßnahmen ihre Schutzfunktion.
3. Stufe:	Die Wirkung ist beeinträchtigt; eine forstliche Teilsanierung ist in den nächsten Jahren notwendig - größere Fehlstellen, ungeeignete Holzarten/Sträucher.
4. Stufe:	Wirkungsverlust; forstliche Gesamtsanierung erforderlich. Die Funktionserfüllung ist sehr stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden. Eine Neuanlage der WSA ist in den nächsten 10 Jahren notwendig.

Die Begründung dient dazu, spezielle Hinweise zu den einzelnen WSA anbringen zu können (z.B. Pappeln entfernen; Verbisschäden, Trockenschäden, Strauchschicht fehlt, Flächenverluste zum ursprünglichen Ausmaß durch Ackerung, unsachgemäßer Rückschnitt, etc.) Im analogen WEP ist bei Bedarf ein eigenes Kapitel über Windschutzanlagen mit dem entsprechenden Ausdruck der Datenausgabeformulare, nach dem Ausdruck der Funktionsflächen, vorzusehen. Es können auch entsprechende Daten der Bodenschutzabteilung der ABB übernommen werden (aktueller Zustand innerhalb der letzten 5 Jahre).

7.6.4 Zeigerflächen

Waldflächen, bzw. Landschaftsteile mit Waldanteilen, deren Waldwirkungsbeschreibung spezielle forstliche Aspekte oder fremdlegistisch bestimmte Vorgaben beinhalten, sind so genannte „Zeigerflächen“. Diese sind z.B. Bannwälder, forstliche Sperrgebiete, forstliche Sonderstandorte oder „fremdlegistisch“ begründete Flächen z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Wasserschutzgebiete, etc..

Die meist durch landesgesetzliche Verfügungen (Gesetze, Verordnungen, Bescheide) festgelegten Flächen werden, wenn sie größer als 10 ha sind, durch strichlierte Linien auf der Karte umgrenzt und mit den jeweiligen Symbolen versehen (siehe Kartenlegende). Kleinere Flächen werden entweder nur mit einer „Abkürzung“ (Großbuchstaben; Schriftgröße 3 mm mit eigener Indexzahl) z.B. SSTO (Sonderstandort) ¹⁷ (Index = laufende Nummer aller SSTO) oder mit einer Kreisfläche mit Großbuchstaben (Abkürzung) z.B. Quelle Q, im Wasserbuch eingetragen, bzw. eingetragene Quellfassung Naturdenkmal ND Index auf der Arbeitskarte eingetragen.

Wenn z.B. 3 ergiebige Quellen, welche im Wasserbuch eingetragen sind, in unmittelbarer Nähe zueinander liegen, genügt ein Kreis, mit drei fortlaufenden Indexzahlen.

Alle Zeiger werden auf dem Dateneingabebrett für Funktionsflächen im Feld „Charakteristik“ der entsprechenden Funktionsfläche links unten eingetragen!

Abbildung 38: Eingabe der „Zeigerflächen“ in den WEP-AUSTRIA-DIGITAL

Im Textteil werden die Zeigerflächen geordnet nach „Objektkategorie“ im Anhang der Richtlinie nach Zuordnung eingetragen. Aus der Datenbank kann eine numerische Aufzählung mit Bezug auf die jeweilige Funktionsfläche erfolgen (siehe Ausgabebrett im Kapitel 7.7 auf Seite 68 – Summenbildungen des einzelnen Bezirkes).

7.7 Datenausgabe

Beim Anklicken der Schaltfläche „Datenausgabe“ können die Aufnahmeformulare (ohne Daten), Datenbank (Auswahl des Bezirkes) bzw. Datenblätter als pdf.file zum Speichern geladen werden.

Darüber hinaus gibt es unter „Datenexport“ die Möglichkeit einen kompletten Datensatz eines Bezirkes als mdb. Datei (Microsoft Access) abzuspeichern um die Daten fürs GIS zu verwenden.

Zusätzlich hat der Landesadministrator die Möglichkeit sein eigenes Bundesland (alle Bezirke anklicken) zu exportieren um dieses im LandesGIS zu importieren.



Abbildung 39: Datenausgabe auswählen

In der Folge werden die Ausgabeblätter (Funktionsflächendaten, Kreisflächendaten, Windschutzanlagen und Zeigerflächen) abgebildet.

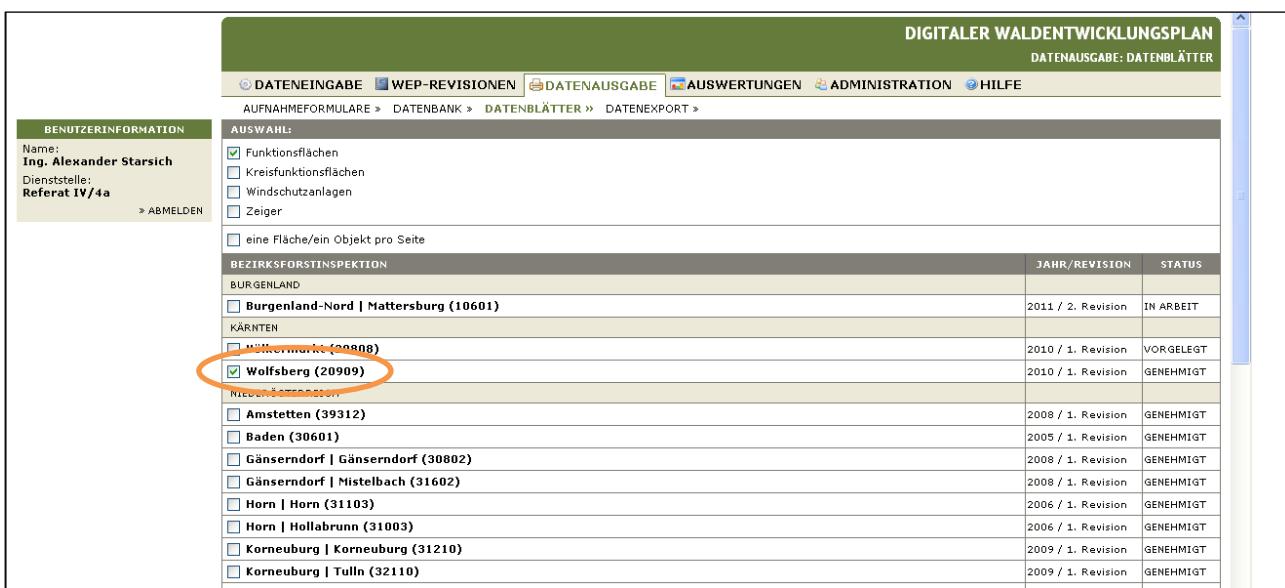


Abbildung 40: Datenausgabe – Datenblätter – Funktionsflächen – z.B. Auswahl des Bezirk Wolfsberg

Auf den nächsten Seiten sind folgende Datenausgabeblätter aus der Datenbank WEP-AUSTRIA-DIGITAL aufgelistet:

- Funktionsflächen
- Kreisfunktionsflächen
- Windschutzanlagen
- Zeigerflächen
- Zusammenfassung des Bezirk

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN							FUNKTIONSFLÄCHEN					
politischer Bezirk: Wolfsberg Forstbezirk/BFI: Wolfsberg (20909)				Jahr / Revision: 2010 / 1. Revision								
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Waldanteil	OEK-Blatt	Rasterkoord.					
1	311	Schutzfunktion	ja	149,6ha	50,0%	74,7ha	187					
Charakteristik		Flache Oberhänge, Rottenstruktur, flächige Beweidung							Kampfzone			
		ist										
		Begründung §§		Beschreibung								
		Schutzfunktion § 2 Abs. 2 (Kampfzone)		Rottenstruktur / Zwergwuchs								
		Beeinträchtigungsmerkmale				Beeinträchtigte Waldfläche						
		Verbißschäden, Fegeschäden				50%	37,4ha					
		Verdichtung				20%	14,9ha					
		Ursachen der Beeinträchtigung				Planung:	Gegenmaßnahme 1 Gegenmaßnahme 2			Dringl.		
		Wild				allg. jagdwirtschaftliche Maßnahmen				mittel		
		Waldweide				Nutzungstrennung				mittel		
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Waldanteil	OEK-Blatt	Rasterkoord.					
2	311	Schutzfunktion	ja	618,4ha	88,8%	549,0ha	187					
Charakteristik		An die Kampfzone angrenzender Waldgürtel. Dominierend Fi mit Zi und Lä. Z.T. Waldweide, Wildweide (Rotwild).							Kampfzone			
		keine										
		Begründung §§		Beschreibung								
		Schutzfunktion § 21 Abs. 1 Ziffer 6		schwierige Wiederbewaldung wegen Trockenheit und Bodenstruktur								
Wälder mit Objektschutzwirkung												
Nr	Objektklasse	Objekt	Gefahrenart	Objektschutzwirksame Waldfläche								
1	Klasse I	Jagdhütten, Arbeiterunterkünfte, etc.	Wind	10%								
Beeinträchtigungsmerkmale												
Schädlingschäden				10%								
Verdichtung				30%								
		Ursachen der Beeinträchtigung				Planung:	Gegenmaßnahme 1 Gegenmaßnahme 2			Dringl.		
		Waldweide				Nutzungstrennung				mittel		
		Wild				allg. jagdwirtschaftliche Maßnahmen				mittel		
Nr.	Wertziffer	Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	Waldanteil	OEK-Blatt	Rasterkoord.					
3	111	Nutzfunktion	nein	851,5ha	91,7%	780,5ha	161					
Charakteristik		Flache überwiegend N-exponierte Einhänge zum Schimitzbach. Überwiegend Fi mit Lä.							Kampfzone			
		keine										

Abbildung 41: Ausgabedatenblatt der „Funktionsflächen“ im WEP-AUSTRIA-DIGITAL

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN				KREISFUNKTIONSFLÄCHEN								
politischer Bezirk: Bludenz Forstbezirk/BFI: Bludenz (80101)				Jahr / Revision: 2007 / 1. Revision								
Nr.		Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	OEK-Blatt	Rasterkoord.						
1	Wohlfahrtsfunktion									10,00ha 6 / 30		
Charakteristik		Montiolaquellen Schutzzone - Wasserversorgung Thüringen										
		Begründung §§		Beschreibung								
		Wohlfahrtswirkung § 27 Abs. 2 lit. d		Reinigung des Wassers								
Nr.		Leitfunktion	Beeinträchtigung	Gesamtfläche	OEK-Blatt	Rasterkoord.						
2	Wohlfahrtsfunktion									10,00ha 8 / 30		
Charakteristik		Spetilierquelle - Wasserversorgung Thüringerberg										
		Begründung §§		Beschreibung								
		Schutzwirkung § 21 Abs. 2 (Objektschutzwald)		Objektschutzwirkung								
		Wohlfahrtswirkung § 27 Abs. 2 lit. d		Reinigung des Wassers								

Abbildung 42: Ausgabedatenblatt der „Kreisflächen“ im WEP-AUSTRIA-DIGITAL

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN			WINDSCHUTZANLAGEN							
politischer Bezirk:	Mattersburg		Jahr / Revision:							
Forstbezirk/BFI:	Burgenland-Nord (10601)		2011 / 2. Revision							
Nr.	Querschnittsaufbau				Länge	Breite	Alter			
1	2 Strauchreihen - Baumreihe (St - St - B)				337m	6m	77			
Charakteristik	Die WSA liegt unmittelbar neben einer neuen Siedlung und besteht aus insgesamt drei Teilläufen.				Katastralgemeinde					
	Hirm (30105)									
Sanierungsbedarf		Laufmeter	Begründung							
Stufe 1										
Nr.	Querschnittsaufbau				Länge	Breite	Alter			
2	Strauchreihe (St)				154m	4m	77			
Charakteristik					Katastralgemeinde					
	Hirm (30105)									
Sanierungsbedarf		Laufmeter	Begründung							
Stufe 3			50 Ausfälle durch Wildverbiss							

Abbildung 43: Ausgabedatenblatt der „Windschutzanlagen“ im WEP-AUSTRIA-DIGITAL

DIGITALER WALDENTWICKLUNGSPLAN			ZEIGER		
politischer Bezirk:	Bludenz		Jahr / Revision:		
Forstbezirk/BFI:	Bludenz (80101)		2007 / 1. Revision		
Nr.	Zeigerobjekt			Flächeninhalt	OEK-Blatt
0001	Ausserforstliche Sperrgebiete: Jagdliches Sperrgebiet			647,80	141
Charakteristik	Bezeichnung: Vorderer Walserkamm/Thüringerberg, ST Gerold, Blons Wildruhegebiet Betreitungsverbot: 1. Nov bis 31. Mai				
Fachbereich		Datencharakteristik			
		Datenquelle	Darstellung	Aktualität	Maßstab
			Fläche	1991	1:2.000
Behörde		Bescheidzahl			
BH Bludenz		VIII-6112.02/0005			
Nr.	Zeigerobjekt			Flächeninhalt	OEK-Blatt
0002	Ausserforstliche Sperrgebiete: Jagdliches Sperrgebiet			86,20	111
Charakteristik	Bezeichnung: Alpe obere Probst/St Gerold Wildruhegebiet Betreitungsverbot: 1. Sept bis 15. Mai				
Fachbereich		Datencharakteristik			
		Datenquelle	Darstellung	Aktualität	Maßstab
			Fläche	1993	1:2.000

Abbildung 44: Ausgabedatenblatt der „Zeigerflächen“ im WEP-AUSTRIA-DIGITAL

Sämtliche Datenblätter aus der Datenbank (Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen, Zeigerflächen) müssen bei jedem WEP Buch nach dem Textteil beigelegt werden.

Der WEP-AUSTRIA DIGITAL bietet weiters ein **Auswertungstool** zu den aktuellen Revisionen und Flächenstatistiken der Leitfunktionen bei Funktionsflächen und Kreisfunktionsflächen, bezogen auf BFI's und Bundesländer.

Darüber hinaus werden vom Programm alle wichtigen Dateninhalte zusammengefasst und für den Bezirk ein **Summenergebnis** zu Funktionsflächen, Kreisfunktionsflächen, Windschutzanlagen und Zeigerflächen erstellt. Die Zusammenfassung der gerechneten Werte ist verpflichtend im WEP-Textteil einzubauen.

1. Waldfunktionsflächen

1.1 Leitfunktion und Funktionskennziffern

Wertziffer	n	Gesamtfläche ha	ha	Waldfäche Bewaldung-%	Anteil-%
Schutzfunktion	42	9.286	6.748	72,67	11,17
310					
311	18	4.769	3.395	71,19	5,62
312	2	212	69	32,73	0,11
313					
320					
321	10	3.456	2.811	81,34	4,65
322	1	87	58	66,25	0,10
323					
330					
331	7	508	295	58,11	0,49
332	3	192	77	40,03	0,13
333	1	62	43	69,98	0,07
Wohlfahrtsfunktion	32	6.408	2.704	42,20	4,48
130					
131	8	763	412	54,02	0,68
132	1	3.310	578	17,45	0,96
133					
230					
231	20	1.895	1.456	76,87	2,41
232	2	321	192	59,84	0,32
233	1	119	66	55,75	0,11
Erholungsfunktion	0				
113					
123					
213					
223					
Nutzfunktion	68	79.856	50.970	63,83	84,36
110					
111	11	34.045	25.121	73,79	41,58
112	2	225	148	65,85	0,24
120					
121	9	23.334	8.699	37,28	14,40
122	1	417	330	79,05	0,55
210					
211	18	9.901	7.909	79,88	13,09
212					
220					
221	22	10.573	7.802	73,79	12,91
222	5	1.361	961	70,59	1,59
Summe	142	95.550	60.422	63,24	100,00

1.2 Kampfzone

Kampfzone	n	Gesamtfläche ha	ha	Waldfäche Bewaldung-%	Anteil-%
enthält Kampfzone	6	2.272	2.071	91,16	3,43
ist Kampfzone	15	2.707	927	34,26	1,53
keine Kampfzone	121	90.570	57.424	63,40	95,04
Summe	142	95.549	60.422	63,24	100,00

Abbildung 45: Ausgabedatenblatt „Zusammenfassung der gerechneten Werte“ (Seite 1 von 8)

Das komplette Ausgabedatenblatt eines Bezirkes ist auf den Seiten 81 bis 88 aufgelistet.

8 ANHANG I – Tabellen und Formblätter

Auflistung aller erforderlichen Tabellen und Formblätter:

Verwaltungsübersicht im Forstbezirk						
Gerichts- bezirk	Gesamt- fläche in ha	Wald- fläche in ha	Bewaldungs- prozent %	Anzahl der Orts- gemeinden	Anzahl der Katastral- gemeinden	Anzahl der Waldgrund- stücke
Summe						

Gemeinden nach Forstaufsichtsstationen		
FAST 1	FAST 2	FAST.....

Verwaltungsgliederung und Waldausstattung nach dem Kataster						
Formblatt Nr.:.....			Teilplan..... Blatt Nr.:..... Stand:.....			
Polit. Bezirk	Gerichts- bezirk	Kennzahl	Ortsgemeinde	Kennzahl	Katastral- gemeinde	Waldausstattung in %

Waldausstattung der Ortsgemeinden und Waldeigentumsverhältnisse nach Kataster											
Formblatt Nr.:.....					Teilplan..... Blatt Nr.:..... Stand:.....						
Verwaltungs- einheit Forstbezirk	Gesamt- fläche	Wald- fläche		Waldfläche nach Eigentumsarten							
				ÖBF	Sonstiger öffentlicher Wald	Privatwald > 200ha	Privatwald < 200ha				
ha	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	
Summe											
Ortsgemeinden											

Waldfläche nach Betriebsarten (ÖWI – Daten)		
Hochwald Wirtschaftswald Schutzwald im Ertrag	ha	%
Summe Hochwald
Ausschlagwald Land (auf allen trockenen Standorten) Auen (auf feuchten und wechselfeuchten Standorten)
Summe Ausschlagwald
Summe Ertragswald (Hochwald + Ausschlagwald)	100,0%

Niederschlag und Temperatur (Wenn im Bezirk eine oder mehr Messstellen vorhanden sind – je Messstelle)			
Ort	Seehöhe (m)	Jahresniederschlag (mm)	Jahresmitteltemperatur (°C)

Waldflächenänderungen
(Daten der letzten WEP-Periode)

Formblatt Nr.:.....

Teilplan.....
Blatt Nr.:.....
Stand:.....

			Summe Forstbezirk	Ortsgemeinden									
				6	7								
		ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Zugang													
Abgang (Rodungen)													
Waldflächenbilanz													

Rodungen nach Rodungszweck⁸
(Daten der letzten WEP-Periode)

Zweck der Rodung	Rodungsfläche in ha	Anteil an Rodungsfläche in %
<u>Agrarstrukturverbesserung</u>		
Gewerbe und Industrie		
Elektrizitätswirtschaft		
Wohnbau (Siedlungswesen)		
Straßen und Wege, Verkehrsanlagen		
Sport und Tourismus		
Bergrechtliche Anlagen (Bergbau)		
Fleischproduktionsgatter		
Jagd		
Deponien		
Mobilfunkmasten		
Seilbahnanlagen		
Wasserbau		
Agrarbehördliche Bewilligung		
Sonstige		
Gesamtfläche		100,0%

⁶ Eingabe des Forstbezirk

⁷ Eingabe des Ortsgemeindenamen

⁸ Rodungszweck: Auszug aus Statistikerlass

Stand des Forstpersonals im Forstbezirk⁹

In nachstehender Aufstellung sind jene Personen zu berücksichtigen, die einen Ausbildungsgang gemäß Forstgesetz / Abschnitt VIII aufweisen, deren Dienstort im Forstbezirk und deren berufliche Haupttätigkeit im Forstwesen liegt.

- Forstassistenten
- Forstwirte
- Forstadjunkten
- Förster
- Forstwart

Stand des Forstpersonals im Forstbezirk											
Stand:.....		Forst-akademiker		Forstas-sistent		Förster		Forst-adjunkt		Forstwart	
	10	Zu-/Ab-nahme		Zu-/Ab-nahme		Zu-/Ab-nahme		Zu-/Ab-nahme		Zu-/Ab-nahme	
Wildbach- und Lawinenverbauung											
Forstliches Schulwesen											
ÖBF AG											
Landwirtschaftskammern											
Forstbehörde											
Agrarbezirksbehörde											
Landesforstgärten											
Landeswälder											
Gemeindewälder											
Privatwälder											
Zivilingenieure											
Sonstige											
Summe											

Aufstellung der Pflichtbetriebe im Forstbezirk							
Forstbetriebe	Betriebssitz im Forstbezirk ¹¹		Waldfäche im Forstbezirk in ha	Forstwirt	Förster	Forstwart	Konsulent
	JA	NEIN					
				12			

⁹ siehe dazu § 105 ForstG idF BGBI. I Nr. 87/2005

¹⁰ Zeitraum: In die erste Spalte wird das Anfangsjahr der letzten WEP – Periode im Vergleich mit dem letzten Jahr (2. Spalte) der Gültigkeit eingetragen. (gilt jeweils für die Spalten Forstakademiker, Forstassistent, Förster, Forstadjunkt, Forstwart).

¹¹ Ankreuzen ob ein Betriebssitz im Forstbezirk vorhanden ist oder nicht

¹² Anzahl der vorhandenen Personen in den jeweiligen Spalten (Forstwirt, Förster, Forstwart, Konsulent)

Holzeinschlag nach der Holzeinschlagsmeldung (HEM)
im Bezirk verteilt auf die Besitzkategorien
(Gesamteinschlag in efm)¹³

Jahr	< 200 ha	Betriebe > 200 ha	ÖBF AG	SUMME
z.B. 2001				
2002				
2003				
2004				
2005				
2006				
2007				
2008				
2009				
2010				
2011				
Gesamtsumme				

Baumartenverteilung nach Waldflächen und Vorrat im Ertragswald (nach ÖWI)

Baumart	Waldfläche (in ha)	%	Gesamtvorrat (in 1000 vfm)	%
Fichte				
Tanne				
Lärche				
Weißeiche				
etc.				
sonstiges Nadelholz				
Summe Nadelholz				
Rotbuche				
Bergahorn				
Hartlaubholz				
Weichlaubholz				
Summe Laubholz				
Flächen ohne forstlichen Bewuchs (Blößen, Strauchflächen, Lücken)				
Gesamter Ertragswald				

¹³ Zeitraum: letzte WEP Periode

**Waldfläche, Vorrat und Zuwachs nach
Betriebs- und Eigentumsarten für den Forstbezirk (nach ÖWI)**

nach Betriebsarten	Fläche in ha	Vorrat Gesamt (in 1000 vfm)	je ha (vfm)	Zuwachs Gesamt (in 1000 vfm)	je ha (vfm)
Wirtschaftswald					
Schutzwald im Ertrag					
Gesamter Ertragswald					
nach Eigentumsarten					
Kleinwald (< 200 ha)					
Betriebe (> 200 ha)					
ÖBF AG					
Gesamt					

**Durchschnittliche jährliche Nutzung im Ertragswald
nach Betriebs- und Eigentumsarten (nach ÖWI)**

nach Betriebsarten	Gesamt (1000 vfm)	jährliche Nutzung je ha (vfm)
Wirtschaftswald		
Schutzwald im Ertrag		
nach Eigentumsarten		
Kleinwald (< 200 ha)		
Betriebe (> 200 ha)		
ÖBF AG		
Ertragswald		

Forstaufschließung

Aufschließung nach Betriebs- und Eigentumsarten (nach ÖWI)

nach Betriebsarten	LKW – befahrbare Straße km	lfm/ha	Rückewege km	lfm/ha
Wirtschaftswald				
Schutzwald im Ertrag				
nach Eigentumsarten				
Kleinwald (< 200 ha)				
Betriebe (> 200 ha)				
ÖBF AG				
Gesamt				

Gliederung der LKW befahrbaren Straßen nach Nutzungsarten (nach ÖWI)			
Wegeart	Gesamtlänge in km	lfm/ha	%
öffentliche Straßen			
gemeinschaftliche Straßen			
private Straßen			
Summe			100,0 %

Forststraßenbau / Baukosten / Förderungen						
Jahr	Forststraßen gefördert		Forststraßen nicht gefördert		Forststraßen Gesamt	
	Länge in km	Baukosten in € (o. MwSt.)	Länge in km	Baukosten in € (o. MwSt.)	Länge in km	Baukosten in € (o. MwSt.)
¹⁴						
Summe						
Durchschnitt						
€ / lfm						

Abschussstatistik im Forstbezirk						
Wildart	Bestand laut Frühjahrsmeldung	Abschuss (laut Plan)	Jagdstrecke	Fallwild	Wildabgang insgesamt	Wildabgang in % vom festgelegten Abschuss
Rotwild						
Gamswild						
Rehwild						
Muffelwild						
Steinwild						
Auerwild						
Birkwild						
Murmeltier						
etc.						

¹⁴ Zeitraum: letzte WEP Periode, 10 Jahre

Schutzgebiete (§ 32a ForstG) + (naturschutzrechtliche Schutzgebiete)

Nr.	Bezeichnung	Gemeinden	LGBI. Nr.	Verordnung vom	Bescheid	Vertrag

Wasserschongebiete im Forstbezirk

Nr.	Bezeichnung	Gemeinden	Verordnung	Fläche im Bezirk	Waldflächenanteil

Gefahrenzonenpläne im Forstbezirk

Nr.	Funktionsflächennummer	Politischer Bezirk	Ortsgemeinde	GZ.

Bannwälder im Forstbezirk

B – Nr.	Flächen Nr.	Bezeichnung	Fläche (ha)	Ortsgemeinde	Bescheid- zahl	Bannwald- erkenntnis

Forstliche Sonderstandorte im Forstbezirk

Sonderstandort Nr.	Funktionsflächennummer	Kurzbeschreibung des Sonderstandortes

**In den WEP aufgenommene Waldfachpläne
gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ForstG**

Titel / Thema	
Datum der Zustimmung	

Verwendete Zusatzkarten im Forstbezirk

Karteninhalt	Maßstab	Betroffene ÖK 50 Blätter	Anmerkung

Beispiel der Zeigerflächentabellen für die Objektkategorie „Sperrgebiete“¹⁵

Nr. (Index)	Ursache der Sperre	ÖK Blatt Nr. Rasterkoordinaten	Gemeinde	Bescheid / Verordnung	LGBL Nr.
1 ¹⁶	Tüpl-Schiessbahn	ÖK:..... x:..... y:.....	Allensteig		
2	Munitionsfabrik	ÖK:..... x:..... y:.....			
5	Pflanzgarten	ÖK:..... x:..... y:.....			

¹⁵ Analog dazu sind zu allen auf Seite 52 beschriebenen Objektkategorien – so sie im Bezirk vorkommen – Tabellen anzulegen.

¹⁶ Beispiel

1 REVISION:

Bundesland:
 polit. Bezirk:
 Forstbezirk:

Erhebungsjahr:
 Revisions-Nummer:

2 FUNKTIONSFLÄCHE:

Nummer:
 ÖK-Nummer:

GIS-DATEN:

Gesamtfläche [ha]:

3 CHARAKTERISTIK:

Beschreibung:

4 FUNKTIONSBEWERTUNG:

Kennzahl:

Kampfzone: keine enthält ist

5 BEGRÜNDUNG SCHUTZWIRKUNG:

- § 2 Abs. 2 (Kampfzone)
- § 2 Abs. 3 (Windschutzanlagen)
- § 6 Abs. 2 lit. b 1. Teil (Schutz vor Elementargefahren, OSW)
- § 6 Abs. 2 lit. b 2. Teil (Erhaltung der Bodenkraft, ...)
- § 21 Abs. 2 (Objektschutzwald)
- § 21 Abs. 1 Ziffer 1
- § 21 Abs. 1 Ziffer 2
- § 21 Abs. 1 Ziffer 3
- § 21 Abs. 1 Ziffer 4
- § 21 Abs. 1 Ziffer 5
- § 21 Abs. 1 Ziffer 6
- § 27 (Bannwald)
- § 23 (Feststellungsverfahren bei Schutzwald)

- Bannlegungsbescheid
- Froststaulagen
- Geröll, Blockhalden
- Lärm
- Licht
- Objektschutzwirkung
- Rottenstruktur / Zwergwuchs
- Rutschhänge
- Schneeschurf / Schneeschub
- schroffe Standorte
- schwierige Wiederbewaldung wegen Trockenheit und Bodenstruktur
- seichtgründige Böden
- sichtbare Verkarstung
- Starkniederschläge
- Staunässe
- Winderosion
- Windschutzanlagen

BEGRÜNDUNG WOHLFAHRTSWIRKUNG:

- § 6 Abs. 2 lit. c
- § 27 Abs. 2 lit. c
- § 27 Abs. 2 lit. d

- Ausgleich des Wasserhaushaltes
- Bannlegungsbescheid
- Klimaausgleich
- räumliche Gliederung des Waldes in dicht verbauter bzw. bewohnter Gebieten
- Reinigung der Luft
- Reinigung des Wassers

BEGRÜNDUNG ERHOLUNGSWIRKUNG:

- § 6 Abs. 2 lit. d
- § 36

- Besucherfrequenz
- Lenkungsmaßnahmen erforderlich mit Bescheid erklärter Erholungswald
- touristische Einrichtungen

6 OBJEKT SCHUTZ:

1 Klasse - Objekt*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
Gefahrenart:	<input type="checkbox"/> Felssturz <input type="checkbox"/> Hochwasser	<input type="checkbox"/> Steinschlag <input type="checkbox"/> Wind	<input type="checkbox"/> Rutschungen <input type="checkbox"/> Lärm	<input type="checkbox"/> Lawinen <input type="checkbox"/> Licht	<input type="checkbox"/> Muren	
Begründung:	<input type="text"/>					
Waldfläche:	<input type="checkbox"/> 0% (in 10%-Stufen)					
oder :	<input type="text"/> ha					
2 Klasse - Objekt*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
Gefahrenart:	<input type="checkbox"/> Felssturz <input type="checkbox"/> Hochwasser	<input type="checkbox"/> Steinschlag <input type="checkbox"/> Wind	<input type="checkbox"/> Rutschungen <input type="checkbox"/> Lärm	<input type="checkbox"/> Lawinen <input type="checkbox"/> Licht	<input type="checkbox"/> Muren	
Begründung:	<input type="text"/>					
Waldfläche:	<input type="checkbox"/> 0% (in 10%-Stufen)					
oder :	<input type="text"/> ha					
3 Klasse - Objekt*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
Gefahrenart:	<input type="checkbox"/> Felssturz <input type="checkbox"/> Hochwasser	<input type="checkbox"/> Steinschlag <input type="checkbox"/> Wind	<input type="checkbox"/> Rutschungen <input type="checkbox"/> Lärm	<input type="checkbox"/> Lawinen <input type="checkbox"/> Licht	<input type="checkbox"/> Muren	
Begründung:	<input type="text"/>					
Waldfläche:	<input type="checkbox"/> 0% (in 10%-Stufen)					
oder :	<input type="text"/> ha					
4 Klasse:	<input type="text"/>	<input type="text"/>				
Gefahrenart:	<input type="checkbox"/> Felssturz <input type="checkbox"/> Hochwasser	<input type="checkbox"/> Steinschlag <input type="checkbox"/> Wind	<input type="checkbox"/> Rutschungen <input type="checkbox"/> Lärm	<input type="checkbox"/> Lawinen <input type="checkbox"/> Licht	<input type="checkbox"/> Muren	
Begründung:	<input type="text"/>					
Waldfläche:	<input type="checkbox"/> 0% (in 10%-Stufen)					
oder :	<input type="text"/> ha					

*

Klasse III

- Öffentliche Straßen
- Siedlungen, Orte, Weiler, Einzelgebäude
- Gewerbliche Objekte
- Klöster, Schlösser, Kasernen
- Campingplätze
- Liftstationen und dazugehörige Betriebsgelände
- Haupt- und Nebenbahnen
- Industriegebäude
- Zweit- und Ferienwohnsitze
- Kirchen und sonstige Kulturdenkmäler
- Sport- und Freizeitanlagen in Gebäuden (Sauna, Turnsaal, Fitnessräume, etc.)
- Vergleichbare Schutzobjekte

Klasse II

- Stark frequentierte Wanderwege mit Einrichtungen, Schrebergartenhütte
- Schipisten, Promenaden, Radwege
- Umspannungsstationen, Kleinkraftwerke
- Militärische Anlagen
- Oberirdische Trinkwasserversorgungsanlagen (ausgenommen Hausbrunnen)
- Abgeschränkte Privatstraßen, Güterwege, Forststraßen
- Stromleitungen inkl. Masten, Flugsichertheitsanlagen
- Kläranlagen, Tiefgaragen, kleinflächige Sport- und Freizeitanlagen im Freien
- Almgebäude
- Vergleichbare Schutzobjekte

Klasse I

- Materialseilbahnen
- Telefonleitungen, Handymasten, Stromleitungen für Kleinabnehmer
- Forstgärten, Samenplantagen, Christbaumkulturen, Weiden
- Vergleichbare Schutzobjekte
- Jagdhütten, Arbeiterunterkünfte, etc.
- Landwirtschaftliche Intensivflächen (z.B. Gemüse, Obst, Wein), Äcker, Wiesen
- Bauland (gewidmet oder unbebaut)

7 BEEINTRÄCHIGUNGSMERKMALE:

1	Merkmal*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldfläche:	<input type="checkbox"/>	0% (in 10%-Stufen)
	oder :	<input type="text"/>	ha
2	Merkmal*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldfläche:	<input type="checkbox"/>	0% (in 10%-Stufen)
	oder :	<input type="text"/>	ha
3	Merkmal*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldfläche:	<input type="checkbox"/>	0% (in 10%-Stufen)
	oder :	<input type="text"/>	ha
4	Merkmal*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Waldfläche:	<input type="checkbox"/>	0% (in 10%-Stufen)
	oder :	<input type="text"/>	ha

ERLÄUTERUNGEN / ZUSATZANGABEN:

Beschreibung:

*

Boden

- Bodenbewegung
- Erosion
- Verdichtung

Nadeln/Blätter

- Nadel-, Blattverfärbung, -nekrosen, -erkrankung
- Nadel-, Blattverlust

Nährstoffhaushalt

- Degradation
- Kontamination, Eutrophierung

Raum-/ infrastrukturell

- Aufschließungsmangel
- Rodungsdruck
- Zergliederung

Stamm

- Holzschäden
- Schälschäden
- Verbißschäden, Fegeschäden
- Wurf-, Bruch-, Druckschäden
- sonstige Rinden- und Kambiumschäden

Struktur

- Baumartenentmischung, Einschichtigkeit
- hohes H/D-Verhältnis
- Überalterung
- Verjüngungsmangel
- Stammzahlüberschuß/-defizit

Textur

- Texturverlust / Schichtigkeit

Wasserhaushalt

- Austrocknung
- Vernässung

Wurzeln

- Wurzelschäden

8 URSACHEN & PLANUNG:

1	Ursache*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zusatzangabe:	<input type="text"/>	
	Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>	
	Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>		
Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> hoch
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
2	Ursache*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zusatzangabe:	<input type="text"/>	
	Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>	
	Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>		
Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> hoch
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
3	Ursache*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zusatzangabe:	<input type="text"/>	
	Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>	
	Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>		
Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> hoch
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
4	Ursache*:	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Zusatzangabe:	<input type="text"/>	
	Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>	
	Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		
Gegenmaßnahme*:	<input type="text"/>		
Dringlichkeit:	<input type="checkbox"/> gering	<input type="checkbox"/> mittel	<input type="checkbox"/> hoch
Zusatzangabe:	<input type="text"/>		

*

Gesellschaft	Gegenmaßnahme	Gesellschaft	Gegenmaßnahme
Fernimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Fernimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Nahimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Nahimmissionen	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Waldbrand	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Waldbrand	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Flächenwidmung	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungs- und Rekultivierungslenkung • Nutzungstrennung • Nutzungsextensivierung • allg. flächenwirtschaftliche Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Flächenwidmung	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungs- und Rekultivierungslenkung • Nutzungstrennung • Nutzungsextensivierung • allg. flächenwirtschaftliche Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Wildbewirtschaftung	Gegenmaßnahme	Wildbewirtschaftung	Gegenmaßnahme
Wild	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Regulierung • allg. jagdwirtschaftliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Wild	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Regulierung • allg. jagdwirtschaftliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Landwirtschaft	Gegenmaßnahme	Landwirtschaft	Gegenmaßnahme
Waldweide	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • Nutzungs- und Rekultivierungslenkung • Nutzungstrennung • Nutzungsextensivierung • allg. flächenwirtschaftliche Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Waldweide	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • Nutzungs- und Rekultivierungslenkung • Nutzungstrennung • Nutzungsextensivierung • allg. flächenwirtschaftliche Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Streunutzung, Schneitelung	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Nutzungs- und Rekultivierungslenkung • Nutzungstrennung • Nutzungsextensivierung • allg. flächenwirtschaftliche Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen 	Streunutzung, Schneitelung	<ul style="list-style-type: none"> • waldbauliche Maßnahmen • Nutzungs- und Rekultivierungslenkung • Nutzungstrennung • Nutzungsextensivierung • allg. flächenwirtschaftliche Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen
Tourismus	Gegenmaßnahme	Tourismus	Gegenmaßnahme
Wintertourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen • Information, Lenkung • allg. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen 	Wintertourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen • Information, Lenkung • allg. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen
Sommertourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen • Information, Lenkung • allg. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen 	Sommertourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen • Information, Lenkung • allg. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen
Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen • Information, Lenkung • allg. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen 	Naherholung	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen • Meliorationsmaßnahmen • allg. technische Maßnahmen • rechtliche Maßnahmen • Information, Lenkung • allg. Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen

1 REVISION:

Bundesland:
 polit. Bezirk:
 Forstbezirk:

Erhebungsjahr:
 Revisions-Nummer:

2 KREISFUNKTIONSFLÄCHE:

Nummer:
 ÖK-Nummer:

GIS-DATEN:

Flächeninhalt [ha]: (geschätzt, max. 10ha)

3 CHARAKTERISTIK:

Beschreibung:

4 FUNKTIONSBEWERTUNG:

Wirkung: Schutzfunktion Wohlfahrtsfunktion Erholungsfunktion Nutzfunktion

5 BEGRÜNDUNG SCHUTZWIRKUNG:

- § 2 Abs. 2 (Kampfzone)
- § 2 Abs. 3 (Windschutzanlagen)
- § 6 Abs. 2 lit. b 1. Teil (Schutz vor Elementargefahren, OSW)
- § 6 Abs. 2 lit. b 2. Teil (Erhaltung der Bodenkraft, ...)
- § 21 Abs. 2 (Objektschutzwald)
- § 21 Abs. 1 Ziffer 1
- § 21 Abs. 1 Ziffer 2
- § 21 Abs. 1 Ziffer 3
- § 21 Abs. 1 Ziffer 4
- § 21 Abs. 1 Ziffer 5
- § 21 Abs. 1 Ziffer 6
- § 27 (Bannwald)
- § 23 (Feststellungsverfahren bei Schutzwald)

- Bannlegungsbescheid
- Froststaulagen
- Geröll, Blockhalden
- Lärm
- Licht
- Objektschutzwirkung
- Rottenstruktur / Zwergwuchs
- Rutschhänge
- Schneeschurf / Schneeschub
- schroffe Standorte
- schwierige Wiederbewaldung wegen Trockenheit und Bodenstruktur
- seichtgründige Böden
- sichtbare Verkarstung
- Starkniederschläge
- Staunässe
- Winderosion
- Windschutzanlagen

BEGRÜNDUNG WOHLFAHRTSWIRKUNG:

- § 6 Abs. 2 lit. c
- § 27 Abs. 2 lit. c
- § 27 Abs. 2 lit. d

- Ausgleich des Wasserhaushaltes
- Bannlegungsbescheid
- Klimaausgleich
- räumliche Gliederung des Waldes in dicht verbauter bzw. bewohnter Gebieten
- Reinigung der Luft
- Reinigung des Wassers

BEGRÜNDUNG ERHOLUNGSWIRKUNG:

- § 6 Abs. 2 lit. d
- § 36

- Besucherfrequenz
- Lenkungsmaßnahmen erforderlich mit Bescheid erklärter Erholungswald
- touristische Einrichtungen

1 REVISION:

Bundesland: Erhebungsjahr:
 polit. Bezirk: Revisions-Nummer:
 Forstbezirk:

2 WINDSCHUTZANLAGE:

Nummer:
 ÖK-Nummer:

3 CHARAKTERISTIK:

Katastralgemeinde:

Länge [m]:

Breite [m]:

- Querschnittsaufbau:
- Strauchreihe (St)
 - Baumstrauchreihe (BSt)
 - Baumreihe (B)
 - 2 Strauchreihen (St - St)
 - Strauchreihe - Baumreihe (St - B)
 - 2 Strauchreihen - Baumreihe (St - St - B)
 - Strauchreihe - 2 Baumreihen (St - B - B)
 - Strauchreihe - Baumstrauchreihe (St - BSt)
 - Strauchreihe - Baumstrauchreihe - Strauchreihe (St - BSt - St)
 - Strauchreihe - Baumreihe - Strauchreihe (St - B - St)
 - Strauchreihe - Wildobst - Strauchreihe (St- Wi.R - St)
 - Strauchreihe - Wildobst - Baumreihe - Wildobst - Strauchreihe (St - Wi.R - B - Wi.R - St)

Beschreibung:

4 SANIERUNG:

- Sanierungsbedarf:
- Stufe 1** Die Wirkung der WSA ist gegeben; keine Maßnahmen erforderlich - in den nächsten 10 Jahren keine forstlichen Pflegemaßnahmen geplant.
 - Stufe 2** Die Wirkung der WSA ist gegeben, jedoch sind forstliche Pflegemaßnahmen erforderlich (Durchforstung). Die Anlage behält nach den Maßnahmen ihre Schutzfunktion.
 - Stufe 3** Die Wirkung ist beeinträchtigt; eine forstliche Teilsanierung ist in den nächsten Jahren notwendig - größere Fehlstellen ungeeignete Holzarten/Sträucher ...
 - Stufe 4** Wirkungsverlust; forstliche Gesamtsanierung erforderlich. Die Funktionserfüllung ist sehr stark eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden. Eine Neuanlage der WSA ist in den nächsten 10 Jahren erforderlich.

Laufmeter:

Begründung:

1 REVISION:	
Bundesland:	Erhebungsjahr:
polit. Bezirk:	Revisions-Nummer:
Forstbezirk:	
2 ZEIGER: GIS-DATEN:	
Nummer:	Flächeninhalt [ha]:
ÖK-Nummer:	
3 ZEIGEROBJEKT (NUR INNERHALB EINER KATEGORIE AUSWÄHLEN):	
Ausserforstliche Sperrgebiete	
<input type="checkbox"/> Truppenübungsplatz	<input type="checkbox"/> Jagdliches Sperrgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> Anderes Sperrgebiet	
Forstrelevante allgemeine Objektkategorien	
<input type="checkbox"/> Forstliches Sperrgebiet (permanent)	<input type="checkbox"/> Forstlicher Sonderstandort
<input type="checkbox"/> Forstlicher Generhaltungsbestand	<input type="checkbox"/> Forstliches Naturwaldreservat
<input type="checkbox"/> Schutzwaldverbesserungsprojekt	<input type="checkbox"/> Bannwald (S)
<input type="checkbox"/> Bannwald (W)	<input type="checkbox"/> Erklärter Erholungswald (E)
<input type="checkbox"/> Festgestellter Objektschutzwald	<input type="checkbox"/> Festgestellter Standortschutzwald
Objektkategorien der WLW	
<input type="checkbox"/> Gefahrenzonenplan	<input type="checkbox"/> Wildbacheinzugsgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> Flächenwirtschaftliche Projekt	<input type="checkbox"/> Gefahrenpotentialfläche
Wasserrelevante Objektkategorien	
<input type="checkbox"/> Quellschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Wasserschutzgebiet
<input checked="" type="checkbox"/> Wasserschongebiet	
Naturschutzrelevante Objektkategorien	
<input type="checkbox"/> Natura 2000 Fläche	<input type="checkbox"/> Nationalpark
<input type="checkbox"/> Naturschutzgebiet	<input type="checkbox"/> Landschaftsschutzgebiet
<input type="checkbox"/> Landschaftsschongebiet	<input type="checkbox"/> Naturpark
<input type="checkbox"/> Naturdenkmal	
4 OBJEKTCARAKTERISTIK:	
Bezeichnung:	
Beschreibung:	
5 DATENCHARAKTERISTIK:	
Fachbereich:	
Datenquelle:	
Geom. Darstellung:	<input type="checkbox"/> PunktSymbol <input type="checkbox"/> Linie <input type="checkbox"/> Fläche <input type="checkbox"/> Text
Maßstab 1:	(der Erfassung)
Aktualität:	(Erhebungsjahr)
Beschreibung:	
6 BEHÖRDE:	
Name:	
Bescheidzahl:	

9 ANHANG II – WEP Teilpläne Österreich

Gültige WEP Teilpläne in Österreich (Stand: März 2012)	
Bundesland mit Anzahl der WEP-Bezirke () und Link zur LFD/LFI	WEP – Bezirke
Burgenland (7) LFI Link: http://www.burgenland.at/politik-verwaltung/landesverwaltung/abteilung4b/26	Oberwart, Neusiedl, Mattersburg, Eisenstadt, Güssing, Jennersdorf, Oberpullendorf
Kärnten (8) LFD Link: http://www.landesforstdirektion.ktn.gv.at/180689_DE	Feldkirchen, Hermagor, Klagenfurt, St. Veit/G., Spittal, Villach, Völkermarkt, Wolfsberg
Niederösterreich (15) LFD Link: http://www.noe.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Forstwirtschaft/Forstaufsicht.wai.html	Amstetten-Waidhofen / Y., Baden, Gänserndorf-Mistelbach, Horn-Hollabrunn, Korneuburg-Tulln, Krems, Lilienfeld, Melk, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen / T.-Gmünd, Wien Umgebung, Wr. Neustadt, Zwettl
Oberösterreich (15) LFD Link: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xchg/SID-A8FBD5F7-8F7AB144/ooe/hs.xsl/607_DEU_HTML.htm	Braunau, Eferding, Freistadt, Gmunden, Kirchdorf, Linz, Perg, Ried i. I., Grieskirchen, Rohrbach, Schärding, Steyr, Urfahr Umgebung, Vöcklabruck, Wels
Salzburg (5) LFD Link: http://www.salzburg.gv.at/20405	Salzburg (Flachgau), Hallein (Tennengau), St. Johann im Pongau, Zell am See (Pinzgau), Tamsweg (Lungau)
Steiermark (14) LFD Link: http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/14712/DE/	Bruck an der Mur, Deutschlandsberg, Feldbach, Graz, Hartberg, Judenburg / Knittelfeld, Leibnitz, Leoben, Liezen, Mürzzuschlag, Murau, Stainach, Voitsberg, Weiz
Tirol (14) LFD Link: http://www.tirol.gv.at/themen/umwelt/wald/	Innsbruck, Hall, Imst/Silz, St. Johann-Kitzbühl, Telfs, Kufstein-Wörgl, Landeck, Lechtal, Lienz/Matrei, Reutte, Ried/Tirol, Schwaz-Zillertal, Sillian, Steinach/Br.
Vorarlberg (4) LFI Link: http://www.vorarlberg.at/vorarlberg/landwirtschaft_forst/forstwesen/start.htm	Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch
Wien (1) LFI Link: http://www.wien.gv.at/umwelt/wald/	Wien

10 Stichwortverzeichnis

A

Adressen der Landesforstdirektionen	Seite	89
Ansprache des „Ist-Zustandes“ der Waldfunktionen	Seite	16
Arbeitskarten	Seite	44
Ausblick des Planerstellers	Seite	39

B

Bannwald – Abgrenzung; Darstellung, Kennzahl	Seite	29 & 46
Bannwald < 10 ha	Seite	46
Beeinträchtigungen	Seite	63 & 64
Bewertungskriterien (Grundlagen) f. d. Schutzwald	Seite	18
Bewertungskriterien f. Schutzwälder mit Objektschutzwirkung	Seite	21
Biotopschutzwald	Seite	47
Brunnenschutzgebiete	Seite	32

D

Dateneingabe	Seite	60
Datenausgabe	Seite	68
Datentransfer – Länder – Bund	Seite	54
Dringlichkeit – Definition	Seite	64

E

Einsichtnahme in den WEP	Seite	9 & 14
Erholungsfunktion /-Wirkung, Wertigkeit	Seite	33

F

Formblätter für die Datenausgabe	Seite	69 bis 71
Formblätter für die Dateneingabe	Seite	81 bis 88
Forstliche Sonderstandorte	Seite	49
Funktionserfüllung – Feststellung	Seite	8
Funktionsfläche	Seite	42 & 61
Funktionsfläche – Abgrenzung	Seite	8
Funktionsflächenanteilschätzung in 10%-Stufen	Seite	63
Funktionsfläche – Beschreibung	Seite	16
Funktionsfläche – Ordnungszahl (Index)	Seite	17
Funktionsbewertung	Seite	16 & 62

G

Gefahrenpotentialflächen	Seite	48
Gefahrenzonenpläne	Seite	48
Genehmigungsverfahren – Ablauf	Seite	9 & 14
Gewichtung der Beeinträchtigungen	Seite	63
GIS	Seite	54 & 57
Gültigkeitsdauer (WEP)	Seite	9

I

INSPIRE	Seite	7
---------	-------	---

K

Kampfzone (Darstellung auf der Karte)	Seite	46
Kampfzone (Definition)	Seite	46
Kartendarstellung/Kartenteil	Seite	40
- Darstellungsnormen	Seite	40 bis 44
- allgemeine Grundlagen	Seite	40
Kartenlegende	Seite	42
Kennzahl der Funktionsbewertung	Seite	16 & 43
Kennzahl – Eintrag in der Karte	Seite	43
Klimaausgleich	Seite	30
Kreisflächen	Seite	45

Kreisflächen Dateneingabe	Seite	65
L		
Lärmschutz	Seite	29
Lawineneinzugsgebiete	Seite	48
Leitfunktionen	Seite	11
Leitfunktionen – Bewertung	Seite	16
Leitfunktionen – Darstellung auf der Karte	Seite	42
Leitfunktionen Reihung	Seite	16 & 17
Lenkungsmaßnahmen/Touristik	Seite	33
Lichtschutz	Seite	29
N		
Naturschutzrelevante Objektkategorien	Seite	52
Nichtwaldflächen	Seite	8 & 10
O		
Objektklassen	Seite	21 & 22
Objektkategorien – Auswirkung auf die Funktionskennzahl	Seite	24
Objektkategorien der verschiedenen Zeiger	Seite	52
Objektschutzwirkung	Seite	21
Objektschutzwirkung – Abgrenzung	Seite	21
Objektschutzwirkung – Dateneingabe	Seite	61
Objektschutzwirkung – Gefahrenarten	Seite	23
Objektschutzwirkung – Stufung	Seite	21
Österreichkarten	Seite	40 & 44
Blattübersicht für den Teilplan	Seite	40
Schnittlinien	Seite	44
P		
Planeinsichtnahme	Seite	14
Planungseinheit	Seite	6
Planungszweck	Seite	6
Q		
Quellschutzgebiete	Seite	31
R		
Rechtliche Grundlagen	Seite	6
Revision -- Ablauf im Revisionsverfahren	Seite	13 & 14
Revision – Abstimmung mit anderen Dienststellen	Seite	9
Revisionsintervall	Seite	14
Revision – Vorbereitungsarbeiten, geschätzter Zeitaufwand	Seite	13
Rutschgefährdete Standorte	Seite	20
S		
Schutzfunktionsflächen – „Mischform“	Seite	18
Schutzgebiete – Darstellung	Seite	52
Schutzfunktion - Definition	Seite	11
Sonderkarten	Seite	9 & 24
Sonderstandorte	Seite	49
Sperrgebiete	Seite	50
Standorte die rutschgefährdet sind	Seite	20
Standortsschutzwirkung	Seite	18
Stellungnahmen anderer Dienststellen	Seite	35
T		
Taxation	Seite	15
Teilplan	Seite	9
Textteil – Gliederung	Seite	36
Textteil des WEP	Seite	35

U			
Überprüfungsprotokoll	Seite	14	
Unproduktive Flächen	Seite	6, 8, 54	
V			
Verordnung über den Waldentwicklungsplan	Seite	6	
Vorüberprüfung d. WEP – Revision	Seite	14	
W			
Waldfachplan	Seite	50	
Wälder mit besonderem Lebensraum	Seite	47	
Wälder mit besonderem Lebensraum – Darstellung	Seite	47	
Waldwirkungen	Seite	11	
Waldwirkungen – Gewichtung	Seite	16	
Wasserschongebiet	Seite	31 & 51	
Wasserschutzgebiet	Seite	31 & 51	
Wertigkeit	Seite	16	
Wildbacheinzugsgebiete	Seite	48	
Windschutzanlagen/Sanierungsbedarfsstufung	Seite	66	
Windschutzstreifen, - Anlagen, - Gürtel	Seite	65	
Windschutzstreifen – Aufnahme und Darstellung	Seite	45 & 65	
Windschutzstreifen – Aufnahmeformular	Seite	87	
Windschutzstreifen im Querschnitt	Seite	66	
Wohlfahrtswirkung/ - Funktion	Seite	12	
Stufung und Wertigkeit	Seite	30	
Z			
Zeigerflächen	Seite	46 bis 51	
Zeigerflächen – Dateneingabe	Seite	67	
Zeigerflächen und ihre Unterteilung in Objektkategorien	Seite	52	
Zusammenfassung der Inhalte durch den Planverfasser	Seite	37	
Zusatzkarten (Sonderkarten)	Seite	9 & 24	

11 Abkürzungsverzeichnis

ABB	Agrarbezirksbehörde
ABI. Nr.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BFI	Bezirksforstinspektion
BFW	Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ca.	circa
DB	Datenbank
E	Erholungsfunktion
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
ForstG	Forstgesetz
FTDfWLV	Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL	Gebietsbauleitung
GIS	Geografisches Informationssystem
GPF	Gefahrenpotentialflächen
GZP	Gefahrenzonenplan
ha	Hektar
HBM	Herrn Bundesminister
idF	in der Fassung
INSPIRE	Infrastruktural of Spatial Information in the European Community
KFZ	Kraftfahrzeug
KG	Katastralgemeinde
LAW	Lawineneinzugsgebiet
LFD	Landesforstdirektion
LFRZ	Land-, forst und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum
LFI	Landesforstinspektion
lit.	Litera
N	Nutzfunktion des Waldes
ND	Naturdenkmal
ÖK	Österreichkarte
ÖK. – Nr.	Österreich – Kartenblatt – Nummer
OSW	Objektschutzwirkung
ÖWI	Österreichische Waldinventur
S	Schutzfunktion des Waldes
SSTO	Sonderstandort
STO	Standort
STO SW	Standortschutzwirkung
SW	Schutzwirkung
Tab.	Tabelle
UP – Flä.	Unproduktive Flächen
W	Wohlfahrtsfunktion
WAD	WEP-AUSTRIA-DIGITAL Datenbank
WAF	Waldfachplan
WB	Wildbacheinzugsgebiet
WEP	Waldentwicklungsplan
WEP. – V.	Verordnung über den Waldentwicklungsplan (Waldentwicklungsplanverordnung)
WLV	Wildbach und Lawinenverbauung
WSA	Windschutzanlage
Z	Ziffer
<	kleiner als
>	größer als

Die Initiative
GENUSS REGION ÖSTERREICH
hebt gezielt die Bedeutung regionaler Spezialitäten hervor.
www.genuss-region.at



Das Österreichische
Umweltzeichen ist Garant für
umweltfreundliche Produkte und
Dienstleistungen.
www.umweltzeichen.at



Die Klimaschutzinitiative
des Lebensministeriums
für aktiven Klimaschutz.
www.klimaaktiv.at

Österreichs erstes grünes
Karriereportal für
umweltfreundliche green jobs.
www.green-jobs.at



[lebensministerium.at](http://www.lebensministerium.at)

Informationen zu Landwirtschaft,
Wald, Umwelt, Wasser und
Lebensmittel.
www.lebensministerium.at

Das Internetportal der
Österreichischen Nationalparks.
www.nationalparksaustria.at

Das erste Webportal für
nachhaltigen Konsum in
Österreich.
www.bewusstkaufen.at

Die Kampagne vielfaltleben trägt
bei, dass Österreich bei der
Artenvielfalt zu den reichsten
Ländern Europas gehört.
www.vielfaltleben.at

Die Jugendplattform zur
Bewusstseinsbildung rund ums
Wasser.
www.generationblue.at



www.mein-fussabdruck.at

Der Ökologische Fußabdruck ist
die einfachste Möglichkeit, die
Zukunftsfähigkeit des eigenen
Lebensstils zu testen. Errechnen
Sie Ihren persönlichen Footprint.
www.mein-fussabdruck.at



lebensministerium.at